Zeitschrift

des

Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Viertes Supplement.

Beiträge

zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens im 17. Jahrhundert

von

Dr. Heinrich Heppe.

Kassel,
im Kommissions-Verlage von J. J. Bohné.
1850.

Zeitschrift

des

Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Viertes Supplement-Heft.

Beiträge
zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens im 17. Jahrhundert

von

Dr. Heinrich Heppe.

Kassel,
im Kommissions-Verlage von J. J. Bohné.
1850.

Druck von Döll und Schäffer.

Beiträge

zur

Geschichte und Statistik

des

hessischen Schulwesens

im 17. Jahrhundert.

Herausgegeben

von

Dr. Heinrich Heppe.

Kassel,

im Kommissions-Verlage von J. J. Bohné.

1850.

Druck von Döll und Schäffer.

Die Beiträge, welche ich in vorliegendem Schriftchen zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens liefere, werden von mir nur in der Absicht veröffentlicht, um die Bedeutung dieses biß dahin fast ganz vernachläßigten Teiles der vaterländischen Geschichte zu zeigen und zur Ansammlung der meistens nur in zerstreuten Aktenstücken vorhandenen Nachrichten über die Entwickelung des früheren hessischen Schulwesens Veranlaßung zu geben. — Die von mir benutzten Quellen fand ich fast sämmtlich in den hiesigen Archiven, und zwar die meisten unter kirchlichen Akten.*) Die Nachrichten über das Pädagogium zu Marburg und die Schulen zu Schmalkalden gewann ich, als ich zur Ausarbeitung einer Geschichte der Universität Marburg die Universitäts-Akten zu durchsuchen begann.

---

*) Mehrere sehr wichtige Fragmente, namentlich über die Gründung des Rectorats zu Rosenthal, verdanke ich der gefälligen Mitteilung des Herrn Archivrat Vogt.

Die bereits gedruckten Nachrichten über die Geschichte einzelner Schulen in Hessen habe ich natürlich nur in so weit benutzt, als es zur Mitteilung und Erläuterung des neu aufgefundenen Materials erforderlich war. Einzelne kirchengeschichtliche Nachweisungen dagegen, wie namentlich über die so vielfach besprochene Einführung des Heidelberger Katechismus in Hessen, waren schon wegen ihrer nahen Beziehung zur Entwickelung des Schulwesens notwendig mit aufzunehmen.

H. Heppe.

Inhalt.

Erste Abteilung.

Geschichte des hessischen Schulwesens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

§. 1.

Die Unterhandlungen der Landgrafen Moritz von Kassel und Ludwig von Marburg über die Reorganisation des hessischen Schulwesens.

Der Segen, den die Reformation des 16. Jahrhunderts dadurch brachte, daß sie aller Orten unmittelbar oder (in katholischen Landen) mittelbar zu einem noch nie gesehenen Aufschwung des Schulwesens führte, war auch dem hessischen Volke im reichsten Maße zu Teil geworden, indem Landgraf Philipp mit unermüdlichem Eifer die Begründung neuer und die Reorganisation schon vorhandener Schulen betrieben hatte. Und was von Philipp mit weiser Hand gepflanzt und begründet war, das ward durch die Pflege seiner Nachfolger Wilhelm IV. (1567—1592) und Moritz (1592—1627) weiter entwickelt und zu noch schönerer Blüte geführt. In's Besondere war es dem letzteren vorbehalten, einen schon von Wilhelm IV. entworfenen Plan, der die Reorganisation des gesammten Schulwesens durch Einführung einer allgemeinen hessischen Schulordnung bezweckte, zur Ausführung zu bringen.

L. Moritz benutzte einen Besuch, den er im Anfange des Jahres 1598 bei seinem Oheim, dem Landgrafen Ludwig zu Marburg machte, um auf die Notwendigkeit einer

Umgestaltung des Schulwesens hinzuweisen. L. Ludwig versprach die Bestrebungen Moritzens nach Kräften zu unterstützen, und dieser beeilte sich, zunächst einen in allen Landesschulen einzuführenden Lectionsplan *) und eine Synopsis grammaticorum praeceptorum mit dazu gehörigen Rudimentarien, denen alsbald eine vollständige Schulordnung nachfolgen sollte, der philosophischen Facultät zu Marburg zur Prüfung zuzuschicken. In dem Begleitungsschreiben machte Moritz die philosophische Facultät darauf aufmerksam, daß den Landesschulen nichts so sehr Not thue, als eine gemeinsame practische Lehrmethode, wozu sich die des Petrus Ramus am meisten empfehle. Auch müße man in der Wahl der mit den Schülern zu lesenden Schriftsteller durchaus anders verfahren, als dies bisher geschehen sei. Denn da in den Schülern vor Allem eine perfecta perorandi facultas ausgebildet werden sollte, so habe man dieselben zunächst mit den Historikern und Dichtern und dann erst mit den Rednern bekannt zu machen. Außerdem bemerkte Moritz, daß er den proponirten Lectionsplan, der zunächst nur für die Kassler Schule ausgearbeitet sei, mit vorbehaltlicher Zustimmung des Landgrafen Ludwig in allen hessischen Schulen eingeführt zu sehn wünsche, so jedoch, daß die Schulen zu Kassel, Marburg, Hersfeld und Schmalkalden nach demselben vollständig organisirt und die übrigen Schulen nur zur dritten oder vierten Klasse der eigentlichen Gymnasien heraufgeführt würden **).

Schon am 6. März berichtete die philosophische Facultät an Moritz, daß sie den Lectionsplan, den sie vollständig billige, bereits geprüft habe und demnächst auch ihr Gutachten über die beiden grammaticalischen Schriften des Landgrafen nachsenden werde ***); worauf Moritz den Bericht der Fa-

---

*) Leider findet sich derselbe in den Akten nicht vor.

**) S. Beilagen Nr. I.

***) S. Beilagen Nr. II.

cultät dem Landgrafen Ludwig zu Marburg mit dem Ersuchen zugehen ließ, sich mit ihm über einen gemeinsamen Erlaß an die Universität, durch welchen derselben die Veröffentlichung des Lectionsplanes aufgegeben werden sollte *), zu vereinigen. Einige Wochen nachher brachte Moritz seine Bitte durch einen eigens abgesandten Boten (den Lehrer an der Hofschule zu Kassel Johannes Lagonychus **) bei Ludwig nochmals in Erinnerung ***).

Ludwig antwortete, er sei mit dem proponirten Lectionsverzeichnis wol zufrieden, und erwarte nur, daß man die Schriften Melanchthons in den Schulen belaßen †) und den bißher üblich gewesenen Katechismus Luthers in Uebereinstimmung mit der (unveränderten) Augsburgischen Confession von 1530, mit der Apologie, den Schmalkalder Artikeln und der Wittenberger Concordie von 1536, aber ohne willkürliche Ausdeutung der letzteren und mit Fernhaltung alles unnötigen Disputirens über die Sacramente, die Person Christi und die Prädestination auslegen werde. Ueber die Grammatik des Landgrafen beabsichtige er, wie es dieser selbst gewünscht habe, noch etliche Gelehrte zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern. Den Abdruck des Lectionsplanes werde er verfügen, sobald Moritz ihm wieder geschrieben haben werde.

Somit gab sich schon in den ersten Briefen, welche die beiden Landgrafen über die Reorganisation des Schulwesens mit einander wechselten, der tiefe, unaussöhnbare Zwiespalt kund, der die beiden Fürsten zu einem erfolgreichen, gemeinsamen Wirken nimmer kommen ließ. Moritz wollte das prak-

---

*) S. Beilagen Nr. III. — Der bei Rommel, Gesch. von Hessen Bd. VI. S. 589 abgedruckte Brief Moritzens an Ludwig ist ein bloßes Concept, welches nicht abgeschickt wurde.

**) Eigentlich Hasenklau genannt; vgl. über ihn v. Rommel Bd. VI. S. 490.

***) Schreiben Moritzens an Ludwig d. d. Ziegenhain 24. März 98.

†) S. Beilagen Nr. IV.

tische System des leidenschaftlichen Antiaristotelikers Petrus Ramus, Ludwig dagegen, ein Feind aller Neuerung, hielt an der durch Melanchthon seiner Zeit in allen Schulen eingeführten Aristotelischen Logik fest; Moritz sah mit Aerger auf die streng lutherische Partei, die sich um die unveränderte Augsburgische Confession, um Luthers Dogmatik und um die Concordienformel gelagert hatte, und suchte in der Schule wie in der Kirche die idealere Richtung Melanchthons aufrecht zu erhalten; Ludwig dagegen war der entschiedenste Anhänger des streng lutherischen Systems und fürchtete nichts so sehr, als den Abfall des hessischen Volkes zum Calvinismus.

Gleichwol lenkte Moritz noch in versöhnender Weise ein, indem er antwortete: Er denke durchaus nicht daran, die Schriften Melanchthons, die Augsburgische Confession oder den Katechismus Luthers aus den hessischen Schulen zu verdrängen. Auch wolle er dieselben nur in solchen Ausgaben gebrauchen laßen, welche dem Landgrafen genehm sein würden. Doch wünsche er, daß man mit Melanchthons Examen Ordinandorum und mit der Augsburgischen Confession abwechsele. Auch werde demnächst eine synoptische Bearbeitung der Logik erscheinen, in der man die vollkommenste Aussöhnung des Ramistischen und des Melanchthonischen Systems finden werde. Ludwig möge ihm daher zunächst seine Praecepta grammatices, wenn er sie gehörig geprüft und für brauchbar gefunden habe, zurückschicken, damit er diese, sowie den Lectionsplan, sofort zum Druck befördern könne. Sei dies geschehn, so erscheine es ihm am ratsamsten, wenn man zwei Professoren der Universität beauftrage, die Schulen des Ober- wie des Niederfürstentums zu visitiren, und die Rectoren über die bevorstehende Reorganisation des Schulwesens aufzuklären *).

Dieser letzte Vorschlag fand in Marburg die beifälligste Anerkennung, weshalb Moritz, da das Votum der philoso-

*) S. Beil. Nr. V.

phischen Facultät über die Grammatik noch nicht eingeliefert war, selbst eine dreimalige Revision derselben vornahm und dem Landgrafen Ludwig anheim gab, von den beiden grammatikalischen Schriften zur Verteilung unter die Lehrer des Oberfürstentums 3000 Exemplare in Marburg abziehn zu laßen, während er eine gleiche Anzal Exemplare für die niederhessischen Schulen in Kassel abdrucken laßen wolle *).

Inzwischen hatte die philosophische Facultät im Auftrage Ludwig's die Grammatik Moritzens, an der sie nur in Betreff der Syntax einige Ausstellungen machte, revidirt, und Ludwig schrieb an Moritz, daß der Druck derselben nun in Marburg wie in Kassel beginnen könne. Nur erinnerte Ludwig, daß man wenigstens diejenigen Schüler, welche den Unterricht im Lateinischen bereits begonnen hätten, um Verwirrung zu vermeiden, bei ihren bißherigen Grammatiken belaßen, und daß Moritz die Bemerkungen der philosophischen Facultät in Betreff der Syntax, welche nach seiner Ansicht etwas zu compendiös abgefast sei, etwa bei einer zweiten Ausgabe der Grammatik berücksichtigen möge. Außerdem riet Ludwig, da Moritz in seinem letzten Briefe die Veröffentlichung einer neuen Logik in Aussicht stelle, so möge man dieselbe doch genau nach dem aristotelischen Systeme Melanchthons, welches bißher in allen Schulen eingebürgert gewesen sei, ausarbeiten **).

Allein die Unterhandlungen der beiden Fürsten führten, wie es scheint, nur in so fern zu dem gewünschten Ziele ***),

---

*) Moritz an Ludwig, d. d. Rotenburg 20. Mai 98.

**) Zwei Antwortschreiben Ludwigs vom 23. und vom 24. Mai 98.

***) Vielleicht, — doch geben die Akten hierüber durchaus keinen Aufschluß, — machten die confessionellen Differenzen, welche zwischen den beiden Landgrafen obwalteten, dem Verkehre derselben ein Ende. Der letzte Brief Ludwigs an Moritz (vom 24. Mai 98), der sich bei den Akten vorfindet, schliest mit den Worten: „Welchermaßen aber das Werk fürters anzurichten, und ob die bei uns allhier, wie auch die bei E. L. gedruckten

als die Grammatik Moritzens in dem Pädagogium Eingang fand. Die Einführung des Lectionsplans, der nach Moritzens Wunsch schon von der bevorstehenden Michaelisprüfung an in's Leben treten sollte, unterblieb, und dieser sah sich daher genöthigt, sich vorläufig auf die Reorganisation der Kassler Schule (die im Jahre 1599 erfolgte) zu beschränken *).

§. 2.

Das Pädagogium zu Marburg im Anfange des 17. Jahrhunderts.

Die nächstfolgenden Jahre waren reich an Trübsal und Not, welche sie wie über das ganze Hessenland, so in's Besondere über das seit Ludwigs Tode (1604) an Niederhessen gefallne Oberfürstentum brachten. In den heillosen kirchlichen Wirren, die Moritz durch seinen Reformeifer aller Orten hervorrief, war daher an eine Umgestaltung des Schulwesens nicht zu denken. Aber kaum war der Widerstand des Luthertums in Oberhessen gebrochen und die neue Ordnung der Dinge angebahnt, so beschloß Moritz auch die Reform der Schule zu Marburg endlich zur Ausführung zu bringen**).

Exemplaria zur Präparation in den Schulen im Ober- und Niederfürstentum E. L. jetzigen Vorschlag nach distribuirt und ausgeteilt werden, und ob dasselbe voriger E. L. Meinung nach durch zween professores aus dem Collegio philosophico dazu verordnet, beschehn, oder wie es sonst anzustellen sein möchte, derhalben wollen wir E. L, ferner Bedenken vernehmen; und sind sonst der Zeit halber, laut unsres nähern Schreibens, mit E. L. freundlich einig, daß bemeldte Grammatik gegen den Herbst nach gehaltenem Examen hin und wieder in den Schulen der Jugend, doch mit dem in unserm Schreiben angezogenen Unterschied, proponirt, und die Knaben danach instituirt und angeführt werden." —

*) S. Webers Gesch. der Gelehrtenschule zu Kassel, S. 103 ff.

**) Die zu Kassel bestehende Hofschule, welche Moritz zur Erziehung der adlichen Jugend schon 1595 begründet hatte, ward späterhin mehrfach (1605, 1618) reformirt.

Das Pädagogium zu Marburg ragte am Schluße des 16. Jahrhunderts, wo die Schule zu Wetter von ihrer früheren Höhe längst herabgesunken war, durch den Umfang seiner wißenschaftlichen Studien wie durch seine sehr bedeutende Frequenz vor allen übrigen Lehranstalten Hessens weit hervor. *) Die Schule war aus einer höheren und einer niederen Abteilung (letztere wegen ihrer Lage am lutherischen Kirchhof schola coemeteriana genannt) bestehend, von ihrem Begründer L. Philipp mit der Universität, welche durch die philosophische Facultät die Leitung und Beaufsichtigung derselben ausübte, in genaue Verbindung gebracht, und zu einer Zeit, wo andere Lehranstalten des Landes, wie die zu Kassel, noch mühsam danach rangen, sich aus einer Trivialschule zu einer schola particularis (Gymnasium) herauszubilden, stand das Marburger Pädagogium bereits in voller Blüte und bereitete seine Schüler unmittelbar zum Besuche der Universität vor.

Die Verfaßung der Schule war streng monarchisch, indem dem Pädagogiarchen das Recht zustand, die übrigen Lehrer des Pädagogiums durchaus nach eignem Ermeßen anzustellen und auch (wenn es nötig schien) wieder zu entlaßen. **) — Jeder neu angestellte Lehrer muste bei seinem

---

*) Der „Schattenriß der Geschichte des Marburger Pädagogiums“ von Curtius (Gelegenheitsschrift v. J. 1795) enthält über die innere Organisation dieser Schule vor 1656 fast gar keine Nachricht.

**) Im Jahre 1594, wo L. Ludwig (gegen Moritzens Willen) dieses so bedeutende Recht des Pädagogiarchen zu beschränken beabsichtigte, erklärte der damalige Pädagogiarch Joh. Ferinarius in einer an die Landgrafen Ludwig und Moritz gerichteten Supplik:

„Denn es einmal an dem und gewiß, daß mir das Pädagogium in seinen Würden und esse zu erhalten unmöglich, wenn dieser nervus disciplinae und auctoritatis tam ad praeceptores collegas meos quam discipulos sollte in Abgang kommen. Wie mir dann auch An-

Dienstantritt dem Pädagogiarchen geloben, daß er „Catechismum Lutheri, seine linguas und authores zu allen Stunden fleißig lehren, in Frieden, Einigkeit und christlicher Geduld leben, und alles fremden Gezänkes und Disputationen sich gänzlich enthalten wolle.“ — Die erforderliche Controle über die Amtsführung der Lehrer führte der Pädagogiarch vorzugsweise durch Tentamina aus, die er von Zeit zu Zeit in allen Klassen der Anstalt vornahm. — Jede der beiden Abteilungen des Pädagogiums bestand nemlich aus zwei Klassen, an denen außer dem Pädagogiarchen noch fünf Lehrer unterrichteten.

Der Lehrplan des Paedagogium majus war im J. 1607 folgender:

---

fangs meiner Bestallung unter andern eben darum auch, daß ich zuvor publicus professor war, das Pädagogium von meinen gnädigen Fürsten und Herrn befohlen worden, daß ich desto mehr auctoritatis und Gehör haben möchte. Ist nun zu erachten, daß ich bei den Collegen bei weitem nicht gebürenden Gehorsam haben könnte, wenn sie wüsten, daß ich sie nicht principaliter eingesetzt hätte, sondern würde einer da, der andere dort — ihm einen Rücken, Behelf und Deckel suchen, dadurch dann das Aufsehen bei den discipulis und die disciplina scholastica, so zum höchsten vonnöten, allgemach fallen — würde. Welches dann ohne Zweifel auch Vultejum seligen und löblichen des fürstlichen Paedagogii Regenten, als er dasselbige nach Notdurft hat bestellen sollen, aus großen wichtigen Ursachen dahin bewogen, daß er ihm das jus conducendi collegas vorbehalten. — Gleichwol aber habe ich bißher oft nicht unterlaßen, wenn ich Jemanden von Neuem in das Pädagogium habe wollen nehmen, solches consultandi causa mit einem oder dem andern aus den professoribus (artium), welchem etwa derselbe bekannt gewesen, zu reden und desselbigen Meinung und Gütdünken anzuhören. Daß ich aber solches jederzeit und bei dem ganzen Collegio philosophico thun sollte, will aus oberzälten Ursachen E. F. G. Paedagogio nicht verträglich, auch mir an der bißher gehabten Bestallung paedagogii verkleinerlich sein.“ —

Med. VI.	Ante meridiem.				Post meridiem.				Diebus.
	VI.	VII.	VIII.	IX.	XII.	I.	II.	III.	
Sacrae preces lectio bibl., absent. et notar. exactio.	Concio sacra.				Analysis concionis cum I.	Concio sacra			Sol.
	Logica, I u. II.	Cic. off. I u. II.	—	Exercit. extemp. lat. pros. I u. II.	Arithmet. I u. II.	Gramm. praecept. repetitio I u. II.	—	Virgil. I u. II.	Lun.
	Logica, I u. II.	off. Cic. I u. II.	—	Exercit. extemp. lig. I u. II.	Musica I, II, III u. IV.	Gramm. praeceptorum repetitio I u. II.	—	Virgil. I u. II.	Mart.
	Logica, I u. II.	Poëtica principis, I u. II.	—	Exercit. dom. mediocre, I u. II.	Tentamen, I u. II.	—	—	—	Merc.
	Rhetorica, I. u. II.	Gram. graec. I u. II.	—	Isocrates, I u. II.	Arithmet. I u. II.	Exercit. extemp. I u. II.	—	Cic. Oratio, I u. II.	Jov.
	Rhetorica, I u. II.	Gram. graec. I u. II.	—	Isocrates, I u. II.	Musica I, II, III u. IV.	Exercit. extemp. I u. II.	—	Cic. Oratio, I u. II.	Ven.
	Catechism., I u. II.	Correctio exercitii domestici.			Hebraea, I u. II.	—	—	—	Sat.

Die Lectionen des Paedagogium minus wurden um dieselbe Zeit nach folgendem Plane erteilt:

Dies.	Med. VI.	Ante meridiem. VI.	VII.	VIII.	IX.	Post meridiem. XII.	I.	II.	III.
Sol.	*Sacrae preces, lectio bibl., absent. et notar. exactio.*	Concio sacra.				Evangelii recitat. et anal.	Concio sacra.		
Lun.		Grammat. lat. etymol. III u. IV.	Dialogi III u. IV.	—	Exercit. extemp. III u. IV.	Musica theorelica, III u. IV.	Nomenclatura, IV.	—	Epistolae famil. III u. IV.
Mart.		Grammat. lat. etymol. III u. IV.	Dialogi III u. IV.	—	Exercit. extemp. III u. IV.	Musica practica, I, II, III u. IV.	Nomenclatura, IV.	—	Epistolae famil. III u. IV.
Merc.		Prosod. principis III u. IV.	Exercit. poët. scans. III u. IV.	—	Exercit. do. mest. medi-ocre III u. IV.	Tentamen, III u. IV.	—	—	—
Jov.		Grammat. lat. syntaxis III u. IV.	Rudim. gram. graec. III u. IV.	—	Fabulae Aesop. gracae, III u. IV.	Musica theo-relica, III u. IV.	Exercit. extemporale III u. IV.	—	Terentius, III u. IV.
Ven.		Gram. lat. synt. III u. IV.	Rudim. gram. grc. III u. IV.	—	Fab. Aesop grc. III u. IV.	Musica pract. I, II, III u. IV.	Exercit. extemp. III u IV.	—	Terentius, III u. IV.
Sat.		Catech. III u. IV.	Correctio exercitii domestici III u. IV.			Evang. graecum, III u. IV.	—	—	—

Die pädagogische Idee, welche der innern Organisation des Pädagogiums zu Grunde lag, war somit ganz die der sächsischen Schulordnung, so daß noch im Jahre 1607 in Betreff des Marburger Pädagogiums in einem (von unbekannter Hand aufgesetzten) Gutachten geltend gemacht ward: „Wenn man im Paedagogio nur allein pietatem, linguas und artes dicendi cum usu ipsarum stetig treiben soll, ist keineswegs zu billigen, daß man darin physicam, ethicam, geometriam, astronomiam, historiam und dergleichen lehre und treibe." — Als ausschließlicher Zweck der Gymnasialerziehung galt nur die religiöse, sprachliche und rationelle Ausbildung des Schülers; die realistischen Disciplinen konnten daher im Lectionsplan keine Stelle finden.

Aber die Verwüstung, welche die Einführung der Verbeßerungspunkte in Marburg anrichtete, brach die Blüte des dasigen Schulwesens. Sechzig Schüler zogen im Jahre 1604 von Marburg ab und wanderten nach Gießen aus, wo sich rasch eine immer blühender aufstrebende Schule erhob. *) Viele Paedagogici, welche sich in die neue kirchliche Ordnung nicht fügen wollten, wurden in den folgenden Jahren 1605—1607 aus der Anstalt relegirt. An anderen Uebelständen, welche den Verfall der Schule beschleunigen halfen, hatte dieselbe schon früher gelitten. So waren z. B. nur zwei Lehrzimmer vorhanden, in der je zwei Klassen zusammen unterrichtet werden musten, weshalb eine allmähliche, stufenmäßige Heranbildung der Schüler kaum möglich war. Wenn daher auch das Pädagogium noch im Frühjahr 1607 durch seine Schüler „eine ausbündige comoedia vom Könige Saule, magno cum applauso spectatorum von M. Joanne Braschio (wofür der letztere „der Academiae zu Ehren und dem Pae-

*) Ueber die durch Synodalbeschluß vom 1. Aug. 1605 zu Darmstadt beantragte Gründung eines lutherischen Pädagogiums vergl. des Verf. Gesch. der Einführung der Verbeßerungspunkte in Hessen, S. 44 Anmerk.

dagogio zu Lobe" 12 fl. aufwendete) aufführen ließ, so sank doch die Anstalt mit jedem Jahre von ihrer früheren Höhe immer tiefer herab, und mit der Frequenz verlor sich alsbald auch die innere Ordnung und Disciplin, und die ganze Bedeutung der Schule. *) Die nächste Folge davon war, daß sich neben dem Pädagogium — so sehr auch das Pädagogiarchat dagegen eiferte — ein selbständiges Privatinstitut erhob, in welchem Edelleute, Professoren und höhere Beamte ihre Söhne für den Besuch der academischen Vorlesungen vorbereiten ließen.

L. Moritz suchte zu helfen, so gut er konnte. Einer Commission, welche im November 1607 die Universität und das Pädagogium visitiren sollte, gab er auf, namentlich das letztere in's Auge zu faßen. — Der Pädagogiarch war wegen der Wahl eines Katechismus für die Anstalt in Verlegenheit, indem man damals nur Melanchthons Examen ordinandorum gebrauchte, während früherhin der Katechismus des Hyperius üblich gewesen war. Moritz befahl daher, die Commission solle bei der theologischen Facultät anfragen, ob es thunlich erscheine, den letzteren oder vielleicht den Heidelberger Katechismus für das Pädagogium überarbeiten und drucken zu laßen. Sodann erklärte er in der Instruction für die Commissare: Die Lehrer des Pädagogiums sollten ihre Schüler fleißig in den philosophischen Disciplinen, namentlich in der Dialectik „als omnium reliquarum scientiarum instrumentum" üben, damit man der neuen Schule zu Giessen „und deren angemasten Händeln bei unsrer Universität" um so sicherer und erfolgreicher die

---

*) Es war Sitte, daß die Schüler zu Marburg in jedem Vierteljahre einmal gegen Abend die Stadt durchzogen und vor einzelnen Häusern sangen, wofür sie eben so, wie für den Gesang, den sie bei öffentlichen Hochzeiten aufführten, Geld erhielten. Aber diese Geldspenden wurden zu Schmausereien und Zechgelagen verwendet und gaben zu vielfachen Unordnungen Anlaß.

Spitze bieten könne. Die vornehmen Schüler des Privatinstituts solle man zum Besuche einiger Lectionen des Pädagogiums heranzuziehen suchen, wobei man jedoch dieselben nicht „unter den communem plebem" zu setzen brauche (!). Außerdem sollte der Senat einige Professoren der Theologie und der Philosophie zur Visitirung der Schulen im Lande abordnen, und durch dieselben die Herstellung einer gewißen Conformität des Pädagogiums mit den übrigen Landesschulen versuchen laßen.

Die Commission sah den bedenklichen Zustand der Schule, und gab dem Pädagogiarchen zunächst den Rat, die schwierigeren Lectionen aus dem Lehrplan zu entfernen, und die Anforderungen, welche man bißher an die zur Universität abgehenden Schüler gestellt habe, herabzusetzen. Ueber mehrere andere Veränderungen, deren die Anstalt bedürftig schien, berichteten die Commissare an den Landgrafen.

L. Moritz gab den meisten Vorschlägen der Commission, die eben so sehr die Reform des Schulwesens überhaupt, als in's Besondere die des Pädagogiums bezweckten, seinen Beifall. Er verordnete daher: Die philosophische Facultät solle nach wie vor die Oberaufsicht über das Pädagogium behalten. Als Catechismus major habe man in Zukunft die in der Hofschule zu Kassel eingeführte Synopsis religionis christianae *), welche zuvor von der theologischen Facultät zu revidiren sei, zu gebrauchen. Alle acht Tage solle man „vier Stunden in prophanis, aber in catecheticis eine Stunde, nemlich prima post preces, wie in schola aulica bräuchlich", Unterricht erteilen. Und da es außerdem zweckmäßig erscheine, „daß in Paedagogio Marburgensi, aulico, Cassellano, Hirsfeldensi, Esvecensi et Smalcaldensi durchaus einerlei in sacris et prophanis, in praeceptis, artibus, authoribus et exercitiis, stylo et ceremoniis, doctrina et institutione getrieben werde", so solle man die Rectoren der genannten

---

*) Moritz hatte dieses Lehrbuch selbst verfaßt.

Lehranstalten nach Marburg berufen, und durch dieselben unter der Leitung der philosophischen Facultät eine allgemeine Schulordnung ausarbeiten laßen. Für jede der vier Klassen des Pädagogiums sollte ein besonderes Lehrzimmer, und jeder Klasse ein besonderer Lehrer vorgesetzt werden. Der Pädagogiarch sollte außerdem wöchentliche Tentamina vornehmen, und zwar Morgens in den oberen, und Nachmittags in den unteren Klassen. Um die Zöglinge des Privatinstituts zum Besuche des Pädagogiums heranzuziehen, könne man in jeder Klasse ein scamnum pro illustribus et nobilibus personis einrichten. Würden jedoch die Alumnen dieser Anstalt den Besuch des Pädagogiums verschmähen, so sollte gleichwol dem Pädagogiarchen die Oberaufsicht über dieselbe zustehen.

Allein die Anordnungen des Landgrafen kamen, wie sich bei der nächstfolgenden Generalvisitation der Universität (im Oktober 1616) ergab, nicht zur Ausführung. Die Einberufung der Rectoren und die Ausarbeitung einer Schulordnung unterblieb; die vorgeschriebenen Tentamina wurden zwar von dem Pädagogiarchen vorgenommen, aber nur monatlich (nicht wöchentlich), und ohne Mitwirkung des Decans der philosophischen Facultät. Ebenso blieb die Revision der Synopsis religionis christianae, welche der Superintendent Schönfeld begonnen hatte, unvollendet, und die ganze Reform des Pädagogiums beschränkte sich lediglich darauf, daß der Heidelberger Katechismus, von dessen Einführung die theologische Facultät (aus äußeren Rücksichten) abgeraten hatte *), in den Oberklassen der Anstalt (durch Schüler,

*) In dem Gutachten, welches die theologische Facultät zur Beantwortung der ihr vorgelegten (oben bemerkten) Frage der Visitationscommission, die Einführung eines neuen Katechismus im Pädagogium betreffend, im Jahre 1607 abgab, hatte dieselbe erklärt, daß sie zwar keinen Katechismus lieber wünsche, als den Heidelberger, aber aus mehrfachen Gründen raten müße, vorläufig noch Melanchthon's Examen ordinandorum im Pädagogium zu laßen. Vergl. Beilagen Nr. VI.

welche aus der Pfalz und aus der Grafschaft Hanau kamen,) *) Eingang fand, und die Zal der in derselben gebräuchlichen lateinischen Grammatiken noch um einige vermehrt ward. Im Jahre 1616 waren in der zweiten Klasse sechs lateinische Grammatiken in Gebrauch, und neben dem Heidelberger brachten die Schüler den hessischen (von 1607 **) und den lutherischen Katechismus zur Schule!

§. 3.

Die Entstehung der hessischen Schulordnung von 1618.

Indessen ward L. Moritz noch von einer andern Seite veranlast, seinen Reformeifer dem Schulwesen zuzuwenden.

Im Jahre 1613 hatte er nemlich eine Commission niedergesetzt, welche die Kirchenordnung von 1574 sowie die älteren von 1539 und 1566 prüfen und über eine zweckmäßige Umarbeitung derselben Vorschläge machen sollte. Die Commission lieferte ihr Votum ***) im Anfange des folgenden Jah-

---

*) In einer Notariatsurkunde vom 15. Januar 1625 erklärt der damalige Pädagogiarch Theodor Vietor, als er im Namen des L. Ludwig zu Darmstadt zur Entfernung des Heidelberger und des hessischen und zur Wiedereinführung des lutherischen Katechismus angehalten wurde, über den bißherigen Gebrauch des erstgenannten (Heidelb.) Lehrbuchs im Pädagogium: „daß er zwar den Heidelb. Catechismum, wie er in's Pädagogium gekommen, darinn nicht gefunden; aber wie nachgehends bei Eintretung L. Moritzen F. G. Regierung dieses Teils Oberfürstentums Hessen etliche Knaben aus der Pfalz und aus der Grafschaft Hanau anher gekommen, welche denselben Catechismum gelernt, so hätte er dieselben dabei gelaßen, und also dieselben im Paedagogeo bißher behalten.“ —

**) Vgl. über denselben des Verf. Gesch. der Einführung der Verbeßrungspunkte in Hessen, S. 44 und 79.

***) Die einzelnen Artikel desselben beurkunden in prägnantester Weise das Streben der Commission, alle lutherischen Elemente der Kirchenordnung zu Gunsten des reformirten Bekenntnisses auszumerzen. — Folgende Stelle des Votums verdient besonders bemerkt zu werden: „Bei dem §. Auf daß man auch

res ein, und äußerte am Schluß desselben: „Weil auch in oftermeldter L. Philippsen Ordnung de anno 66. fol. 2. Anweisung gegeben wird einer gewißen Schulordnung, und davon durch das ganze Land nicht mit wenigem Schaden der Jugend großer Mangel gespüret wird, als wäre hochnötig, daß man sich auch hierin einer Gewisheit vergliche, damit in allen Schulen pro ratione progressuum gleiche lectiones angestellt und die Jugend auf einerlei Weise unterrichtet würde." Moritz schrieb hierzu in einer Randglosse die Bemerkung: „Hanc videre aveo, introducere gestio, conservare praecipio, detur modo!", und sandte das Votum unter dem 21. März 1614 dem Landesconsistorium zu Marburg mit der Auflage zu, dasselbe mit nochmaliger Vergleichung der Kirchenordnungen von 1539, 1566 und 1574, die er ebenfalls nach Marburg schickte, zu prüfen, und sich über die Zweckmäßigkeit der von der Commission ausgegangenen Vorschläge berichtlich zu äußern.

Allein Jahre vergingen, ohne daß das Konsistorium mit seinen Beratungen über die Kirchenordnung zum Abschluß

---

einen gewißen scopum habe ist wegen der Augsburgischen Confession dies unser Bedenken: 1) daß unter den 3 approbirten symbolis, als welche oecumenica, und der Augsb. Conf., die von etlichen Kirchen nur angenommen, ein Unterschied zu machen sei; 2) daß anstatt dieser Worte: „„als die in den prophetischen und apostolischen Schriften wahrhaftig fundirt und gegründet"" gesetzt werde entweder „„im schriftmäßigen Verstand"", oder „„**so fern** die in den prophetischen und apostolischen Schriften wahrhaftig fundirt und gegründet sei""; 3) daß die angehängte clausula von Entscheidung aller certaminum entweder auf Gottes Wort allein restringirt, oder aber ganz ausgelaßen werde, inmaßen solche in der alten L. Philippsen Ordnung nicht zu befinden." — L. Moritz bemerkte in seinen Randglossen zu Nr. 2: Non opus est, sondern werde nur für die Wörtlein als die gesetzt „so fern dieselbe"; und zu Nr, 3 „dieses kann wol sein."

kam. Moritz ließ daher durch den Hofprediger Paul Steinius das Votum der Commission mit den Exemplaren der drei älteren Kirchenordnungen im Oktober 1616 wieder einziehn *), und berief im folgenden Jahre eine Conferenz der angesehnsten Rectoren des Landes, welche sich über die Aufstellung einer allgemeinen hessischen Schulordnung vereinigen sollte. Die Conferenz arbeitete das gewünschte Statut aus, und L. Moritz ließ dasselbe als ein in allen Landesschulen einzuführendes Regulativ unter dem 6. Januar 1618 veröffentlichen **).

Die neue Schulordnung suchte die Theorie des Wolfgang Ratichius ***) der vor Allem eine gründliche Unterweisung des Schülers in der Muttersprache verlangte, mit der pädagogischen Grundidee des damals hochgefeierten Straß-

*) Die Bemühungen des Landgrafen um Emendirung der Kirchenordnung waren ohne Erfolg. Moritz beauftragte nemlich das geistliche Ministerium der Residenz, welchem er das von dem Marburger Consistorium requirirte Votum mit den Exemplaren der drei Kirchenordnungen durch Steinius behändigen ließ, eine Revision der letzteren vorzunehmen und zur Aufstellung einer neuen Kirchenordnung Vorschläge zu machen. Das Ministerium lehnte den Auftrag ab (April 1619), indem es in einer Eingabe an die Kanzlei bemerkte, es fühle sich für eine, so schwere Arbeit, bei der jedenfalls „sowol die Ritterschaft als Kanzler und Räte", wie es das Herkommen fordere gehört werden müsten, zu schwach, und überlaße dieselbe dem Consistorium. (So sehr war den Geistlichen alles kirchliche Bewustsein abhanden gekommen!). Moritz, über die Unfolgsamkeit seiner Geistlichen im höchsten Grade entrüstet, befahl nun (9. April) der Kanzlei zu Kassel, die Revision des Votums vorzunehmen, kam aber auch jetzt so wenig zum Ziel als vorher.

**) Die Schulordnung ist abgedruckt bei Dr. Weber, Gesch. der städtischen Gelehrtenschule zu Kassel, Anhang Nr. VIII.

***) Ratichius lehrte a. 1616 an dem Collegium Mauritianum zu Kassel. Vgl. über ihn Maßmann in den Freim. Jahrb. für die deutschen Volksch. Bd. 7. H. 1. S. 52 ff. u. Schwarz Erziehungslehre Bd. I. Abteil. II. S. 388 ff.

burger Rectors Johannes Sturmius, sapientem atque eloquentem pietatem finem esse studiorum *) zu vereinigen. Demgemäß sollte der Unterricht überall mit der Erlernung der deutschen Sprache beginnen und den Schüler durch regelmäßiges Bibellesen, durch unermüdliche Einübung des Katechismus, der lateinischen (und griechischen) Vocabeln und Phrasen, durch fortgehende Beschäftigung mit einer gewißen Anzal lateinischer Autoren, so wie mit den Regeln der Logik, Rhetorik und Poetik dahin führen, daß er mit den Wahrheiten des Glaubens und mit den Gesetzen des vernünftigen Denkens hinlänglich vertraut werde, und dieselben in richtiger und gewandter lateinischer Diction geltend machen könne **). Die mathematischen Disciplinen (Arithmetik) erhielten hierbei nur geringe Berücksichtigung, Geographie und Geschichte wurden ganz verschmäht, — beides im Sinn der Sturmischen Pädagogik.

Aber unermeßlich waren die Schwierigkeiten, welche sich der Einführung des Statuts entgegenstellten, und so sehr auch dasselbe darauf berechnet war, daß in allen Schulen des Landes „durchaus einerlei in sacris und prophanis praeceptis, artibus, authoribus et exercitiis styli et ceremoniis docirt und getrieben würde", so stand doch eine erhebliche Anzal hessischer Schulen, — wie die zu Spangenberg, Niedenstein, Schwarzenborn, Zierenberg, Liebenau, Trendelburg, Helmarshausen und Immenhausen — so tief, daß eine Annäherung derselben an die Schulordnung kaum möglich war. Nur die Schulen zu Kassel, Hersfeld, Eschwege, Ziegenhain, Hofgeismar und Schmalkalden vermochten den Anforderungen der-

---

*) Raumer, Gesch. der Pädagogik, Bd. I. S. 235 und Ruhkopf, Gesch. des Schul- u. Erziehungswesens in Deutschland, Th. I. S. 364 ff.

**) Die Schulordnung bezeichnet sich selbst als eine „Anführung zur Gottesfurcht und wahren Erkenntniß unsrer christlichen Religion, sodann in der Lehre notwendiger nutzbarer Sprachen und guter freier Künste" —

selben so ziemlich zu entsprechen. Gleichwol drang die Schulordnung auch in den übrigen in so weit durch, daß sich in dem Streben, die pädagogische Idee derselben annäherungsweise zu verwirklichen, in der Wahl und Anordnung des Lehrstoffs und der Lehrbücher und in der ganzen äußeren Organisation schon während des dreißigjährigen Krieges ein allen hessischen Schulen aufgeprägter gemeinsamer Character hinlänglich zu erkennen gab.

§. 4.

Zustand der hessischen Schulen um die Zeit des dreißigjährigen Kriegs.

Vor Allem tritt an den Stadtschulen Hessens *) wie aller anderen Länder damaliger Zeit der streng kirchliche und confessionelle Character hervor. Das hessische Volk sollte durch seine Schulen zum Gehorsam gegen Gottes Wort und zum Bekenntnis des evangelischen Glaubens (der deutsch-reformirten Kirche) geführt werden. Daher die stehende Sitte, den Unterricht an jedem Tage mit Gebet zu eröffnen und zu beschließen; die regelmäßigen Bibellectionen der Schule, und der Gebrauch des griechischen Textes der Evangelien zur Einübung des Griechischen; daher die fleißigen Uebungen der Schüler im Singen des Psalters und im hessischen wie im heidelbergischen Katechismus, von denen jener in den unteren, dieser in den oberen Klassen gebraucht ward; daher auch endlich die regelmäßige Teilnahme der Schüler an allen öffentlichen Gottesdiensten, die strenge Controlirung der Lehrer durch die Geistlichen und die Verwaltung des gesammten Schulwesens durch das geistliche Consistorium. Aber eben so prägnant wie der kirchlich-confessionelle Character, trat die

*) Wenn im Folgenden von den Schulen Hessens geredet wird, so ist hierbei zunächst nur an die Stadtschulen des Niederfürstentums zu denken, da über die Dorfschulen und über das Schulwesen Oberhessens nur sehr dürftige Nachrichten vorliegen.

Bestimmung der Schulen für die Einübung der lateinischen Diction hervor. Denn kaum hatte der Incipient einigermaßen deutsch lesen und schreiben gelernt, so ward derselbe sofort zum Auswendiglernen der lateinischen Vocabeln und der grammaticalischen Regeln angehalten. In den mittleren Classen reihten sich hieran lateinische Exercitien und Uebungen im Uebersetzen lateinischer Autoren, wozu in den Oberclassen der Gymnasien noch lateinische Disputirübungen, und zuweilen (in den Schulen zu Kassel und Marburg wenigstens) Aufführungen lateinischer Comödien kamen, wogegen die lateinische Grammatik in den Oberclassen auffallend vernachlässigt ward. Außerdem wurden die Schüler in den Regeln der Poetik, Rhetorik und Logik, deren Kenntnis für die Entwicklung des Denkvermögens, und für die Ausbildung einer edlen Diction unentbehrlich schien, theoretisch und practisch geübt.

Die damals herrschenden philosophischen Gegensätze des Ramismus und Aristotelismus *) kamen in der Behandlung der Logik allerdings in Betracht, aber nur in ganz äußerlicher Weise. — In den ersten Decennien des Protestantismus war natürlich in Hessen ebenso wie in allen denjenigen Ländern, auf welche sich Melanchthon's Einfluß ausgedehnt hatte, der von diesem verteidigte Aristotelismus herrschend gewesen. Aber der Streit, in welchem sich der Ramistische Pädagogiarch Lazarus Schoner i. J. 1577 gegen die gesammte philippistisch-aristotelisch gesinnte facultas artium zu Marburg erhoben hatte, war seiner Zeit durch den Machtspruch des Landgrafen Wilhelm IV. zu Gunsten des Ramismus entschieden, und späterhin schien der Aristotelismus durch den Einfluß des Landgrafen Moritz und des Marbur-

*) Vergl. Ruhkopf's Gesch. des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, Th. I., S. 387. — Petrus Ramus († 1572) verwarf den Aristotelismus als spitzfündige, verworrene und unpractische Philosophisterei. In seinem eignen Systeme strebte er nach strenger Sonderung der Grammatik, Rhetorik und Dialektik, und nach praktischer Behandlung der Philosophie.

ger Polyhistors Rudolph Goclenius († 1628) völlig zu Grabe getragen. Allein wenn auch die institutiones dialecticae Ramée's in allen hessischen Schulen Aufnahme gefunden hatten, so kam es doch nie zu einem eigentlichen Bruche mit dem Aristotelismus. Vielmehr führte teils das im hessischen Character liegende Streben nach Vermittlung der Gegensätze, teils die Ehrfurcht, mit der man noch immer das Andenken Melanchthons feierte, zu einer solchen Behandlung des Ramismus, in welcher man, um auch dem Aristotelismus möglichst gerecht zn werden, beide Systeme, — freilich, wie es scheint, nur ganz äußerlich — mit einander auszusöhnen suchte. — Unterricht in der griechischen Sprache ward zwar in vielen Schulen erteilt, aber nur in wenigen mit besonderem Eifer. — Die Elemente des Hebräischen wurden nur in Kassel, Marburg und Hersfeld vorgetragen. *)

Die in den Schulen üblichen Lehrbücher waren: der hessische und der Heidelberger Katechismus, Jungmann's lateinische Grammatik, die griechischen Grammatiken von Theophilus Golius, Crusius, Otto Qualtperius und Clenard; Catonis disticha; Christophori Helvici familiaria colloquia; die Janua und das Vestibulum (Nomenclatur) des Comenius mit den zu dem letzteren gehörenden Rudimenta grammaticae; die Poetik (Poëtices methodice conformatae libri duo, Cassellis, 1610, 8.) des Landgrafen Moritz, so wie dessen lateinische Grammatik; Cicero's Officien, Reden und Briefe (letztere in der von Junius getroffnen Auswahl); die Evangelia et epistolae Joh. Posselii (Lipsiae, 1606, 8.) und das Psalterium des Eobanus Hessus; außerdem Terenz, Ovid, die Colloquia Corderii, die Dialogi Castalionis, Buchanan's Paraphrasis psalmorum Davidis poëtica, Buscher's Arithmetik u. a. m.

*) Also unabhängig von der Schulordnung von 1618, in welcher der Unterricht im Hebräischen noch keine Aufnahme gefunden hatte.

Die Tageszeit des Unterrichts war fast in allen Schulen dieselbe. Im Sommer ward derselbe der Regel nach Morgens von 6—9 Uhr und Nachmittags von 12—3 Uhr erteilt. Die Stunde von 12—1 Uhr war in allen Schulen des Landes fast täglich der Andachtsübung und dem Gesange gewidmet.

Zur Unterweisung der Inzipienten im Lesen und Schreiben des Deutschen war in den allermeisten Schulen ein besonderer Lehrer angestellt, der gewöhnlich noch die Functionen eines Organisten oder Opfermanns verrichtete. Besaß die Schule außer diesem nur noch Einen Lehrer, so waren diesem letzteren (dem Hauptlehrer) alle übrigen Lehrgegenstände zugewiesen, so daß die gesammte Lehranstalt in eine deutsche und in eine lateinische Schule zerfiel, und der wißenschaftlich gebildete Rector oder Oberpräceptor als lateinischer Schulmeister von dem deutschen Schulmeister unterschieden ward.

In ihrer Verfaßung gab sich die Schule durchaus als kirchliche Institution zu erkennen. Jede Schule ward nemlich von einer Localbehörde beaufsichtigt, die in ähnlicher Weise organisirt war, wie das Presbyterium der kirchlichen Gemeinde. An der Spitze der Behörde stand der Ortspfarrer oder das gesammte geistliche Ministerium; ihm zur Seite standen mehrere Ratsmitglieder oder andere angesehene Bürger, welche in dieser ihrer Stellung eben so wie der Pfarrer den Titel Scholarchen führten. Die höhere Inspectionsbehörde der Schulen war der Superintendent, welcher dieselben von Zeit zu Zeit entweder selbst visitirte, oder durch den betreffenden Metropolitan visitiren ließ. — Die Anstellung der Rectoren erfolgte auf den Vorschlag des Magistrats, des Pfarrers und der Scholarchen durch den Superintendenten. Doch kam es auch vor, daß ganze Gemeinden viritim gefragt wurden, ob ihnen der in Vorschlag gebrachte Lehrer genehm sei oder nicht. — Im Uebrigen ging die oberste Verwal-

tung des Schulwesens eben so wie die der kirchlichen Angelegenheiten von den Konsistorien (beziehungsweise von den Regierungen) aus.

*　　*
*

Schon diese allgemeinen Umrisse des hessischen Schulwesens im 17. Jahrhundert werden hinreichen, um die mannigfachen Vorzüge desselben klar erkennen zu laßen, — Vorzüge, die wir erst dann vollkommen zu würdigen im Stande sind, wenn wir die Schwierigkeit der Verhältnisse berücksichtigen, unter denen sie für die vaterländische Schule gewonnen waren. Die Resultate derselben hätten daher bei der Einfachheit des ganzen pädagogischen Planes, bei dem in ihm beurkundeten kirchlich frommen Ernst und bei der ausgezeichneten inneren Gliederung, welche alle Unterrichtsstufen organisch verband, notwendig glänzender Art sein müßen, wenn derselben nicht nach den verschiedensten Seiten hin die unüberwindlichsten Schwierigkeiten entgegengestanden hätten. —

Vor Allem war dem Aufblühen der Schulen die ungenügende Bildung der Lehrer hinderlich. Nur notdürftig für den Besuch der Universität vorbereitet, sahen sich die zukünftigen Rectoren während ihrer academischen Studienzeit wenig veranlast, sich neben ihren eigentlichen (theologischen) Fachstudien noch mit der Lectüre der Classiker oder mit anderen Humanitätsdisciplinen zu befaßen, und kamen somit selten mit derjenigen Befähigung in's Lehramt, welche der Ordnung nach von ihnen zu erwarten war. Hierzu kamen Uebelstände andrer Art; zunächst die überaus dürftigen Dotationen der Lehrerstellen, welche jeden Rector nötigten, schon in den ersten Jahren seiner Amtsführung nach einer Pfarrei zu trachten, so daß sich selten ein Rector fand, der sich seinem Amte mit der rechten Liebe und Treue hinzugeben vermochte; ferner die allzugroße Anzal der Schüler, welche in Ermangelung der erforderlichen Räumlichkeiten und der nötigen

Lehrer in ein oder zwei Zimmer zusammengepfercht waren, und in den verschiedenen Abteilungen gleichzeitig das Verschiedenartigste treiben musten; der Mangel an den nötigen Schulbüchern, die theuer und schwer zu erlangen waren; die Armut und Gleichgültigkeit der Eltern, welche ihre Kinder nur im Winter zur Schule schickten, und sie im Sommer und Herbst zu ihren Feldarbeiten verwendeten; der Mangel jeder Bestimmung über Schulpflichtigkeit der Kinder, und vor Allem die pädagogische Verwahrlosung des weiblichen Geschlechts (für welches es nur in wenigen Städten des Landes Schulen gab), und der sich daraus ergebende Mangel jeder Unterstützung, welche der Lehrer von dem Einfluß der Mütter im Hause hätte haben können. Am nachteiligsten aber wirkte auf das ganze Unterrichtssystem der Umstand ein, daß der Begriff eines eigentlichen Volksschulwesens (im Gegensatz zur Gelehrtenschule) der damaligen Zeit noch durchaus fremd war. Man kannte nur ein für den Zweck academischer Studien eingerichtetes Lehrsystem, und jede Lehranstalt hatte diesem pädagogischen Zwecke mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln verhältnismäßig zu entsprechen, indem auch die deutschen Schulen (ohnehin mit den lateinischen als Klassen Einer Anstalt organisch verbunden) fast durchweg nur die Aufgabe hatten, ihre Schüler für den Genuß des gelehrteren Unterrichts vorzubereiten. Denn Schulen, in denen grundsätzlich nur deutscher Unterricht erteilt ward, fanden sich nur an sehr wenigen Orten vor.

Trauriger noch als in den Städten, sah es daher in den Dörfern aus. Viele derselben hatten gar keine Schule, und nur selten sah sich der Landmann veranlast, seine Knaben an dem Unterrichte der benachbarten Stadtschule Teil nehmen zu laßen. Noch im Jahr 1662 konnte es daher vorkommen, daß eine oberhesssche Dorfgemeinde (zu Beltershausen bei Marburg) ihr Gesuch um Bestellung eines ordentlichen Schulmeisters bei dem Landgrafen Wilhelm VI. mit der Versicherung motivirte, wie sie mit ihrem „Schaden erfahren,

daß weil wegen unterlaßnen Anstalts auch beschwerlich gewesenen Zeiten unser keiner Schreibens unterrichtet und gelehrt worden, wir auch den geringsten Zettel, so von der Obrigkeit oder sonst an und in die Dorfschaft geschickt, erst in ein ander Dorf tragen und uns denselben lesen und verständigen laßen müßen." — Wo sich aber in den Dörfern Schulen vorfanden, da waren die Lehrer derselben in der Regel Handwerker, die nichts als Lesen und Schreiben gelernt hatten, und neben der Schulmeisterei und dem damit verbundenen Küsterdienst ihr Handwerk ungestört forttrieben. So kam es, daß der Schulmeister zu seinem Pfarrer nur die unwürdige Stellung eines Ausläufers, Handlangers oder Hausknechts einzunehmen vermochte, *) und für den Landmann nur zu oft der Gegenstand heiteren Mutwillens ward. Häufig kannte man die Lehrer auf dem Lande nur nach dem Spitznamen, den sie von der Laune des Volkes erhielten; so war z. B. der Schulmeister zu Seligenthal (wie Geisthirt in seiner Chronik von Schmalkalden mitteilt) nur unter dem Namen Lügenhans, und ein anderer zu Weidenbrunn nur als Schulfritz bekannt. Den Lehrer Volkmar Schellhaß zu Kleinschmalkalden nannte man, weil er sich besonders durch beißige Zanksucht insignirte, weit und breit nicht anders als Doctor Merrettig.

So erfreulich daher auch die Erscheinung des Landschulwesens in so fern war, als dasselbe die Thatsache beurkundet, daß die Kirche die heilige Mission der Volksbildung in treuster Weise im Auge hatte, — denn aller Orten trat die Volksschule als integrirendes Glied des kirchlichen Orga-

---

*) Es war in Hessen ähnlich wie in Würtemberg, wo den Pfarrern unter dem 17. Mai 1654 die Verordnung zuging: „Pastores sollen die Schulmeisters nicht zu viel zu ihren Hausgeschäften gebrauchen, als Holzspalten, Schulden-Eintreiben, über Feld Gehn, Dreschen, Gärteln u. dgl." Vergl. Memminger's Würtemb. Jahrbücher, Jahrg. 1818, S. 227.

nismus hervor, und in allen Beziehungen kündigte sich das Lehramt des Schulmeisters als kirchlicher Dienst an, — so war doch die ganze Stellung des Landschullehrers eine höchst beklagenswerte und teilweise durchaus unwürdige. Schon die Ueberhäufung mit Geschäften aller Art, unter welcher der Lehrer seufzte, hinderte ihn, seines Amtes mit rechter Freudigkeit zu warten. Denn er muste nicht nur die ganze Schuljugend seines Dorfes allein unterrichten und aushülfsweise für den Pfarrer die kirchlichen Katechisationen und Betstunden abhalten, den Kirchengesang leiten und dem Pfarrer bei allen Ministerialhandlungen assistiren, sondern auch das Läuten der Glocken, das Stellen der Uhr u. dgl. besorgen. Ja er muste sogar die Stelle eines Gemeindeschreibers versehen, wobei sich von selbst verstand, daß er den Dienst eines Gemeindeboten nicht leicht zurückweisen konnte. *) Bei öffentlichen Hochzeitsfesten und Kindtaufschmausen muste der Lehrer fast überall die Speisen auftragen und sonstige Dienste leisten!

Seine Anstellung erhielt der Dorfschullehrer auf den Vorschlag des Pfarrers durch den Superintendenten. **) Die Einkünfte, welche der Lehrer bezog, waren dürftig, so daß derselbe, um sein Leben zu fristen, notgedrungen noch irgend ein Handwerk treiben muste. Häufig erhielt er freie Wohnung mit einem Gärtchen oder etwas Ackerland, und Befreiung von allen bürgerlichen Lasten. Einnahme an baarem Gelde war bei vielen Lehranstalten fast gar nicht vorhanden. Mancher Lehrer erhielt nichts als etwa 1 fl. für das Stellen der Uhr. Viele musten sich damit begnügen, jährlich von jeder Familie ihres Orts einen Laib Brot zu

---

*) Bei Aufzälung der Officien des Dorfschullehrers heist es in den Akten fast regelmäßig: „Endlich hat er auch der Gemeinde mit Schreiben und Registerhalten aufzuwarten" u. dgl. —

**) Mitunter wird in den Akten bemerkt, daß die Anstellung eines Lehrers „mit Vorwißen des Pfarrers und der ganzen Gemeinde" durch den Superintendenten erfolgt sei.

erhalten. Mitunter ward auch dem Lehrer für die Dienste, die er als Aufwärter bei Hochzeitsschmaußereien leistete, für sich und seine Frau „freie Zeche“ bei denselben vertragsmäßig zugesichert.

Uebrigens ward die Person der Lehrer, wenigstens in den Städten, durch die Regierung sehr geschützt, wie z. B. aus Folgendem hervorgeht. Im August 1640 machte eine Bürgersfrau zu Marburg der dasigen Regierung in einer Supplik vorstellig: M. Justus Kolbe, Präceptor auf der Schützenschule *) habe ihren neunjährigen Sohn in der Kinderlehre „drei unterschiedliche Male zur Erde geschlagen und so um den Kopf tractirt, daß ihm derselbe voller Beulen und wälsche Nüsse groß aufgelaufen gewesen.“ Es möge dies mehr aus Feindseligkeit als animo corrigendi hergeflossen sein, weil sonderlich der Knabe nicht mehr unter seiner Disciplin, sondern von der Schützenschule in die deutsche Schule gethan sei. Ihr „Ehevogt“ habe deshalb dem M. Kolbe durch einen Schulknaben sagen laßen, er habe das Kindchen nicht wie ein redlicher Mann sondern übermäßig geschlagen. Darüber sei nun ihr „Ehevogt“ vor dem Oberschultheißen verklagt und ad carcerem condemnirt worden, weil den praeceptoribus die Hand geboten werden müße. Ihr Mann habe sich aus Furcht vor der Strafe auf flüchtigen Fuß begeben, weshalb sie bitte, denselben von der ihm zuerkannten Strafe frei zu sprechen.

Privat-Knabenschulen, welche der Ordnung nach immer unter der unmittelbaren Aufsicht des Rectors stehn sollten, bestanden (gewöhnlich in Verbindung mit privaten Töchterschulen) in Kassel, Marburg, Eschwege, Vacha, Neukirchen und Wolfhagen, wirkten aber, da die Privatlehrer fortwährend darauf ausgingen, aus den städtischen Lehranstalten

---

*) Schützenschule (von schießen = stehlen) nannte man seit dem 14. Jahrh. die Schule der Inzipienten; vergl. Schwarz, Gesch. der Erziehung, T. II., S. 193.

Schüler an sich zu ziehn, auf das Schulwesen überhaupt nur nachteilig ein. Am ärgerlichsten zeigte sich das Treiben der Privatschullehrer in Marburg, wo mehrere Winkelschulen neben einander bestanden. — Hier hatte nemlich der Magistrat seinem Rechenmeister Hermann Mörth im J. 1611 gestattet, Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten. Späterhin (i. J. 1627) ermächtigte die Regierung zu Marburg einen anderen Lehrer, Joh. Koch, daselbst eine freie öffentliche Schreib- und Rechenschule zu errichten. Aber kaum war die letztere Schule in's Leben getreten, als Koch (im Juli 1628) bei der Regierung klagte, daß viele Eltern, ohne das fällige Schulgeld bezalt zu haben, ihre Kinder aus seiner Schule nähmen und in die des Ratsschreibers führten, wo sie ein geringeres Schulgeld zu zalen hätten. — Mörth, von der Regierung zur Justification gezogen, erwiderte: „Die Klage Kochs gehe eigentlich nicht ihn, sondern die Eltern an, welche das Schulgeld nicht entrichtet hätten. Jedermann stehe es frei, seine Kinder in eine Schule zu schicken, die ihm beliebe. Vielen unbezalten Schullohn habe auch er noch zu fordern. Koch könne ihm nicht nachsagen, daß er Schüler „von ihm abgeführt" habe. „Und möchte er auch billich gebeten und begert haben, weil der Schulen gar zu viele, und keine Disciplin gehalten werde, daß den Handwerksleuten und Weibern, die zum Schulhalten nicht tüchtig, auch nicht angenommen, sondern selbst entstanden seien (welche den Kindern allen Mutwillen gestatten, sie dadurch in ihre Schulen zu ziehn, —) ihre Schulen abgeschafft, oder ihnen zum wenigsten verboten werde, kein Kind aus rechter Schule anzunehmen, voriger Schulmeister sei denn bezalt." Die hierauf erfolgende Resolution der Regierung *) schärfte beiden Schulmeistern ein, daß „Einer des Andern Schüler nicht annehmen und entfüh-

---

*) Die Resolution ward in der Form eines allgemeinen Ausschreibens erlaßen.

ren solle, biß der erstere zuvor des Schulgeldes wegen contentirt sei."

Beide Schulen gingen in der stürmischen Zeit des dreißigjährigen Krieges zu Grund, weshalb der Superintendent Georg Herdenius einem anderen Schulmeister, Heinrich Gießler, gestattete, eine deutsche Schule zu gründen, in welcher er Kinder, die nicht über acht Jahre alt wären, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten sollte. Aber schon im März 1640 klagte der Superintendent bei der Regierung zu Marburg, daß Gießler trotz wiederholter Verbote Kinder von 9, 10 und 11 Jahren in seine Nebenschule aufnehme, und dadurch der Stadtschule zu Marburg großen Abbruch thue.

Die Methode, welche die meisten Lehrer befolgten, war schlecht, denn im günstigsten Falle kam es nur auf Ueberladung des Gedächtnisses und auf einseitige dürre Verstandescultur hinaus, wobei Herz und Gemüt ganz leer ausgingen. — Auch die Disciplin war nicht beßer, denn Ruthe und Haselstock galten als unabkömmliche Zaubermittel alter pädagogischen Zucht, an welche sich das Salutare pro asinis, das Stehen auf Einem Bein, das Tragen eines Klotzes oder Pflugrades, oder eines Hutes mit Eselsohren, das Sitzen auf der Eselsbank u. s. w. anreihten. *) Ein seltsames Mit-

*) Im Jahre 1681 hatte ein gewißer Gerhardt den Schulmeister und Opfermann Fett zu Münchhausen bei dem Marburger Consistorium angeklagt: Er versäume die Kinder, laße sie sitzen, fahre unterdeßen in's Holz oder dresche in seiner Schule, gehe Morgens zum Branntwein, komme toll und voll nach Hause und treibe dann Possen zum Verwundern. So schlage er zuweilen die Schüler alle über einen Haufen; einmal habe er "einen großen eisernen Krappen, so voll Muß gewesen, beim Feuer abgenommen, und einem geringen kleinen Knaben an den Hals gehängt. Außerdem hänge er ihnen Pflugräder oder große Klötze an, oder laße sie auf Einem Beine stehen u. dgl. — Das Consistorium zog den Pfarrer Justus Milchsack zu Münchhausen über die dem Schulmeister schuldgegebene Ungebür zu Bericht, und dieser erklärte, "daß er die Kinder ge-

tel der Schuldisciplin wendete ein Schulmeister zu Erksdorf an, indem er straffällige Kinder mit aufgehobener Hand vor der Ruthe die Worte nachsprechen ließ:

„Ach du liebe Ruth',
„Mache Du mich gut,
„Mache Du mich fromm,
„Daß ich nicht unter'n Henker komm'." —

* *
*

Allerdings that das hessische Schulwesen grade während des dreißigjährigen Krieges in so fern einen Schritt zum entschieden Beßern, als das pädagogische Grundprinzip des Johann Amos Comenius (aus Comnia in Mähren gebürtig), wonach das Erlernen der Sprache, in's Besondere des Lateins, mit dem Kennenlernen der durch die Sprache bezeichneten Dinge Hand in Hand gehn sollte, *) in Hessen die allgemeinste Anerkennung fand. Die beiden Lehrbücher Comen's, die (damals in zwölf europäische und mehrere asiatische Sprachen übersetzte) „Janua reserata" und das

---

schlagen, diesen Klötze und Pflugräder an die Hälse gehängt, und auf Einem Beine stehn laßen, welches ich doch nicht weiß, so ist solches in bello scholastico den faulen und unzieglichen Schülern, als wie den widersetzlichen Soldaten der hölzernen Esel, Düpfelhacken und Musketen zu tragen, ein Billiches, wird auch von den Herrn praeceptoribus in scholis illustribus, wie solches Denen, so sie jemals frequentirt, bekannt ist, mirifice protegirt, und ist diesfalls der Accusant zu verlachen." Schließlich bemerkte der Pfarrer sogar, des Schulmeisters Zucht sei noch nicht strenge genug, wie sich an den Erwachsenen zu Münchhausen genugsam zeige, „maßen unser Ruhm von leichtfertigen Dingen und allerhand Dieberei in ganz Oberhessen bekannt geworden."

*) Raumer, a. a. O., B. II., S. 63 u. Schwarz, Erziehungslehre, B. I., Abt. II., S. 394 ff.

kleinere „Januae reseratae vestibulum“, wurden daher in allen hessischen Schulen eingeführt. Aber im Uebrigen rißen die Stürme, mit denen der dreißigjährige Krieg das Hessenland durchbrauste, in der allgemeinen Verwüstung auch das Schulwesen desselben gänzlich zu Boden. Das Sengen und Brennen, das Rauben und Morden, die Unzucht und der ganze Gräul der Verwüstung, der mit den grausigsten Verbrechen, wie sie das Volk biß dahin noch nie gesehn, jahraus jahrein das Land durchzog, zerbrach alle heiligen Ordnungen und erstickte in dem Volke fast jedes Gefühl für edlere Gesittung und Bildung. Denn eben darin lag der Fluch, den der dreißigjährige Krieg auch über Hessen brachte, daß er mit dem leiblichen Elend auch das geistige Verderben in das Herz des Volkes warf. Zallose Ortschaften waren am Ende des Krieges Schutthaufen. „Das Land war verödet, ausgeplündert, menschenleer, eine Wüste für Wölfe und reißende Thiere — von Schulen und Lehrern war fast nicht mehr die Rede.“ *)

Der Herstellung des Schulwesens standen daher unermeßliche Schwierigkeiten entgegen. Zucht und Ordnung waren aus dem Leben des Volkes fast ganz entschwunden. Die Jugend war vieler Orten von allem Schulbesuche entwöhnt, Schulbücher waren selten zu haben, und wo sie vorhanden, konnten sie doch von dem gänzlich verarmten Bürger nicht gekauft werden. — An dem Pädagogium zu Marburg unterrichteten i. J. 1648 nur noch Ein Lehrer, der Pädagogiarch, und ein mit vieler Mühe hierzu gewonnener Student der Theologie, der jeden Tag Marburg und das Pädagogium zu verlaßen drohte!

---

*) Raumer's Gesch. Europa's, B. III., S. 396.

§. 5.

Die Reorganisation des hessischen Schulwesens unter L. Wilhelm VI. und die Entstehung der Schulordnung von 1656.

L. Wilhelm VI. (1650 – 1663) war es, der den Segen, welchen seine glorreiche Mutter Amalie Elisabeth für das Land im Herzen trug, verwirklichen und die dem Volke geschlagenen Wunden heilen sollte. Wahre Hülfe konnte aber dem Lande nur dann gebracht werden, wenn der eingerißnen Verwilderung und Bestialität entgegen gearbeitet, und im Herzen des Volkes wiederum die Keime edlerer Gesittung gepflanzt wurden. Ohne vollständige Heilung der Gebrechen, an denen das Schulwesen des Landes krank war, konnte dieses Ziel unmöglich erreicht werden. L. Wilhelm beschloß daher vor Allem eine vollständige Reorganisation aller Schulen, und begann dieselbe schon im Frühjahre 1653, wo er die Herstellung der Universität und des Pädagogiums zu Marburg publizirte, vorzubereiten. Zunächst ließ er dem, eben so sehr wegen seiner umfaßenden theologischen Bildung als wegen seiner praktischen Tüchtigkeit hochangesehnen Superintendenten Joh. Hütterodt zu Eschwege durch Kanzleibefehl vom 20. Mai 1553 aufgeben, sich über die einzelnen Mängel, welche er an den Schulen seiner Diöcese wahrgenommen habe, so wie auch darüber zu äußern, wie man diese Mängel am förderlichsten beseitigen könne, „und was ratione informationis sowol, als auch der Authoren halber zu der Jugend Besten und mehrerem Progreß, auch um eine durchgehende Gleichheit so viel möglich, zu erlangen, einzuführen und zu verordnen sein möchte.“ Außerdem ließ L. Wilhelm den Superintendenten durch die Kanzlei auffordern, über den Entwurf eines ihm zugesandten neuen Lectionsplanes *) für die vier Klassen des Kasseler Gymnasiums sich gutachtlich zu äußern.

---

*) Siehe denselben in den Beilagen Nr. VIII.

Hütterodt schickte die geforderten Berichte unter dem 14. Juli 1653 ein. Unter den Gebrechen, an welchen das niederhessische Schulwesen, namentlich in seiner Diöcese krank liege, hob er hervor: 1) Man habe viele Lehrer, welche dociren sollten, was sie selbst nicht gelernt hätten. Dies komme aber daher, daß der Schulunterricht während des Krieges zur Heranbildung von Lehrern durchaus nicht genügt habe, und „daß wegen Mangel der tüchtigen subjectorum zum Predigtamt, — so junge Leute in's Predigtamt aufgenommen werden müßen, welche doch zuvor, laut der Schulordnung in den Schulen in's sechste Jahr dienen sollten." 2) Die Lehrer wären zu schlecht gestellt, indem sie ihren ohnehin so geringen Gehalt von 30, 40 oder 50 fl. nur mit der grösten Mühe aufzubringen vermöchten, woher es dann komme, daß jetzt selten Jemand eine Lehrerstelle annehme, wenn man nicht zugleich eine Gehaltserhöhung zusichere. 3) Die Regierung habe es unterlaßen, den Gebrauch bestimmter Lehrbücher vorzuschreiben und die Anschaffung derselben zu erleichtern. Denn manche Lehrbücher, wie die Janua des Comenius, der Heidelbergsche Katechismus *) u. a. m. wären zwar factisch im Gebrauche aller Schulen, aber von einer gesetzlichen Einführung derselben durch die Landesregierung sei ihm nichts bekannt. 4) Großer Nachteil erwachse den Schulen auch daher „daß die praeceptores ihre discipulos mit langen dictatis und memoriter recitandis onerirten, — daß über solche memoriales recitationes zu gar keiner andern Praxis geschritten, — sondern nur allein die analysis grammatica gehandelt würde", daß man die Schüler nur zum Uebersetzen der Schriftsteller anhalte, und darüber jedes freiere und freudige Studium verabsäume. 5) Außerdem liege eine Wurzel vieles Uebels auch in dem Umstand, daß sich die Eltern in

---

*) Die Stelle lautet in Hütterodt's Bericht: „Daß man in den Schulen den Heidelbergischen Katechismus einführen sollen, meines Wißens niemals befohlen worden."

Folge der namenlosen Armut, welche der Krieg über sie gebracht habe, genötigt sähen, ihre Kinder namentlich im Sommer vom Schulbesuche abzuhalten und sie zum Hüten des Viehes, zur Feldarbeit und zu andern Dingen zu verwenden. Auch die academischen Studien müsten unter der allgemeinen Verarmung der Familien leiden, weshalb vor Allem eine wolgeordnete Verwaltung und Verwendung der Stipendien und Benefizien Not thue. — Wolle man nun den Schulen aus ihrer dermaligen zerrütteten Lage wieder aufhelfen, so müße man fördersamst die Schulordnung des Landgrafen Moritz erneuern und demgemäß darauf sehen, 1) daß Niemand zum Pfarrdienst admittirt werde, der nicht zuvor als Lehrer thätig gewesen, und sich über seine Befähigung zur Erlangung des Magisteriums genügend ausgewiesen habe; 2) daß keinem Lehrer gestattet werde, Lehrbücher in seiner Schule nach Willkür einzuführen und abzuschaffen; 3) daß die öffentlichen Lehrbücher in den Druckereien des Landes gedruckt würden, um dadurch den Ankauf derselben zu erleichtern. Bei dem Unterricht in der Logik möge man nicht „einen purum putum Ramaeum als Treutlerum, Bisterfeldium, Beurhusium, sondern Rameo-peripateticum gebrauchen als logicam Polani, Paraei, Keckermanni, Philippi etc.“ Für die Rhetorik empfehle sich, da die Schriften von Vossius und Dresser zu umfangreich seien, vorzugsweise Theodorici oratoria, so wie Aphthonii progymnasmata. 4) Vor Allem aber sei eine richtige Verteilung und Verknüpfung der einzelnen Lectionen erforderlich, wobei 5) ein jeder Lehrer in's Besondere darauf zu sehen habe, daß er in der Logik, Grammatik, Rhetorik, Poetik und Arithmetik „erstlich die praecepta proponire, darauf folgen exempla in authoribus, und dann endlich das exercitium in imitando.“ 6) Zur gehörigen Instruirung der Lehrer möge man Jungmann's praxis artium logicalium abdrucken laßen, und Keckermann's exercitationes logicae empfehlen. 7) Die weniger frequenten Schulen des Landes, wie die zu Bacha, Sontra, Kappel und Lichtenau möge man mit griechischen

und hebräischen Lectionen, so wie mit dem Studium der Poetik und des Virgil verschonen und auf lateinische Stilübungen beschränken. 8) Alle neu anzustellenden Lehrer möge man, wie dies in der Kurpfalz bereits geschehe, mit einer besondern „Bestellungsnotul" verpflichten. 9) Die Schulordnung von 1618 sei bekanntlich in der Weise zu Stande gekommen, daß alle Rectoren des Landes zu einer Conferenz zusammengetreten wären und zur Feststellung der Schulordnung Vorschläge gemacht hätten. Eine solche Conferenz, an welcher man auch einige Pfarrer Teil nehmen laßen könne, möge man auch jetzt berufen. 10) Bei den halbjährigen Prüfungen möge man den Fleiß der Schüler wie der Lehrer durch besondere Remunerationen anerkennen.

An dem Lehrplan, welchen die Kanzlei dem Kassler Pädagogium zugedacht hatte, rügte Hütterodt, 1) daß der Heidelberger Katechismus wöchentlich fünfmal exercirt werden solle, „als wenn man in den Schulen nur theologica gebrauchen wollte." Es genüge, wenn man für den Unterricht im Katechismus wöchentlich zwei Stunden bestimme, und Morgens vor dem Beginn der Lectionen nach der üblichen Andachtsübung etliche Fragen repetiren laße. 2) Statt der officia Ciceronis, welche in I. u. II. von 7—8 Uhr wöchentlich zweimal gelesen werden sollten, habe man in dieser Stunde eine schwierigere Lection, die Logik, zu tractiren. 3) Die Logik Keckermanns habe man mit einem kürzern ramäopatetischen Lehrbuch zu vertauschen. 4) Es mißfalle ihm, daß die lateinische Grammatik und Poetik mit der Janua Comenii in I. und II. gar nicht exerzirt würden. 5) Für die Uebung der Schüler im Griechischschreiben, für welche der neue Lehrplan fünf Stunden vorschreibe, brauche man wöchentlich nicht mehr als zwei oder drei Lehrstunden zu verwenden. 6) Der Lectionsplan vernachläßige durchaus die realistischen Studien; aber auf einem Gymnasium könne man weder Geschichte, noch Geometrie oder Sphärik entbehren. 7) Im Ganzen ergäben sich für alle Klassen des Gymnasiums wöchentlich

62 Lehrstunden, eine Last, welche das Lehrercollegium nicht tragen könne. 8) Die überflüßigen Lehrgegenstände, deren der Lectionsplan sehr viele enthalte, möge man daher zu beseitigen suchen *).

Allein so gründlich und umsichtig auch das Votum Hütterodt's ausgeführt war, schien es doch erforderlich, zur sorgfältigen Vorbereitung der beabsichtigten Reform des Schulwesens auch die Rectoren der drei bedeutendsten Landesschulen zur gutachtlichen Aeußerung zu veranlaßen.

Im folgenden Jahre 1654 erließ daher die Kanzlei unter dem 24. Juni an den Professor und Pädagogiarchen Joh. Guernerus Geis zu Marburg, sowie an die Rectoren Joh. Thomas Krug und Joh. Croll zu Kassel und Hersfeld den Befehl, Vorschläge zur Reorganisation des Schulwesens einzureichen. — Geis wies in seinem Bericht **), mit welchem er das Rescript der Kanzlei beantwortete, darauf hin, daß dem vaterländischen Schulwesen nicht eher zu helfen sei, und daß namentlich die gewünschte Conformität der verschiednen Schulen nicht eher hergestellt werden könne, biß die Landesregierung über Lehrgegenstände, Lehrbücher, Lehrmethode und Schuldisciplin ***) die bestimmtesten und gemeßensten Vorschriften erlaßen und für Anstellung tüchtiger Inspectoren und Lehrer Sorge tragen werde. Um diesem letzten Bedürfnis zu entsprechen, möge man die Bestimmung treffen, daß Niemand zum Pfarramt admittirt werde, der nicht den Grad eines Magisters erlangt, und einige Jahre

---

*) Außerdem führte Hütterodt noch 5 Punkte, den Gebrauch der Lehrbücher betreffend, auf.

**) Der Bericht war vom 29. Juni 54 datirt.

***) Geis machte hier die Bemerkung, „daß man neben den gelinderen Mitteln die Ruthen auch stets zur Hand haben, und sich deren gegen diejenigen, so da durch andere gelindere Mittel und sanftmütige Vermahnungen nicht zum Fleiß und Gehorsam zu bringen seien, ernstlich gebrauchen solle, — doch also, daß das moderamen dabei gewahrt werde.“ —

im Schuldienste gestanden habe. Habe man aber tüchtige Lehrer gewonnen, so möge man ihnen täglich nicht mehr als zwei, höchstens drei Lehrstunden zuweisen, damit sie nicht durch eine allzu angestrengte Thätigkeit zum Nachteil der Schule erschöpft würden. Außerdem möge man, um alle Schulen des Landes in möglichst conformer Weise reorganisiren zu können, über Frequenz, Lehrerpersonal, Lectionsplan, Dotation u. s. w. der einzelnen Lehranstalten genaue Erkundigung einziehn. — Croll beschränkte sich darauf, über den Zustand der Schulen zu Hersfeld zu referiren, die Erneuerung der Schulordnung des Landgrafen Moritz zu beantragen, und auf die Notwendigkeit einer von dem Landesherrn zu erlaßenden Bestimmung hinzuweisen, durch welche den Schülern der Besuch der Universität vor erlangter Reife untersagt werde. — Krug erklärte: *) Da das Hauptziel des gesammten Schulunterrichts in der Erweckung des religiösen Bewustseins liege, und da die christliche Heilslehre nirgend beßer als im Heidelberger Katechismus erläutert sei, so möge man denselben dem Religionsunterrichte in allen Klassen der Kasseler Schule in der Weise zu Grunde legen, daß die Oberklassen nach dem lateinischen, und die unteren, (mit welchen man jedoch zuvor den hessischen Katechismus einzuüben habe,) nach der deutschen Bearbeitung des Heidelberger Katechismus unterrichtet würden. Außerdem sei es für die religiöse Erziehung der Kassler Schüler auch sehr wünschenswert, daß denselben so wie den Lehrern ein gelegenerer Platz in der Martinikirche angewiesen werde, da die Schüler fortwährend klagten, daß sie wegen allzugroßer Entfernung von der Kanzel die Predigt nicht verstehen könnten. Nächst dem Religionsunterricht sei der wichtigste Lehrzweig der der Sprachen. Für den Unterricht im Hebräischen genüge Burtorf's Epitome ling. hebr.; als griechische Lehrbücher würden in den Kassler Oberklassen das Neue Testament mit Possek's Ausgabe der Evan-

---

*) Bericht desselben vom 14. Aug. 1648.

gelien und mit der griechischen Syntax desselben gebraucht, womit man vielleicht noch die Lectüre des Isocrates und Plutarch verbinden könne. In den Unterklassen lese man das griechische Evangelium, so wie den catechismus graecus Hassiacus, und übe die griechische Formenlehre ein, während die Schüler der Oberklassen im Griechischschreiben geübt würden. Als lateinische Lectüre gebrauche man Cicero's Reden und Offizien, womit regelmäßige Stil- und metrische Uebungen verbunden würden. Außerdem lese man seit einem Jahre auch Horazens Oden und beabsichtige, in Zukunft mit Virgil und Horaz regelmäßig zu wechseln. Ebenso gedenke man später auch Buchanan's poetische Paraphrase des Psalters mit den Primanern zu lesen. In III. und IV. lese man die Colloquia Helvici und Cicero's Briefe, und in V. und VI. das Vestibulum ling. lat. Zur Unterweisung der Schüler in der Logik empfehle sich Keckermann's Compendium weit mehr als die Lehrbücher von Ramus und Dietrich, wennschon dieselben in den meisten Landesschulen Eingang gefunden hätten. Die Rhetorik werde gewönlich nach Taläus vorgetragen; doch gebrauche man in der Kassler Schule seit geraumer Zeit ein von früheren Rectoren dictirtes Heft. Die griechische Grammatik werde in Kassel nach Clenard gelehrt, während auf dem Lande die leichteren Handbücher von Otto Qualtperius und Golius gebräuchlich seien. Der Gesangunterricht sei in der Kasseler Schule seit längerer Zeit sehr vernachläßigt, indem die Cantoren erklärten, daß sie in der für diesen Unterrichtszweig bestimmten Stunde von 12 — 1 Uhr an der öffentlichen Betstunde in der Stiftskirche Teil nehmen müsten, und daher fast gar keinen Gesangunterricht erteilten.

Die gutachtlichen Aeußerungen des Superintendenten Hütterodt und der Rectoren lagen nun vor, und es galt jetzt, die vorgelegten Berichte und Anträge zu prüfen und zur Anbahnung einer gedeihlichen Reform des Schulwesens auszubeuten. Zur Ausführung dieses schwierigen Geschäftes

schien dem Landgrafen unter seinen Gelehrten Einer vor Allen tüchtig, nemlich der seiner Zeit hochgefeierte Professor Dr. Crocius in Marburg, der eben damals mit der Reorganisation des dasigen Pädagogiums beschäftigt war. Ihm sandte daher L. Wilhelm die vier Gutachten unter dem 18. Aug. 1654 mit der Auflage zu, sich über die Zweckmäßigkeit der in denselben ausgesprochenen Ansichten berichtlich zu äußern.

Erst im folgenden Jahre *) lieferte Crocius das geforderte Votum in Kassel ein. Im Allgemeinen sprach sich derselbe am beifälligsten über die Anträge des Superintenten Hütterodt aus. Namentlich wies er darauf hin, daß die bißherige Lehrweise, in welcher man nur darauf ausgehe, das Gedächtnis der Schüler zu belasten, zur eigentlichen Ausbildung derselben sehr wenig geeignet sei. **) Außerdem riet auch er, eine Conferenz sämmtlicher Rectoren zu berufen, um die Lectionsordnung durch dieselben nochmals beraten und feststellen zu laßen.

Indessen war L. Wilhelm grade damals, wo er den Bericht des Dr. Crocius erhielt, mit der Bildung einer Commission beschäftigt, welche mit der Revision der Kirchenordnung beauftragt werden sollte ***), und es schien ihm aus mehrfachen Gründen ratsam, derselben auch die Umarbeitung der Schulordnung zu überlaßen. Die Commission trat, aus den Superintendenten von Kassel und Eschwege, Theophi-

---

*) Unter dem 19. April 1655.

**) Den bißherigen Gebrauch des Heidelberger Katechismus in den hessischen Schulen betreffend, bemerkte Crocius: De Heydelbergensi (catechismo) tempore Illmi. Mauritii b. m. multum fuit disputatum. Quae receptioni ejus tum obstare videbantur, hodie non obstant. Ohne Zweifel bezieht sich diese Bemerkung auf das in den Beilagen Nr. VI. mitgeteilte Gutachten der theologischen Facultät vom Jahre 1607.

***) Vergl. des Verf. Schrift: „Die Einführung der Verbeßerungspunkte in Hessen und die Entstehung der Kirchenordnung von 1657.“ S. 184 ff.

lus Neuberger und Johann Hütterodt, aus dem Vizekanzler, Dr. jur. Heinrich Dauber, aus dem Professor Dr. theol. Johann Crocius und den Regierungs- und Consistorialräten David Ludwig Schäffer und Johann v. Kunowitz bestehend, im Mai des Jahres 1655 in Kassel zusammen, und begann ihre Thätigkeit mit einer cursorischen Prüfung der Kirchenordnung von 1574 und der Schulordnung des Landgrafen Moritz. Doch überzeugte man sich bald, daß wenn die Schulordnung so umgearbeitet werden solle, wie es das Bedürfnis der Schulen im Lande erheische, vor Allem ein ausführlicher und gründlicher Bericht über dieselben vorliegen müße. Auf Veranlaßung der Commission gab daher L. Wilhelm durch Kanzleirescript vom 21. Mai 1655 den Superintendenten zu Kassel und Eschwege auf, schleunigst darüber zu berichten, „wie es mit allen und jeden Stadtschulen beschaffen, wie viele und was für praeceptores und wie sie heißen, wie viele Classen, auch wie viele Schüler in jeder jetzo befindlich, was einer jedweden meta, was für authores darinnen getrieben, wie die lectiones abgeteilt, und wie viele Stunden jeder Rector docire, desgleichen was sie für leges scholasticas, was jeder Rector, Conrector und Schullehrer für Besoldung habe, ob und was jeder Knabe ordentlich des Jahres an Schulgeld gebe, und was es sonst darum allenthalben für eine eigentliche Bewandtnis habe, beneben denen etwa dabei befindlichen Gebrechen", damit man späterhin „eine durchgehende Conformität im Schulwesen um so erfolgreicher anordnen könne."

Die begerten statistischen Berichte gingen noch im Sommer 1655 in Kassel ein,*) und mit Berücksichtigung derselben und der von den Rectoren eingelieferten Gutachten arbeitete die Commission eine neue Schulordnung aus, welche sie dem Landgrafen am 19. Januar des folgenden Jahres vorlegte.**) Die Vorschläge, welche die Commission zur Umar-

*) Hütterodt sandte seine Relationen unter dem 23. Aug. 1655 ein.

**) Leider findet sich die Schulordnung der Commission bei den

beitung der Kirchenordnung gemacht hatte, fanden jedoch den Beifall L. Wilhelms nicht, und jedenfalls glaubte er, noch das Urteil einer ordentlichen Generalsynode, welche zugleich auch die Schulordnung nochmals in Erwägung nehmen sollte, über dieselbe hören zu müßen. Er berief daher die Superintendenten von Kassel und Eschwege, Thomas Wetzel *) und Joh. Hütterodt, so wie sämmtliche reformirten Metropolitane des Landes (im Ganzen 27 Geistliche) mit den Regierungs- und Consistorialräten Johann Dietrich von Kunowitz und David Ludwig Schäffer, wozu noch der Vizekanzler Dauber und der Kanzler Joh. Vultejus kamen, auf den 13. März 1656 zu einer Generalsynode nach Kassel.

Schon am 18. März waren die Arbeiten derselben, welche dem Landgrafen am folgenden Tage als notae synodicae überreicht wurden, beendigt. In Betreff der Schulordnung hatte sich die Synode nur auf wenige Notizen beschränkt. Sie bemerkte, man möge Wendelin's Logik nur für diejenigen Schüler bestimmen, welche die classis logica noch nicht besucht hätten; die übrigen dagegen möge man wie bißher nach Keckermanns Logik unterrichten. Die für die Sonntage vorgeschriebene Wiederholung der Predigt solle man nicht in der Schule, sondern sogleich in der Kirche vornehmen. Den Lehrern möge man besonders einschärfen, daß sie sich bei den Schülern aller ärgerlichen Aeußerungen über die Eltern derselben zu enthalten hätten. Einige Autoren könnte man vielleicht, um nicht den Eltern allzugroße Kosten zu machen, streichen. Auch würde es gut sein, wenn man sich das Urteil mehrerer Lehrer über die Schulordnung einholen wolle, zumal da denselben nach der neuen Lectionsordnung weit mehr Lehrstunden zugewiesen würden, als früher.

Akten nicht vor, weshalb über den Inhalt derselben durchaus nichts mitgeteilt werden kann.

*) Der frühere Superintendent von Kassel Theophilus Neuberger war am 9. Jan. 1656 gestorben.

Außerdem möge man in der Schulordnung ausdrücklich erklären, daß die Kinder unbemittelter Eltern unentgeldlichen Schulbesuch zu erwarten hätten.

L. Wilhelm sah sich nicht veranlast, die Ausstellungen welche die Synode an der Schulordnung gemacht hatte, zu berücksichtigen. Nur dem von derselben geäußerten Wunsch, daß er sich vor Veröffentlichung der Schulordnung das Urteil mehrerer Lehrer über dieselbe einholen möchte, glaubte er nicht unbeachtet laßen zu dürfen. Er berief daher die Hersfelder Lehrer nach Kassel und legte denselben sowie dem Kassler Lehrercollegium seine neue Schulordnung mit der Auflage vor, sich über dieselbe gutachtlich zu äußern. — Das Urteil der Lehrer war im höchsten Grade ungünstig. Dieselben erklärten nemlich in ihrem Votum:

„Nachdem den jetzigen Bedienten bei der Schule Hersfeld und Kassel die fürstliche Schulordnung communizirt worden, als haben sie sich zusammengesetzt und dieselbe mit Fleiß überlesen und durchgesehn; befinden, daß etliche Posten mit Nutz der Jugend schwerlich werden können ins Werk gestellt werden; wollen jedoch dieselbe zur Verhütung von Weitläufigkeit in solcher Enge der Zeit und anderer Amtsgeschäfte halber jetzo nicht berühren, sondern auf die Zeit laßen aufgestellt sein, da die Praxis es selbst zeigen wird, was practicabel oder nicht. Immittelst aber können sie nachfolgende Puncte nicht unerinnert laßen:

1) Daß einer jeden Klasse ein eigner Lehrmeister solle zugeordnet werden, ist nicht allein bei allen wolbestellten Paedagogeis unerhört, sondern auch der Jugend nicht vorträglich, indem der Präceptor durch tägliches, unaufhörliches Arbeiten, so ihm dasselbe absque omni respiratione et requie alterna wollte aufgelegt werden, dermaßen würde ermüdet und abgemattet werden, daß er endlich seine alacritatem würde fallen laßen, und auch zu Hause nichts studiren oder meditiren können, was er etwa in folgender Zeit der Jugend vortragen wollte. Deswegen bitten sie je bei dem Herkommen

und wie sie angenommen, zu laßen, damit ihnen nicht der Weg zur Verdroßenheit und zum Tod selbst gemacht werde.

2) Daß der Katechismus nur zwei Male im Paedagogeo wöchentlich solle getrieben werden, ist in der Kasselschen Schule wegen der großen Menge der Schüler zu prästiren unmöglich, auch dem profectui discipulorum in pietate höchst verhinderlich, die weil in primâ und secundâ jetzo 70 und bißweilen wol mehr, in tertiâ und quartâ aber an die 200 Schüler sind, und daher unmöglich, daß sie alle sollten mit der bloßen Recitation gehört werden, wir wollten geschweigen, daß einige analysis, exegesis und evolutio thematis, wie in der Ordnung versehn, sollte können vorgenommen werden.

3) Wegen der Stunden, auf die Sonntage zu halten, wird gar schwer und unfüglich sein, dieweil zu Mittag zu Kassel und Hersfeld eine Predigt gehalten wird, und zwar an diesem letzten Ort nicht die Stadt- sondern die Klosterschüler vermöge der alten Gesetze zu singen schuldig sind, daher man nicht sieht, wie diese Stunde zu halten sei, und hoffet, es werde dieser dies quietis, gleich wie allen andern, also auch den Praeceptoribus zu ihrer Schule vergönnet werden; zumal man in Sorgen steht, daß die Knaben wegen Weitläufigkeit der Stadt und nach kaum geschehner Mahlzeit von den Eltern nicht werden angehalten und versammelt werden können.

4) Ist gesetzt, daß die primarii nur sollten hebraice lesen und decliniren können; gleichwol werden die radices Dr. Curtii in einem andern paragrapho zu tractiren vorgeschlagen.

5) Den Mittwochen werden zu Hersfeld die Stunden unter währender Predigt außerhalb des Bettags gehalten und sind die übrigen den Praeceptoribus zu Corrigirung der überhäuften exercitiorum domesticorum bißher gegönnt worden. So sie nun mehr Stunden und Arbeit sollten auf sich nehmen, würde ja eine notwendige Arbeit verbleiben müßen, und der Schule nicht damit gedient werden.

6) In dem Catalogo lectionum primae et secundae

classis wird gesetzt, daß catechismus palatinus germanicus solle tractirt werden, welches wir nicht verstehen können, wohin es gemeint, dieweil bißher in denselben Klassen catechesis latina ist tractirt worden.

7) In den vier classibus superioribus werden wöchentlich zwei exercitia graeca extemporalia verordnet, welches in keinem Paedagogeo befindlich sein wird, und auch in tertiâ und quartâ zumal nicht thunlich, als darin die Knaben nur anfangen graece zu decliniren, conjugiren und analysiren, welches ihnen zur Composition eines exercitii nicht genug sein wird, sondern muß dieselbe in die höheren Klassen verspart werden. Es wird auch dabei verordnet, daß neben demselben exercitio graeco extemporali zugleich syntaxis graeca und die colloquia latina sollen gehandelt werden, welches unmöglich.

8) Nachdem verordnet, daß Sonntags ein examen concionis repetendae nach der Predigt soll angestellt werden, daß ihnen die Kinder von der Mahlzeit abgehalten werden, auch oftmals die Communion sich lang erstreckt, so wird dieses auch schwerlich zu Werk gerichtet werden können.

9) Es befinden sich etliche Worte, sonderlich in dem capite von der Disciplin, welche den Praeceptoribus in's Gemein, ob sie schon eine Particularität nach sich zu führen scheinen, schmitzlich sind, und ziemliche Verachtung, besonders da die Ordnung durch den Druck in andrer Hände kommen sollte, zuziehn möchten; daher gebeten wird, dieselbe wol in Acht zu nehmen und in glimpflichere zu verändern." —

Aber nur die unter Nr. 7 erhobene Ausstellung, die Uebung der Schüler im Griechischschreiben betreffend, veranlaste den Landgrafen zur Abänderung des Entwurfs. Im Uebrigen blieb derselbe durchaus unverändert, und noch in demselben Jahre (1656) ward die neue Schulordnung *),

---

*) Die Schulordnung Wilhelm's ist abgedruckt bei Weber a. a. O. Anhang Nr. IX.

nach welcher fortan alle Lehranstalten des Landes organisirt und geleitet werden sollten, als Gesetz publicirt.

Im Allgemeinen tritt der Unterschied der neuen Schulordnung von der des Landgrafen Moritz in zwiefacher Hinsicht hervor; nemlich zunächst in dem Streben, den pädagogischen Forderungen des Joh. Amos Comenius möglichst zu entsprechen, weshalb die realistischen Disciplinen der Geschichte, Geometrie und Sphärik in den Kreis der vorzutragenden Lectionen aufgenommen waren, und sodann in der ängstlichen, unfreien Sucht nach einem wo möglich ausschließlich religiös-moralischen Lehrstoff, und nach möglichster Fernhaltung antiker und rein ästhetisch-classischer Lectüre, wodurch die sprachlichen Studien, namentlich die des Griechischen in der empfindlichsten Weise beeinträchtigt wurden. Wenn daher auch die Aufnahme der Realien und des hebräischen Sprachunterrichts, die fleißigere Einübung der lateinischen Grammatik und die Fortführung des Unterrichts in der deutschen Sprache biß zur fünften Klasse dem neuen Statut seine eigentümlichen Vorzüge verlieh, so muste es doch gegen die von einem unendlich freieren, frischeren und helleren Geiste eingegebene Schulordnung von 1618 offenbar zurückstehn *).

Gleichwol war die Schulordnung Wilhelms nicht nur für die Schule, sondern auch für die Kirche des Landes von hoher Bedeutung; für jene, indem sie zwar nicht das Grundübel des gesammten Schulwesens jener Zeit, das einseitige Streben nach möglichst vollständiger Latinisirung der Schüler hob, aber doch (durch die Anerkennung, welche sie den Realien zu Teil werden ließ,) die allmähliche Umbildung der Landschulen zu deutschen Volksschulen anbahnte; und für diese, indem durch sie der Heidelberger Katechismus, den man in Niederhessen ebenso wie in Marburg biß dahin nur factisch aber nicht gesetzlich gebraucht hatte, als öffentliches Lehrbuch sanctionirt ward.

---

*) Eine ausführlichere Analyse der Schulordnung siehe bei Weber a. a. O. S. 177 ff.

Zweite Abteilung.

Statistik der Schulen in Niederhessen und in der Grafschaft Ziegenhain um das J. 1655 *).

Kassel **).

Zum Lehrercollegium der Kassler Schule gehörten: 1) der Rector M. Thomas Crug, 2) der Conrector M. Hieronymus Oldendorp, 3) der Tertius Johann Georg Müller, 4) der Quartus Johann Philipp Kleinschmidt, 6) der Cantor Johann Reinmann, 6) der Subcantor Adam Schele, 7) der Infimus Christoph Eckard. — Das Lectionsverzeichnis ***) der acht Classen, in welche die ganze Lehranstalt zerfiel, war folgendes:

---

*) Die folgenden Nachrichten sind biß zum Anhang aus den oben S. 40 erwähnten statistischen Relationen vom Jahre 1655 mitgeteilt. — Die Berichte sind fast sämmtlich von den betreffenden Ortspfarrern unterzeichnet.

**) In Betreff der Kassler Schule beschränke ich mich auf die Mitteilung der Lectionsverzeichnisse, da alle übrigen Nachrichten in der Gesch. der städtischen Gelehrtenschule zu Kassel von Dr. Weber vollständig gesammelt sind.

***) Mitgeteilt nach einem in den Akten befindlichen „typus lectionum scholae Cassellanae, ut hodie habentur anno 1655.“ —

Classis I—II.

Hora.	Dies Lun.	Martis.	Mercurii.	Jovis.	Veneris.	Saturni.
6—7.	Catech. Heidelb. Lat.	idem.		Catech. Heidelb. Lat.	idem.	idem.
7—8.	Officia Ciceronis	Officia Cic.		Gramm. graeca.	eadem lectio.	Epitome hebr. linguae Buxt. vel lectio.
8—9.	Logica Keckermanni.	Log. Keck.		Rhetorica Merclini vel alius.	idem. Merclini rhetorica et oratoria.	Evang. Posselii graecum.
12-1.		Musica per omnes classes exceptis diebus Mercurii et Saturni.	Exercitium Domesticum.			Arithmet. et Versus.
1—2.	Horat. vel Virgil.	Horat. vel Virgil.		Syntaxis Posselii graeca.	idem. et versuum exercit. domest.	
2—3.	Nov. Test. graecum.	Nov. Test. gr. et Exercit. graec. domest.		Exercitium lat. extemp.		

Classis III—IV.

Hora.	Dies Lun.	Mart.	Merc.	Jov.	Ven.	Sat.
6—7.	Catech. Heidelb. germ.	idem.		Cat. Heid. germ.	Catech.	Syntax. lat.
7—8.	Gramm. lat.			Syntaxis gramm. lat. et prosodia.		Evang. graec.
8—9.	Catech. graec. et Exercit. extemp. lat.					Gramm. graec.
12—1.			Erercit. dom. et Arithm.			Exercit. domest. et Arithmetica.
1—2.	Exercit. lat. extemp. et gramm. lat.			Helvici colloq.	Faciliores epistolae Ciceronis.	Facil. epist. Cic.
2—3.	Exercit. extemp. et versus sententiosi.				Exercitium extemp.	

Classis V—VI.

Diebus.	***Mane.***	***Meridie.***
Lun.	h. 7—8. Rudimenta grammatices. h. 8—9. Exercit. lat.	h. 12-1. Exercit. musicum. h. 1-2. Praeterita et Supina Verborum rudimentis grammat. annexa. h. 2-3. Colloquia Helvici cum Vestibulo Comenii.
Mart.	Tractantur eaedem lectiones quae die Lun.	Eadem quae die Ven.
Merc.		Exercit. musicum.
Jov.	h. 7—8. Syntaxis gramm. h. 8—9. Exercit. lat.	Eadem quae die Ven.
Ven.	h. 7—8. Catech. h. 8—9. Exercit. lat.	h. 12—1. Exercit. mus. h. 1—2. Praeterita et Supina Verborum. h. 2—3. Colloq. Helv. cum Vestibulo.
Sat.	h. 7—8. Catech. h. 8—9. Explicatio evangelii.	Exercit. mus.

Class. VII.

Dieb.	Mane.	Meridie.
Lun.	h. 7 — 9. Declinationes.	h. 12 — 1. Musica. h. 1 — 2. Conjugationes. h. 2 — 3. Vestib. Comenii.
Mart.	Lectiones utpote die Lun.	
Merc.		Exercit. musicum.
Jov.	h. 7 — 9. Declinationes	h. 12 — 1. Musica. h. 1 — 2. Verba lat. cum praeteritis et supinis. h. 2 — 3. Vestibulum.
Ven.	h. 7 — 8. Catechismus. h. 8 — 9. Declinationes	Ut die Jov.
Sat.	h. 7 — 8. Catechismus h. 8 — 9. Evang. lat.	Musica.

Class. VIII.

Montags Dinstags und Donnerstgs.	Morgens	7 — 8 wird das Neue Test., der Psalter, das Evangel. u. Katechismus deutsch gelesen, 8 — 9 wird jedem Knaben eine Schrift vorgeschrieben.
	Nachmittags	1 — 2 wird abermals in obigen Büchern gelesen. 2—3 jedem Knaben vorgeschrieben.
Freitags	Morgens	7 — 8 wird der kleine Katechismus memoriter recitirt. 8 — 9 wird wieder vorgeschrieben.
	Nachmittags	1 — 2 wird deutsch in obigen Büchern gelesen. 2 — 3 abermals jedem vorgeschrieben.

Sonnabends { Morgens { 7—8 der deutsche Katechismus recitirt. 8—9 deutsche Schriften vorgeschrieben.

Sämmtliche Schüler der vier oberen Klassen wurden täglich um 12 Uhr in die St. Martinikirche geführt, wo sie an dem damals üblichen Wochengottesdienste Teil zu nehmen hatten.

In VIII. wurden alle Lectionen ausschließlich von Eckard, in VII. von Schele in V. und VI. von Reinmann erteilt. Die Lectionen der vier oberen Klassen waren den übrigen Lehrern zugewiesen.

Eschwege.

Die dasige Schule, damals eine der bedeutendsten des Landes, bestand aus sechs Klassen, welche von 218 Schülern besucht wurden, nemlich I. von 15, II. von 11, III. von 28, IV. von 42, V. von 28, VI. von 106 Schülern.

Das Lectionsverzeichnis der vier oberen Klassen war folgendes:

Montags, Morgens von 6—7 Uhr in I., II. und III. Comenii janua; in IV. das Vestibulum; von 7—8 Uhr in I. Logik; in II., III. und IV. Gramm. lat. de nomine; von 8—9 Uhr Exercit. lat.; Nachmittags von 1—2 Uhr in I. Rhetorik, in II. und III. Gramm. lat. de nomine, in IV. Rudimenta de verbo.

Dinstags, von 6—7 Uhr in I., II. und III. Com. jan.; in IV. Vestib., von 7—8 Uhr in I. Logik; in II., III. und IV. Gramm. lat. de nomine; von 8—9 Uhr Exercit. lat.; von 1—2 Uhr in I. Rhetorik; in II. und III. Gramm. lat. de nomine; in IV. Rudim. de verbo; von 2—3 Uhr in I. Orat. Cic.; in IV. Colloq. Corderii.

Mittwochs, von 6—7 Uhr in I. und II. Catech. Heidelberg.; in IV. und V. Catech. Hass.; von 7—8 Uhr in I. Buchanan's Psalter; in II. und III. Gramm. lat.; von

8—9 Uhr in I—IV. Arithmetik; von 9—10 Uhr in I. lateinische Metrik und in den übrigen Classen lat. Gramm.

Donnerstags, von 6—7 Uhr wie Montags; von 7—8 Uhr in I. und II. Gramm. graec.; in III. dicta Catonis; von 8—9 Uhr in I.—IV. Exercit. lat.; von 2—3 Uhr in I. und II. Testament. graec. cum exercit. prosaicis.

Freitags, von 6—9 Uhr wie Donnerstags; von 1—2 Uhr in I.—IV. Syntax. graec.; von 2—3 Uhr Testament. graec. cum exercit. ligato.

Sonnabends, von 6—7 Uhr wie Mittwochs; von 7—8 Uhr Evangelia Posselii graeco-lat.; von 8—9 Uhr Arithmetik; von 9—10 Uhr Exercit. domest. in I.—IV.; in I. conscriptio chriarum. — Um 12 Uhr ward täglich eine gemeinsame Andacht aller Lehrer und Schüler gehalten, woran sich die üblichen Uebungen im Singen reihten.

Die Einführung eines andern Stundenplanes, der auf eine noch fleißigere Einübung des Lateinischen und Griechischen und auf eine regelmäßigere Beschäftigung der vierten und fünften Klasse berechnet war, und von Ostern 1653 an in's Leben treten sollte, war an der unüberwindlichen Schwierigkeit gescheitert, die in der Beschaffung der erforderlichen Schulbücher lag.

In früheren Zeiten waren an der Schule zu Eschwege immerwährend fünf Lehrer beschäftigt gewesen; im Jahre 1655 fanden sich nur vier vor: der Rector Reichhard Neuhaus (mit wöchentlich 18 Unterrichtsstunden und 3 exercit. domest.), der Conrector Joh. Enierim (mit 22 Stunden und einem exercit. domest.), der Subconrector Franz Baum (mit 23 St. und einem exercit. domest.) und der Infimus Christoph Baum, „welcher die Knaben in sexta classe unterrichtet im Beten, Lesen und Schreiben, Vormittags 2 St., Nachmittags fängt er nach gehaltener Betstunde an, und docirt biß zum Ende der Schule.“

Besoldung des Rectors: neben freier Wohnung jährlich 40 fl., 2 Malter Korn und 2 Malter Hafer vom

Kirchenkasten, 50 fl. von der Stadt, und „5 fl. ungefähr, nachdem die Jahreszeiten sind, vom Wiesenwachs"; des Conrectors: 72 fl., 2 Malter Korn und 2 Malter Hafer vom Kirchenkasten, freie Wohnung, und „4 fl. ungefähr vom Land- und Wiesenwachs"; des Subconrectors: 70 fl., 2 Malter Korn und 2 Malter Hafer vom Kirchenkasten, freie Wohnung, und „4 fl. ungefähr vom Land- und Wiesenwachs"; des Infimus: 45 fl., 2 Malter Korn, 2 Malter Hafer, freie Wohnung und „4 fl. ungefähr vom Land- und Wiesenwachs."

Für die Bürgerskinder war der Schulbesuch durchaus frei; von den auswärtigen Schülern muste jeder jährlich einen Rthlr. zalen, wovon die eine Hälfte dem Rector zukam, die andere unter die übrigen Lehrer verteilt ward. Außerdem hatten die Lehrer das Recht, jährlich zwei oder drei mal mit ihren Schülern in ein unweit der Stadt gelegenes Gehölz, Schülerberg genannt, zu gehn, und zur Auszierung der Schulzimmer so viele Maien zu holen, als sie zu tragen vermochten, welche Maien sodann von den Lehrern verkauft werden konnten. „Gleichfalls wenn eine Hochzeit soll gehalten werden, und von dem Bräutigam eine Musik von den praeceptoribus begert wird vor und nach der Brautpredigt und Copulation, haben sie von demselbigen eine Malzeit und etliche Maß Bier zu gewarten."

Als Gebrechen der Schule ward erwähnt: 1) das Fehlen des fünften Lehrers (d. h. des quarti collegae, da eigentlich der infimus collega der fünfte war); 2) daß mehrere Autoren, welche in der Schule gelesen werden müsten, nirgend zu kaufen wären; 3) daß manche Eltern teils aus Geiz, teils aus Armut ihren Kindern die erforderlichen Schulbücher nicht kaufen wollten; 4) daß man die griech. Grammatik nach zwei Lehrbüchern vortragen müße; 5) daß die Kinder sehr häufig, namentlich im Sommer, den Schulbesuch versäumten; 6) daß die Lehrer von ihren kirchendienstlichen Functionen zu wenig Accidenzien bezögen; 7) In den drei ersten

Klassen müße jedes Kind järlich 7 Albus, in den übrigen Klassen 3½ Albus Holzgeld zalen, und das von diesem Gelde durch den Rector aufgekaufte Holz werde in Gewölben aufbewahrt; allein seit längerer Zeit ständen diese Gewölbe unbedeckt, so daß der Einsturz derselben zu befürchten wäre; 8) Die von den Schülern früher gebrauchten Latrinen wären eingestürzt, so daß man wegen großen Unflats und Gestanks „eine Infection zu befürchten habe.“

Die Disciplin der Schule wurde gerühmt. Auch ward namentlich hervorgehoben, daß die Schüler zum Lateinsprechen fleißig angehalten würden.

Außerdem bestanden in Eschwege vier „Nebenschulen, in welchen die Mägdlein beneben etlichen Knaben im Beten, Lesen, und teils auch im Schreiben und Rechnen unterrichtet werden.“ Die Lehrer derselben waren: Johann Helmbold, Schreib- und Rechenmeister, mit 15 Schülern, Joh. Ludwig (der zugleich Buchbinder war) mit 3 Knaben und 51 Mädchen, Hans Griethan mit 8 Knaben und 44 Mädchen, und die Wittwe des verstorbenen Kurt Keberịcht mit 20 Mädchen.

Allendorf.

Die einst sehr blühende, aber durch den dreißigjährigen Krieg wie durch die in Allendorf herrschende Zuchtlosigkeit und Genußsucht*) ganz zu Grunde gerichtete Schule besaß drei Lehrer: einen Rector (Nicolaus Pflock), einen Cantor (Joh. Christian Joseph) und einen Infimus (Joh. Michael). — Die 80 Schüler, welche die Anstalt besuchten,

*) In einem Visitationsbericht aus den Jahren 1614—16 klagen die Pfarrer zu Allendorf, daß die Bürger den Sonntag nur mit „Saufen, Spielen und andrer Ueppigkeit zubringen“ oder denselben durch Fuhren, welche sie der Stadt zu leisten hätten, entweihten. — Außerdem beschweren sich die Pfarrer in demselben Visitationsbericht „wegen der Salztreiberkinder, und daß dieselben des Sonntags über die Pferde und Esel hüteten, und kämen daher zu keiner Kinderlehre.“

waren in 5 Klassen verteilt. — Als Lectiones et authores Rectoris werden genannt: Logica Parei, Rhetorica Dieterici, Virgilius, Testamentum graecum, Catechesis Parei, Terentius christianus, Comenius, Grammatica graeca Crusii, Poëtica Landgravii, Colloquia Helvici, Stylus latinus, Exercitia graeca, Poësis. Der Cantor lehrte Gramm. lat., Dialog. Castell., Cateches. Heidelb., Vestibulum Comenii, Musica und Leges; der Infimus: Rudimenta, Gramm., Cateches. Hass., Declin. et conjug. — Mit Ausnahme Mittwochs und Sonnabends muste jeder Lehrer täglich zwei Stunden Morgens und zwei Stunden Nachmittags unterrichten.

Besoldung des Rectors: 85 fl.; des Cantors: 60 fl.; des Infimus: 30 fl. und von dem Filial Batterode 18 fl. und 5 Malter Korn. — Für eine Leiche wurde bezogen — es wird nicht angegeben, von welchem Lehrer — „3 Alb. 6 Hlr. oder auf's Höchste ein Kopfstück.“ Außerdem wird erwähnt: „Privatgeld von einem Knaben des Jahrs ein Thaler, nach Aussage der Collegen anjetzo des Jahrs über 10 Thaler.“

Als Gravamina werden folgende drei Puncte hervorgehoben:

„1) Weil nur Ein Auditorium und die drei Collegen oft müßen bei einander lehren, kann nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden, und obschon unterschiedlich solches angezeigt, bleibt es doch einen Weg wie den andern.“

„2) Weil der jetzige Cantor Joseph kein Musicus, sich des Gesanges weder in der Schule noch in der Kirche will annehmen, so ihm doch allein zu führen gebürt, und gleichwol völlige Besoldung, wie auch alle Accidentien davon nimmt, und dem Rectori, so nunmehr ein Jahr solche labores für ihn verrichtet, zwar ein Recompens davon versprochen, aber nichts gehalten wird, wird dieselbe Stunde jetzo nicht gehalten und die Knaben versäumt.“

„3) Sind die Stunden und Schulen von den beiden

Collegen Joseph und Michael noch zur Zeit ganz unfleißig gehalten worden, deswegen sie auch unterschiedlich vor das Presbyterium gefordert und zu beßerm Fleiße vermahnt worden. Ob nun solches geschehen wird, giebt die Zeit." —

Sooden.

Der Bericht über die dasige Schule lautet: *)

„Der Schulmeister daselbst heist Christian Kelle, ist 30 Jahre alt, ist in dem Schulwesen gewesen beinahe 4 Jahre, hat ungefähr 30 Schüler, hat täglich 6 Stunden, — 3 Stunden Vormittags und 3 Stunden Nachmittags. — Die Lectiones, so mit etlichen tractirt worden, sind: der Heidelbergische Katechismus, das vestibulum, janua, latinitatis, die Grammatica, Colloquia Helvici beneben den täglichen Exercitien. Die andern Knaben lernen lesen und schreiben, werden exercirt in dem hessischen Katechismo; — hat die leges scholae Allendorffensis; — an Besoldung jährlich 40 fl.; hat von jedem Schüler, der schreiben lernt, wöchentlich 1 Alb., von den abcdariis und andern wöchentlich 6 Hlr. Schulgeld." —

Witzenhausen.

An der dasigen Schule wirkten drei Präzeptoren, ein Rector, ein Collaborator und ein Infimus.**) Der Rector

*) In dem oben angebenen Visitationsbericht heist es (den Zustand der Schule zu S. um 1614 betreffend): „Ist das Schulwesen schlecht, von deswegen, weil die Eltern deren Kinder der Schulmeister instituirt, von jedem Knaben 6 Hlr. geben müßen, daß daher die Eltern ihre Kinder wegen eines solchen geringen aus der Schule behalten; und hat der Schulmeister 15 oder 20 Knaben, beklagt sich, daß ihm unmöglich wäre, sich davon zu halten." —

**) Aus älteren Akten des Regierungsarchivs geht hervor, daß die Schule zu Witzenhausen i. J. 1589 nur zwei Lehrer, einen

(Cornelius Kraft) lehrte täglich eine Stunde den Heidelberger Katechismus, Keckermanns Logik, lateinische Grammatik, die Anfangsgründe des Griechischen, die Dicta Catonis, die Colloquia Helvici mit den oberen und die Colloq. Corderii mit den unteren Schülern. Außerdem leitete der Rector die lectio Evangelii graeci, und die Ausarbeitung der exercit. domest. — Der Collaborator (Joh. Conrad Gieseler), welcher täglich das Morgengebet zu sprechen und Nachmittags den Gesangunterricht zu erteilen hatte, lehrte (täglich 6 Stunden) Etymologie und Syntax, den deutschen Heidelberger Katechismus und Arithmetik, und leitete die Repetition der lectio evang. — Der Infimus (Joh. Ernst, zugleich Opfermann) unterrichtete täglich je nach der größeren oder geringeren Schülerzal, 2, 2½ auch wol 3 Stunden. Ihm lag es ob, die Anfänger im Lesen und Schreiben zu unterrichten, den hessischen Katechismus zu erklären, und den Collaborator in der Erteilung des Gesangunterrichts zu unterstützen. — Durchschnittlich ward die Schule von 120 Schülern besucht, von denen jedoch Viele, weil jeder vierteljährlich 2 Albus Schulgeld bezalen muste, dem Schulunterricht durch die Eltern entzogen wurden.

Besoldung des Rectors: 100 fl. und ein Drittel vom Schulgeld; des Collaborators: 40 fl. („kann aber nicht alle herausgebracht werden") und für den von ihm versehenen Organistendienst 10 fl.; des Infimus: 20 fl., und, wie die beiden anderen Lehrer, ein Drittel des Schulgeldes. Außerdem hatte der Rector und früher auch der Collaborator freie Wohnung in dem Schulhause. — Geklagt wird: „Die Knaben müßen auch in einer Stube bei-

---

Rector und einen Hypodidascalus besaß. Der Gehalt des letzteren betrug 30 fl., der des ersteren 42 fl., wozu noch 5 fl. kamen, welche der Stadtrat zur Aufbeßrung der Stelle i. J. 1584 verwilligt, aber späterhin zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Pfarrers Justus Benenius zurückgezogen hatte.

sammen sein, da dann oft die praeceptores docendo und pueri recitando einander verhinderlich sind."

Sontra.

Von den beiden Lehrern der Schule war der Präceptor (Heinrich Zülch) vom Pfarrer, Bürgermeister und Rat präsentirt, von dem Superintendenten zu Eschwege confirmirt und von dem Pfarrer zu Sontra introduzirt worden. Der Unterschulmeister (Martin Krause) war „von dem Pfarrer dem Herrn Superintendenten vorgeschlagen, von ihm examinirt und confirmirt, auch darauf der Gemeinde und Schule recommandirt worden." — Zur Winterszeit ward die Schule von etwa 80 Knaben besucht, welche in drei Classen verteilt waren (2, früher 6, in I, 8 in II, die übrigen in III), wozu noch die abcdarii als besondere Abteilung kamen; im Sommer, wo die Kinder von ihren Eltern zu allerlei Arbeiten gebraucht wurden, kamen gewöhnlich nur 30—40 derselben zur Schule. — An jedem Montag Morgens um 7 Uhr nahmen alle Schüler an den „Preces cum lectione N. T. tam germanici quam latini" Teil; ebenso an den „Preces publicae et cantus", welche an demselben Tage Mittags von 12 – 1 und an den preces et catechesis, welche am Donnerstag und Sonnabend Morgens von 7—8 Uhr statt hatten. An jedem Mittwoch, wo kirchlicher Wochengottesdienst gehalten ward, wurde auch dieser von allen Schülern besucht. In I. ward gelehrt: Catech. Heidelb., Colloq. Helvici, Syntaxis lat. und exercit.; in II. und II. Catech. Hass., Etymol., Vestibulum u. s. w. Allen Classen gemeinsam war die tractatio evangelii und das Examen evangelii grammaticum per analysin et constructionem.

Die Lehrstunden waren so verteilt, daß mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend, wo die Nachmittagsstunden wegfielen, der Präceptor täglich 4 Stunden (Morgens 2 und Nachmittags 2), der Unterschulmeister 2 Stunden (Morgens 1, Nachmittags 1) unterrichte. Da das Schulhaus i. J.

1635 von den Croaten abgebrannt war, so war der Hauptteil der Schule in das Hospital verlegt, wo der Präceptor eine Stube und zwei Kammern als Dienstwohnung hatte. Der Unterschulmeister dagegen muste in seiner Privatwohnung Schule halten, erhielt jedoch hierfür von jedem Kinde wöchentlich 6 Hlr. — Besondere leges hatte die Schule nicht.

Besoldung des Präceptors: „in Allem 80 fl. (den fl. zu 26 Alb. gerechnet), davon 40 fl. von dem Hospitalsmeister, die andern 40 fl. aber werden von der Bürgerschaft, alle Vierteljahre 10 fl., mit großer Mühe erhoben und dem Praeceptori zugestellt." Die Einnahme des Unterschulmeisters betrug in Allem 25 fl. Außerdem waren „seine Güterchen von allen bürgerlichen Beschwerungen frei." — Schulgeld ward nicht bezalt. Ueber mangelhaften Schulbesuch ward sehr geklagt.

Waldkappel.

Der dreißigjährige Krieg hatte die Schule ganz zu Grunde gerichtet, und statt der beiden praeceptores (eines lateinischen und eines deutschen), welche früher an derselben unterrichtet hatten, war „interimsweise" ein Schulmeister, Johannes Möller, der die Kinder im Lesen und Schreiben, im Decliniren und Conjugiren unterwies, und ein Opfermann angenommen, „welcher die Kirche auf- und zuschliest, zur Kirche läutet, singet und die Uhre stellet."

Die frühere Einrichtung der Schule war folgende: Die Schule war abgeteilt „in zwei Tische; über dem kleinen Tische schreiben sie exercitia; ihre lectiones und authores sind: Gramm. latina, Graeca Crusii, Poëtica, Epistolae Ciceronis minores, Colloq. Christophori Helvici, Janua aurea Comenii, Catonis versus, Catechismus, Evangelia Dominicalia und drei exercitia, zwei domest. auf den Mittwoch und Sonnabend, und eins in der Schule ex tempore."

Der „oberste Schulmeister" unterrichtete täglich 4

Stunden und muste musikalisch sein, „denn die Bürgerschaft ein sonderlich Beliebens dazu hat, sind ihrer auch unterschiedliche, so mit auf die Cantorei treten und mitsingen.“

Die Inferiores an dem großen Tisch wurden von dem „untersten Schulmeister“ im Lesen und Schreiben, im Flectiren und Vocabuliren täglich 2 Stunden unterrichtet — Im Ganzen war die Schule, — diejenigen Schüler, welche von den Dörfern kamen, mitgerechnet, — von 60—70 Schülern besucht.

Besoldung des ersten Lehrers: 60 fl., nemlich 50 von der Gemeinde, 5 vom Brauhause und 5 aus dem Kirchenkasten, für welches letztgenannte Emolument er sonntäglich auf einem Filiale des Pfarrers predigen muste. Der zweite Lehrer, welcher auch die Kirche zu schließen, die Uhr zu stellen und die Glocke zu läuten hatte, bezog 60 fl., nemlich „25 fl. von der Gemeinde und 5 fl. die Orgel zu schlagen, wenn eine da ist.“ — Schulgeld ward nur von den auswärtigen Kindern erhoben, von denen jedes jährlich „einen Thaler oder zween, nach dem sie weit kommen“ zu zalen hatte. Außerdem musten alle Stadtkinder dem ersten Lehrer täglich ihr Holz, die Auswärtigen Holzgeld bringen. Außer freier Wohnung und Garten hatte der erste Lehrer auch eine Wiese in Nutzung, welche von dem verstorbenen M. Heinrich Lappe der Schule geschenkt war.

Lichtenau.

Die Schule besaß zwei Lehrer, einen Oberpräceptor (Joh. Nisäus aus Witzenhausen, der zugleich Pfarradjunct war,) und einen Unterpräceptor (Simon Kaps, zugleich Kirchendiener,) und war in drei Klassen abgeteilt. Die Schülerzal ließ sich bei der übergroßen Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs (namentlich im Sommer) nicht angeben. Der Unterricht ward in folgender Weise erteilt: „Montags Morgens der Heidelberger Katechismus, darauf mit den obersten Knaben Gramm. lat., mit den untersten Knaben in

derselben Klasse die rudimenta gramm. lat. und hinten angehängte verba; wiederum mit den obersten Knaben der griechische catechismus quinque religionis christianae capitum et confessionum synodorum, in welchem erstlich eine gewiße Lection wird explizirt, hernach grammatice resolvirt, darauf dann die untersten Knaben, so im Schreiben noch nicht wol erfahren, ihre Schreibebücher vorzeigen; und solche lectiones treibt und docirt der Oberpräceptor die 2 ersten Stunden nemlich von 6 — 8 Uhr. Die folgende Stunde docirt der Unterpräceptor mit den 2 übrigen Classen, in welchen Etliche zum Lesen deutscher Autoren, des hess. Katech., Psalters und deutschen N. T. gehört, die übrigen aber syllabas zu componiren, wie auch im Schreiben angeführt werden. Montags Nachmittags von 12—12½ Uhr ein Psalm, wie sie im Lobwaßer folgen, gesungen und die Musik getrieben; folgends biß auf 2 Uhr die Disticha Catonis von den obersten Knaben explizirt, und, so nicht auf selbigem Tag, doch auf folgendem, die Disticha memoriter rezitirt und juxta prosodiam et poëticam scandirt, in selbiger Zeit auch Janua reserata Comenii explicando, lectionem memoriae mandando, phrases ex hac eruendo et resolvendo ex hac lectione themata gehört und getrieben, darauf denselben ein exercitium gelesen und alsbald in solcher Stunde corrigirt. Die Untersten aber in selbiger Classe recitiren Vestibulum Comenii und decliniren. Darauf etliche nomina und conjugiren die vorfallenden verba; darauf ihnen dann ein nomen substantivum und adjectivum vorgeschrieben wird. Von 2 — 3 Uhr hat der Unterpräzeptor seine vorerwähnten labores. — Dinstags Morgens werden wie auch Nachmittags eben die vorerzälten lectiones getrieben und gehört. — Mittwochs Morgens hat der Oberpräzeptor von 6, oder nach geendigter Predigt biß zu 8 Uhr repetitionem brevem lectionum, die in vorigen Tages Stunden gehört und getrieben worden, und examinirt der Unterpräzeptor den deutschen Catechismum, wie er in den Kirchen und Schulen von Hessen getrieben wird;

Nachmittags aber haben die Schüler Urlaub. — Folgenden Donnerstags wird wiederum der Heidelb. Katech. getrieben und von dem Oberpräzeptor gehört. Darauf syntaxis lat. und graeca gramm. Crusii mit den obersten Schülern; mit den untersten Knaben aber in I. — syntaxis gramm. lat. und flectio nominum et verborum quorundam getrieben, darauf sie dann die Schreibebücher vorzeigen. Von 8 — 9 Uhr hat der Unterpräzeptor wieder die labores, welche er in vorhergehendem Montag und Dinstag gehabt. Nachmittags wird wieder gesungen und die Musica getrieben, darauf mit den obersten Schülern die explicatio Catonis — gehört, desgleichen die Lection aus der Janua Com., darauf ein Exercit. und etliche versus corrupti vorgelesen, so zugleich neben der Composition des Exercitii in ordinem müßen restituirt werden. Die untersten Knaben aber in selbiger Classe recitiren Vestib. Com., decliniren aus der Lection die nomina, so vorlaufen, auch conjugiren sie ein Verbum, und wird ihnen alsdann ein nomen subst. und adject. vorgeschrieben, welches sie zu Hause schreiben müßen. Von 2 — 3 Uhr an selbigem Tage hat der Unterpräceptor wieder seine vorerwähnten labores und lectiones, welche dann am folgenden Freitag, gleich wie sie am vorhergehenden Donnerstag Morgens und Nachmittags getrieben, wieder angehört und getrieben werden. Sonnabends aber wird wieder eine kurze Repetition der Lectionen, so an vorhergehenden zweien Tagen getrieben und gehört, aus etlichen Autoren und was hochnötig sein will, vorgenommen, auch darauf das Evangelium explizirt, und die themata darauf grammatice resolvirt, endlich den obersten Knaben ein exercitium domesticum dictirt, welches in folgender Woche auf den Mittwochen corrigirt wird. Der Unterpräzeptor aber examinirt in der letzten Stunde den deutschen hessischen Katechismus."

Besoldung des Oberpräzeptors: 73 fl.; des Unterpräzeptors: 25 fl. — Schulgeld ward nicht bezalt.

Vacha *).

Die Schule war unter zwei Lehrern in zwei Classen geteilt. Der Lehrer der Oberklasse, Christianus Alberti, fungirte zugleich als Diaconus; doch hatte das Consistorium bereits verfügt, daß der Diaconus sein Lehramt aufgeben und der Magistrat zur anderweiten Besetzung des Rectorats Vorschläge machen sollte.

Die Oberklasse, welche früher viel zalreicher besucht war, zälte damals nur 10 Schüler, welche Montags, Dinstags und Donnerstags Morgens von 7 — 8 Uhr, nachdem sie mit den Inferioribus gemeinsam die preces verrichtet hatten, im hess. Katech., und von 8 — 9 Uhr in dem Colloq. Helviei, sowie in der Etymol. lat. unterrichtet wurden. Nachmittags wurden die Schüler nach gehaltener Bet- und Singstunde von 1 — 3 Uhr in der Syntaxis und im Lateinschreiben geübt. Mittwochs wurden nach der Predigt die Poëtica Mauritiana und die Disticha Catonis gelesen. Freitags Morgens: Heidelb. Katech. und Declinirübungen im Griechischen, Nachmittags Poetik und Exercitien; Sonnabends Explicatio Evangeliorum und Disticha Catonis. In der Unterklasse, (sog. Infima,) unterrichtete der damalige Präceptor Christoph Flemming aus Schmalkalden im Winter 60 — 70, im Som-

*) Im kläglichsten Zustand befand sich die Schule gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Aus einem Bericht vom J. 1598 geht nemlich hervor, daß das Schulhaus ein „alt Gebäu“ war, „sind nur zwo unbequemliche und untaugliche Stuben darinnen, in welchen man Schule hält, haben vor diesem der Schulmeister und Kantor im Obergebäu ihre Wohnung gehabt, ist aber nunmehr so baufällig, daß kein Präzeptor dasselbe zu bewohnen sich getraut. Ja man befährt sich täglich, daß es über einen Haufen fallen und großen Schaden verursachen werde.“ An Büchern besaß die Schule damals nichts als „das Gesangbuch unseres g. F. und Herrn und Lobwaßers Psalterium.“ Das Inventar in „des Schulmeisters Haus“ bestand aus zwei Bücherbrettern und einem alten Tisch; das in „des Cantoris Stuben“ aus einem Bücherbrette. —

mer 40—50 Schüler, und zwar in 2 Abteilungen. „In primo ordine wird mit ihnen neben den Primariis docirt, Vormittags eine und Nachmittags eine Stunde. Vormittags des Sommers von 6—7 Uhr der hess. Katech. und Vestibulum Comenii, auch Nomenclatur daraus gezogen; Nachmittags von 12—1 Uhr Bet- und Singstunde (als mit Gesammten) gehalten, darauf dann primarii ad primam classem gehn. Die andern 2 Stunden werden darauf die in ordine primo hujus classis exercirt im Decliniren und Conjugiren: die übrigen in infimo ordine im Buchstabiren, Syllabiren, Lesen und Schreiben."

Besoldung. Das Rectorat war mit 70 fl. (den fl. zu 3 Kopfst.) dotirt *); doch bezog der damalige Diaconus, der das Rectorat verwaltete und täglich 4 Stunden lehrte, von diesem Gehalte nichts. Von dem Schulgelde, welches zu Ostern und Pfingsten (von jedem Kinde beide Male 5 Xr.) erhoben werden sollte, kam sehr wenig ein. Um freies Beholzungs- und Huterecht war früherhin mehrfach, aber immer ohne Erfolg nachgesucht worden. — Der genannte Lehrer bezog von der Stadt einen Gehalt von 64 fl. 35 kr. 1½ pf. **)

Unter den Uebelständen, an welchen die Schule litt, wird hervorgehoben, daß der Kirchner, der die Mädchen zu unterrichten hatte, auch „etliche Knaben, so keine Disciplin leiden wollen", wider Gebür an sich ziehe, daß keine Frucht, kein Holz und kein Schulhaus da sei, und daß die Lehrer mit der Schule nun schon zum vierten Male von einem Bürgershaus zum andern hätten ziehen müßen ***).

---

*) Im Jahre 1598 bestand die Besoldung des Ludimoderator aus 40 fl. 7 alb. vom Kirchenkasten, 8½ fl. von der Stadt, 2 alb. 8 pf. von jedem Verstorbenen, ¼ Batzen von jedem getauften Kinde, wozu noch 4 alb. Schulgeld von jedem Schüler kamen.

**) Im Jahre 1598 bezog der Cantor 24 fl. vom Kirchenkasten und 17½ fl. von der Stadt.

***) Doch war eben damals der Bau eines Schulhauses begonnen.

Spangenberg.

Die Schule zälte durchschnittlich 86 Knaben, welche von einem Präceptor (Christian Linchius) und einem Unterschulmeister (Joh. Molitor) unterrichtet wurden. Der Präceptor lehrte (täglich 4 St.) den Heidelb. und Hessischen Katechismus, Gramm. lat., Vestib. Comenii, und Nomenclatur; der Unterschulmeister (zugleich Organist) in eben so vielen Stunden Lesen, Schreiben und Singen.

Die Besoldung des ersteren betrug jährlich 70 fl., die des Unterschulmeisters für den Schuldienst 32 fl. und für den Orgeldienst 28 fl.

Melsungen.

Die dasige Schule, an welcher ein praeceptor primarius, Werner Möller, der zugleich Pfarrer in Obermelsungen war, und ein Unterlehrer, Joh. Lentz (zugleich Opfermann) unterrichteten, zälte in 4 Klassen etwa 30 Schüler. Die Verteilung der Lehrgegenstände war folgende: In I. lehrte der Primarius Montags und Donnerstags Morgens von 6—8 Uhr Gramm. lat. und colloq. Helvici; in II. Gramm. lat. und Vestib. Comenii; in III. Rudimenta gramm. und Vestib. Com.; in IV. Rudim. gramm. und Nomenclatura Siberi; Dinstags, Donnerstags *) und Freitags ward der Unterricht in II., III. und IV. in derselben Weise erteilt, an welchen Tagen der zweite Lehrer auch im Lesen und Schreiben unterrichtete. — Montags Nachmittags von 12—1 Uhr war Singstunde; von 1—2 Uhr ward in I. und II. die lat. Syntax oder die Nomenclatura Siberi tractirt und ein Exercitium geschrieben, während in II. und III. declinirt und conjugirt wurde. Dinstags und Freitags in I. Poetik, und die Dist. Catonis, Nachmittags Synt. lat. und Exercitium. Mittwochs und Sonnabends in I. und II. Heidelb. und hess. Katech. und griechische Lectionen. — Der erste Lehrer unterrichtete wöchentlich 16 St., der andere 10 St.

*) Diese Darstellung ist etwas unklar; wir geben sie indeß, wie sie in den Akten enthalten ist.

Die Besoldung des ersteren betrug 50 fl. (aus kirchlichen Mitteln), die des Opfermanns 40 fl. (von der Stadt). — Schulgeld ward nicht bezalt.

An der Schule zu

Rotenburg

unterrichteten: ein Rector (Heinrich Wetzel aus Geismar) und ein Cantor (Joh. Brandau). Die Klasse des ersteren zälte in 2 Abteilungen 24 Knaben; die Lehrgegenstände in der ersten Abteilung waren: Gramm. lat., Gramm. graeca Clenardi, Poëtica Mauritiana, Eobanus Hessus (cum scansione), Catechesis Heidelb. lat. cum dictis, Evangelia graeca et Exercitia; in der andern Grammatica latina et Rudimenta, Vestib. Comenii, Catech. Heidelb. (deutsch, und zwar mit den Incipienten ohne die Sprüche), Explicatio Evangeliorum, Colloq. Helvici und Exercitia. — In beiden Abteilungen unterrichtete der Rector täglich 4 St.

Die Klasse des Cantors ward von 66 Knaben besucht, welche (die Singstunden abgerechnet) täglich 4 St. in den Anfangsgründen, so wie im Decliniren und Conjugiren unterrichtet wurden.

Als Besoldung bezog der Rector 80 fl., 4 Viertel Roggen, 4 Vrtl. Hafer, 6 Metzen Waizen und 8 Fuder Holz. Der Kantor: 80 fl., 3 Vrtl. Korn und 3 Vrtl. Hafer nebst einigen Accidenzien vom Kirchendienst. — Schulgeld ward nicht bezalt.

Hersfeld.

In Hersfeld befanden sich zwei Lehranstalten, die fürstliche und die Stadtschule.

Die fürstliche Schule (Schola principalis) *) war in zwei Klassen, jede mit zwei Abteilungen, geteilt. Das Lectionsverzeichnis der Oberclasse war folgendes:

*) Da bereits eine „Chronik des Hersfelder Gymnasiums" von Dr. Münscher (Hersfelder Gymnasialprogr. von 1836 und 1837) vorhanden ist, so teilen wir hier nur dasjenige mit, was zur Ergänzung derselben dient.

	Ante meridiem.				Post meridiem.			
Hora / *Dies*	VI.	VII.	VIII.	XI.	XII.	I.	II.	III.
I.	Logica (I.)	Logica (I.)	Isocrat. (I.)		Musica (I. u. II.) praemissis precibus.	Oratio Ciceronis (I. u. II.)	Exercit. extemp. (I. u. II.)	
II.	Logica (II.)	(Logica I.)	(Isocrat. I.)		Musica ut supra.	Orat. Cic. (I. u. II.)	Exercit. extemp. (I. u. II.)	
III.	Synt. graec. (I). Synt. Lat. (II.)	Virgil. (I. u. II.)	Catech. lat. Heidelb. (I. u. II.)		Arithmet. (I. u. II.)			
IV.	Rhetorica (I. u. II.)	Gram. Hebr. cum expl. psalmorum et exercit. (I.) Etymol. lat. (II.)	Isocrat. (II.)		Horat. (I. u. II.)	Oratoria cum them. Orat. (I.)	Testam. graec. (I. u. II.)	
V.	Rhetorica (I. u. II.)	Gram. Hebr. (I.) Etymol. lat. (II.)	Isocrat. (II.)		Horat. (I. u. II.)	(Theogn. I.)	Exercit. (graec. I.)	Carmina lat. et Materia vers. domest. (I. u. II.)
VI.	Poëtica (I. u. II.)	Virgilius (I. u. II.)	Catech. Heidelb. (I. u. II.)	Exercit. domest. (I. u. II.)	Syntaxis graeca (I. u. II.)			

Das Lections-Verzeichnis der Unterklasse war folgendes:

	Ante meridiem.			Post meridiem.		
Hora.	VI.	VII.	XI.	XII.	I.	II.
Dies. I.	praemiss. precibus. Etymol. lat.	Comenius.	—	post preces publ. Musica (schola inferiore cum super. conjuncta.)	Musica.	Exercit. extemporale lat.
II.	Etymol. lat.	Comenius.	—	Musica (ut sup.)	Musica.	Exerc. extemp. lat.
III.	Etymol. lat.	Catech. Heidelb.	—	—	—	—
IV.	Etym. graeca.	Vers. lat. et inde exercit. poës.	—	Colloq. Helvici.	Exercit. ad imitat. extemporal.	—
V.	Etym. graec.	Poëtica (III.) Arithmetica (III u. IV.)	—	—	—	—
VI.	—	—	Exercitium domesticum.	cum evang. graeco.	—	—

Ueber den modus tradendi authores in classibus superioribus machte der damalige Rector Joh. Croll folgende Mitteilung: *)

Catechesis palatina a recitatione in prima classe resolvitur logice et theologice, et fontes locorum, conjunctionum ac quaestionum theologicarum monstrantur; — in II. a recitatione explicatur et resolvitur per quaestiones marginales cum dictis Scripturae.

Logica epraecepta explicantur methodo Aristoteleo-Ramea; usus ostenditur per exempla tum in declaratione, tum demonstratione, et singulis septimanis theses logicae proponuntur primariis disputandae, ut addiscant initia disputandi.

Isocrates exponitur, resolvitur logice, grammatice et phraseologice.

Theognis exponitur latine, grammatice, et ratio dialectorum traditur, una cum analysi logica.

Orationes Ciceronis exponuntur, resolvuntur logice et rhetorice.

Virgilius exponitur superioribus per summaria, germanice inferioribus, et notabiliora in grammaticis et philologicis traduntur.

Horatius exponitur, resolvitur logice, poëtice et rhetorice.

Oratoriae praecepta traduntur una cum thematibus certis.

Rhetorica traditur per praecepta et exempla.

Testamentum graecum exponitur et resolvitur logice ac grammatice.

In classibus inferioribus authores propositi exponuntur et resolvuntur grammatice.

---

*) Aus dem Folgenden wie aus dem Vorhergehenden ergiebt sich hinlänglich, daß die Lectionsordnung, welche Münscher a. a. O. S. 19 ff. aus den 1630er Jahren mitteilt, schon damals (1655) in vielfacher Hinsicht abgeändert worden war.

Unter den Mängeln der Schule hob Croll namentlich hervor, daß die Grammatik nicht fleißig genug geübt würde, und daß die beiden Classen mit ihren Abteilungen seitdem das Kloster verwüstet sei, *) auf den Gebrauch von zwei schlechten Lehrzimmer beschränkt, sehr häufig einander weichen, oder sich gleichzeitig in einem Zimmer beschäftigen müsten.

An der Hersfelder Stadtschule (Schola civica), welche in drei Classen geteilt war, unterrichteten (früher nur drei) damals vier Lehrer. Der Primus, Berthold Winter, lehrte in I. Catech. Hass. lat., Gramm. lat. und Caspari Seidelii Portulam lat. linguae und Dist. Catonis. — Der Secundus, Conrad Ochus, lehrte in II. Rudimenta gramm. lat., Dialog. Castalionis und Nomencl. — Der Tertius, Jost Heinrich Weiß (zugleich Kastenschreiber), hielt täglich eine Singstunde. — Der Quartus, Joh. Kirchner, unterrichtete die III. im Lesen und Schreiben, im Katechismus und im Flectiren.

Besoldung des Primus: 70 fl. und 2 Vrtl. Korn; des Sec.: 55 fl. und 2 Vrtl. Korn; des Tert.: 13 fl.; des Quart.: 2 Vrtl. Korn. — Schulgeld kam nur in so fern ein, als den Lehrern von Zeit zu Zeit freiwillige Gaben gebracht wurden.

Felsberg.

Der (damals ad interim angestellte) Schulmeister Eckhard Seidelmann lehrte in seiner lateinischen Oberklasse: Rudimenta gramm., Colloq. Helvici, Vestibulum Comenii, Syntax., Gramm. graec., Catech. Heidelb. et Hass., lectio Evang., Musica. — Die (deutschen) Incipienten der Unterclasse wurden täglich im Lesen des Psalters und des N. Testaments, so wie im Schreiben geübt.

---

*) Ueber die traurigen Schicksale der Hersfelder Schule im dreißigjährigen Kriege vergl. Münscher a. a. O., S. 8 ff.

Gudensberg.

An den vier Classen der Schule, die von etwa 80 Schülern besucht wurde, unterrichteten 2 Lehrer, Joh. Heuptreiff und Jacob Heuckeroth. Die Classe I. ward von 4, II. von 11, III. von 6 Knaben besucht. Der Unterricht ward an jedem Morgen um 6 Uhr mit Gebet eröffnet. In III. und IV. wurden die Schüler nur im Lesen und Schreiben und im Psalter unterrichtet. Die in I. und II. gebräuchlichen Lehrbücher waren: Gramm. lat., Colloq. Helvici, Dist. Catonis, Vocabula Zehneri, Nomencl., Catech. Heidelb., Catech. Hass., Nov. Test. — Die Schulgesetze bestimmten, daß alle Kinder Morgens um 6 Uhr in der Schule erscheinen, andächtig beten, dann ihre lectiones recitiren, nach dem Schlußgebet ruhig nach Hause gehen und sich sauber und reinlich halten sollten.

Besoldung: des ersten Lehrers jährlich 40 fl. 2 alb. und 5 fl. für die Betstunden, welche er wöchentlich im Hospital zu halten hatte, 6 Vrtl. partim, 2 Klafter Holz (die er selbst fällen laßen muste, und sie dann durch das Hospital eingebracht erhielt), 2 Gänse, 1 Metze Schlagsamen, einen Garten und 1 Acker Land, wovon er jährlich an die fürstliche Renterei 1 Groschen Zins entrichtete. — Der zweite Lehrer bezog 34 fl. für den Schuldienst und 5 fl. für die Betstunde, welche auch er in dem Hospital wöchentlich zu halten hatte, und außerdem 6 Vrtl. partim. 2 Klafter Holz; 2 Gänse, 1 Metze Schlagsamen, 1 Acker Land, ganz unter denselben Verhältnissen wie der erste Lehrer. — Schulgeld wurde nicht bezalt; das früher üblich gewesene Neujahrs- und Gründonnerstags-Geld war schon fast ganz abgekommen. — Ueber mangelhaften Schulbesuch ward sehr geklagt.

Borken.

Die frühere Blüte der Schule war in der Verwüstung des dreißigjährigen Krieges verloren gegangen. Den dama-

ligen Lehrer derselben, Joh. Kraft, einen durchaus unwißenden Menschen, hatten der Pfarrer und der Bürgermeister i. J. 1638 provisorisch angestellt, weil man keinen tüchtigern Schulmann bekommen konnte, und seit Jahren war der Magistrat mit dem Gedanken umgegangen, die Stelle Krafts einem andern Lehrer zu übertragen. — Besucht ward die Schule von 29 Schülern, welche in 3 Klassen verteilt waren. Ueber die Lectionen der Schule wird Folgendes mitgeteilt: „Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags wird erstlich mit I. die Grammatik und Rudim., danach die Colloq. und darauf die Syntaxis tractirt; danach müßen in II. die Abcdarii verhört werden; — hierauf müßen die in III., da lauter Deutsche sind, im Lesen, Psalmen recitiren und Briefe lesen und schreiben exercirt werden. Nachmittags, wenn man aus der Betstunde kommt, werden die Knaben im Choralsingen exercirt, danach wird die Etymol. vorgenommen, hierauf müßen die Deutschen ansagen, Schriften aufweisen, und wird darauf mit I. die Nomencl. vorgenommen, und müßen decliniren, compariren und conjugiren. Mittwochs und Sonnabends Vormittags haben die primarii Vestib., werden auch etwas in der Arithm. unterrichtet. Exercitia und Graeca mangeln" (wegen Unwißenheit des Lehrers).

Besoldung: 26 fl., 150 Garben partim, „so von den Bürgern, nach dem einer Länderei hat, erhoben werden", 2 Viertel Land, 2 Fuder Heu, ein Gärtchen und freie Wohnung, — Schulgeld wurde nur von den Auswärtigen erhoben, welche sich über das zu zalende Honorar im Einzelnen mit dem Lehrer vereinbaren („handeln") musten. Doch wurden herkömmlich von einzelnen Bürgerskindern dem Lehrer, zu Martini, Neujahr, Fastnacht und an den drei Jahrmärkten freiwillige Gaben gebracht.

Niedenstein.

Auch hier war die Schule in den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges, der die Stadt dreimal einäscherte, völlig

zu Grunde gerichtet. Vom Schulbesuch war die Jugend fast ganz entwöhnt, „denn die größeren müßen die Frühlings- und Sommerszeit über Pferde- und Ochsentreiber sein, die kleinern aber kommen alsdann in die Schule, damit die Eltern ihres Garren's und Quarren's während der Schulzeit über im Hause geübrigt sein mögen. Den Winter aber kommen je zuweilen große und kleine in die Schule zusammen, und sollen alsdann wieder lernen, was sie den Sommer über vergeßen haben; daher die profectus gar gering und giebt gute deutsche Michel, weil die Eltern allhier zu den lateinischen Büchern schlimme Lust haben, geschweige daß sie den Kindern viele kaufen sollten." Der damalige Lehrer, Balthasar Wagener aus Eschwege, erhielt seiner Zeit von dem Pfarrer (Werner Cäsar) das sehr zweideutige Lob, daß er „nach dem Kopf und capite der Schüler dieses Orts sat eruditus" sei. Alle Schüler waren in Einer Klasse vereinigt, und wurden von ihrem einzigen Lehrer täglich 8 Stunden im hess. Katech., im Psalter und N. Testament unterrichtet.

Besoldung: 22 fl., 4 Mltr. Korn, 2 Mltr. 4 Mtz. Hafer, ein Gärtchen und 2 kleine Wiesen.

Schwarzenborn.

Der Zustand der Schwarzenbörner Schule war ebenwol in Folge des Kriegs noch desolater als der der beiden letztgenannten. Ein Schulhaus war nicht vorhanden, und im Sommer existirte auch keine Schule, indem die Kinder nur im Winter in einem Privathause versammelt wurden, um bei dem Schulmeister (einem Bürger von Schwarzenborn Ernst Scheffer) Lesen und Schreiben zu lernen. Für diese Mühe erhielt der Schulmeister einige lastenfreie Grundstücke, namentlich eine Wiese zur Unterhaltung von zwei Kühen. Schulgeld ward nicht bezalt.

Neukirchen.

Die Schule bestand aus zwei Klassen, einer lateinischen und einer deutschen, und jede Klasse aus drei Abteilungen.

Die lateinische Klasse ward von etwa 30—40, die deutsche von 44 Schülern besucht. Der Lehrer der lateinischen Klasse (Oberschulmeister oder praeceptor primarius genannt) Joh. Heinrich Knabenschuh aus Ziegenhain war vom Pfarrer und Bürgermeister dem Herkommen gemäß präsentirt und vom Superintendenten examinirt und confirmirt worden; der „deutsche Unterschulmeister“ war gewönlich ein Bürger aus Neukirchen, der „von Pfarrer und Scholarcha angenommen und beurlaubt ward.“ Der damalige Unterschulmeister hieß Joh. Munck. Jeder Lehrer erteilte täglich fünf Stunden Unterricht, Morgens zwei und Nachmittags drei. Die Schüler der lateinischen Klasse wurden nach folgendem Lectionsplan unterrichtet:

„Die lun. sub hora 6—7 Gramm. lat. etymol., 7—8 portula lat. ling. Comenii; a meridie h. 12—1 musica, 1—2 syntaxis lat. gramm. 2—3 exercit. extemp.

Die Mart. Sunt ejusmodi.

Die Merc. h. 6—7. Catech. Heidelb., 7—8 exercit. domest., a meridice feriae.

Die Jovis h. 6—7 Gramm. graeca Golii, h. 7—8 Catonis distichorum explicatio et scansio, a meridie h. 12—1 musica, h. 1—2 poëtica, 2—3 exercit. extemp.

Die Veneris. Eaedem sunt lectiones.

Die Saturni h. 6—7 Catech. Hass., 7—8 Exercit. domest. cum tentamine, a meridie h. 12—1 Arithmetica, 1—2 Evangel. latino-graecum.

Die Solis tractantur sacra.

In secunda classe

ponuntur incipientes quorum numero sunt viginiti.

In tertia classe

ponuntur incipientes, quorum numero sunt viginti.“ *)

*) Diese Angaben über die Frequenz der Schule sind offenbar ungenau, da sie sich selbst widersprechen. Doch geben wir dieselben so, wie sie sich in den Akten vorfinden.

Das Lectionsverzeichnis der deutschen Schule war Folgendes:
„Montags: 6—8 deutsch Lesen und Vorschreiben; 12—1 Musik; 1—3 Lesen und Vorschreiben.
Dinstags: 6—8 Lesen und Vorschreiben; 12—1 Musik; 1—3 Lesen und Vorschreiben.
Dinstags: 6—8 Lesen und Vorschreiben; 12--1 Musik; 1—3 Lesen und Vorschreiben.
Mittwochs: 6—8 Katechismus.
Donnerstags: 6—8 Lesen und Vorschreiben; 12—1 Musik; 1—3 Psalmen recitiren und die Lection ansagen.
Freitags: 6—8 Lesen und Vorschreiben; 12—1 Musik; 1—3 Psalmen recitiren und ansagen.
Sonnabends: 6—8 Katechismus; 12—2 das Evangelium lesen — und etliche Exempel zu rechnen."

Diejenigen Schüler, welche sich dem Studium widmen wollten, wurden hier zum Besuche der Oberklasse der Hersfelder Schule vorbereitet.

Besoldung des lat. (Ober-) Schulmeisters: 20 fl. aus dem Kirchenkasten, 15 fl. aus der Stadtkämmerei, 5 fl. von dem Fischerschen Legat, 1 Vrtl. Korn und 1 Vrtl. Hafer und 1 Klftr. Holz, das auf Rechnung des Kirchenkastens eingefahren ward; — die des Unterschulmeisters: 10 fl. aus der Stadtkämmerei, 10 fl. aus dem Kirchenkasten, 2 fl. vom Fischerschen Legat, 1 Vrtl. Korn, 1 Vrtl. Hafer und 1 Klftr. Holz, welche ebenfalls auf Rechnung des Kirchenkastens eingefahren ward. — Jedes Kind muß vierteljährlich 1 Alb. Schulgeld zalen.

Außerdem befand sich zu Neukirchen eine Mädchenschule unter der Leitung eines Lehrers.

Unter den Gebrechen der Schule ward hervorgehoben 1) daß die Kinder von den Eltern zu wenig zum Schulbesuch angehalten und zu frühe in die Lehre gebracht würden; 2) daß viele undankbare Eltern ihre Kinder gerade zu der Zeit, wo das Schulgeld bezalt würde, zu Hause behielten, unangesehn, daß der Kirchenkasten und die Stadt das

Schulgeld für alle Unbemittelten bezale; 3) daß die Wohnung des Oberschulmeisters in dem Schulhause gar zu eng sei; 4) daß der deutsche Schulmeister gar kein Schulhaus habe, und sich mit der Befreiung seiner Privatwohnung von den bürgerlichen Lasten begnügen müße.

Treisa.

Die drei Klassen der Schule wurden von 42 Schülern (12 in I. und 14 in II.) besucht, und in I. soweit vorgebildet, daß sie erforderlichen Falles in die zweite Klasse des Pädagogiums eintreten konnten. Der Lectionsplan von I. war Folgender: Montags Morgens 6—7 Catech. Heidelb.; 7—8 Etymol. lat.; 8—9 exercit. domest.; Nachmittags nach gehaltner Betstunde von 12—1 Uhr Gesang; 1—3 colloq. Helvici. Ebenso Dinstags. — Mittwochs Morgens 6—7 Catech. Heidelb., 7—8 Poetik, 8—9 exercit. domest. — Donnerstags Morgens 6—7 syntaxis graec., 7—8 Gramm. graec., 8—9 exercit. extemp.; Nachmittags nach der Betstunde von 12—1 Gesang, 1—3 colloq. Helvici. Ebenso Freitags. — Sonnabends Morgens 6—7 Evang. graec., 7—8 catechismus Hass., 8—9 exercit. domest. — Alle diese Lectionen lagen dem lat. Oberlehrer Heinrich Geisel (aus Treisa) ob, während der deutsche Lehrer, Heinrich Heuckenros (zugleich Organist), die Schüler in II. und III. unterrichtete.

Besoldung des ersten Lehrers: 60 fl. und 2 Mött Korn; des zweiten: 58 fl.

Geklagt ward über die elende Beschaffenheit des Schulhauses, das jeden Augenblick einzustürzen drohe, und sich im Winter gar nicht erwärmen laße.

Ziegenhain.

An den 5 lateinischen und 3 deutschen Classen der Schule, welche von 70 Knaben besucht ward, unterrichteten 3 Lehrer, der Hauptlehrer (der eigentliche Präceptor oder Schulmeister) Conrad Unger aus Hersfeld, der Opfermann

Esaias Wicke und (aushülfsweise) der Diaconus Johann Braun. — Die Lectionen waren so verteilt, „daß der Präceptor oder Schulmeister den Anfang macht mit einem christlichen Morgengesang oder dem Vaterunser und Morgengebet, tractirt darauf des Morgens von 6—7 Catech. Heidelb. mit I. und II., mit III. aber Catech. Hass.; von 7—8 aber mit I. Logicam Diderici, mit II. Gramm. lat., bei III. die rudim. Der Diaconus aber von 8—9 repetirt Log. cum Gramm. oder dictirt ein Exercit. — A meridie — von 12—1 tractirt der Schulmeister Musicam, von 1—2 mit I. Portulam Seidelii, mit II. Catonem, mit III. Vestib., mit IV. Nomencl. Cassii. Der Diaconus von 2—3 Colloq. Helv. — Dinstags werden eben solche Lectiones tractirt, ohne daß zuweilen der Präceptor zwischen 1—2 ein Exercit. extemp. lieset und corrigirt. — Mittwochs tractirt der Schulmeister von 6—7 Poëticam cum I., cum II. Gramm. lat., cum III. Rudim.; concione finita liest der Diaconus ein Exercit. domest. oder corrigirt eins. — Donnerstags von 6—7 tractirt der Präceptor mit I. Logic., mit II. Cateches. Heidelb., aber ohne die Sprüche, wie auch den hessischen bei den IV.; von 7—8 Gramm. lat.; der Diaconus aber von 8—9 Rhetoricam Diderici, mit der Gramm. — Nachmittags von 12—1 exercirt der Schulmeister Musicam, von 1—2 liest er ein exercit. extemp. und corrigirt; von 2—3 tractirt der Diaconus das Vestib. majus et minus. — Freitags werden eben solche Lectiones tractirt, ohne daß Nachmittags 1—2 der Schulmeister mit III. Virgilium und Epist. Ciceronis exercirt. — Sonnabends von 6—7 tractirt der Schulmeister Graec. Gramm. Crusii, cum inferioribus Gramm. lat. von 7—8, Arithmeticam cum exercit. domest. Der Diaconus von 8—9 exercirt I. und II. in legendis et interpretandis evangeliis dominicalibus graecis.“ — Der Opfermann unterrichtete die deutschen Schüler im Lesen und Schreiben und im hessischen Katechismus.

Besoldung des Hauptlehrers: 45 fl.; des Diaconus (für den Schuldienst:) keine; des Opfermanns: 10 fl. 13 Alb., 2 Fuder Heu und 2 Mött Korn. — Schulgeld ward nicht bezalt.

Zierenberg.

In drei Classen umfaste die Schule im Winter 50, im Sommer 40 Schüler, welche von Einem Lehrer im Heidelberger Katechismus, in der Portula ling. lat., im Vestib. latinitatis und im Lateinschreiben, im Rechnen und Singen unterrichtet wurden. An jedem Tage (mit Ausnahme Mittwochs und Sonnabends) wurden Morgens 2 und Nachmittags 2 Unterrichtsstunden erteilt. Der Ordnung nach sollten die Schüler so weit geführt werden, daß sie „ein Exercit. congrue schreiben, griechisch decliniren und conjugiren, einen corrupten Vers restituiren und scandiren konnten"; doch war es bei dem überaus kläglichen Zustand der ganzen Schule unmöglich, die Knaben biß zu diesen Fertigkeiten zu bringen. — Besoldung: „80 fl. sind von der Stadt Zierenberg versprochen." — Schulgeld ward nur von auswärtigen Schülern erhoben, welche alle Quartale 8 Alb. zu zalen hatten.

Wolfhagen.

Außer zweien Töchterschulen befand sich hier eine Lehranstalt mit einer deutschen und einer lateinischen Klasse, deren jede wiederum in drei Abteilungen zerfiel. Die lateinische Klasse wurde von 24, die deutsche von 31 Schülern besucht. Der Lehrer der ersteren war Joh. Vietor, der deutsche Lehrer Ludwig Faber, beide aus Wolfhagen gebürtig. Die Meta der Schule war, daß die Schüler in I. „expliziren, analysiren und construiren müßen; in II., daß sie solches anfangen zu lernen; in III., daß sie decliniren, conjugiren und ein jedwedes Nomen cujus generis und declinationis es sei, was es wolle, wißen müßen. In der deutschen aber in I., daß

sie Fragen aus dem Heidelb. Katech. und die Psalmen lernen; in II., daß sie anfangen die Psalmen zu lernen, und Etliche dieselben lesen; in III. lernen sie lesen, buchstabiren und die Buchstaben kennen; dabei auch der hess. Katech. deutsch getrieben wird." — Die Verteilung der Lectionen war die, „daß des Morgens am Montag und Dinstag Catech. Heidelb. lat cum dictis u. pars I. gramm. lat. de nominibus, wie auch Nomencl. Zeichneri in I. von 6—9; in II. Catech. Heidelb. deutsch cum dictis, Rudimenta de nominibus et Nomencl. Zeichneri; in III. Catech. Hass. lat. zu explizireu und memoriter zu recitiren, die declinat. und Nomencl. getrieben werden. Des Mittags aber an solchen Tagen wird nach gehaltner Betstunde gesungen und in psalmis musicirt biß zu 1 Uhr. Von 1—2 in I. die colloq. Helvici explizirt, — von 2—3 syntaxis; desgleichen von 1—2 in II. die colloq. Helv. zu expliziren und zu analysiren der Anfang gemacht, von 2—3 wird auch die syntaxis getrieben; in III. von 1—2 die conjugationes, von 2—3 die verba aus der Nomencl., die zu Kassel und Marburg gedruckt ist. Und eben dies sind auch die lectiones Donnerstags und Freitags, allein daß die gramm. de verbis und die rudimenta de verbis docirt werden, da allein Montags und Dinstags die nomina daraus getrieben worden sind. An dem Mittwochen und Sonnabend wird des Morgens von 6—7 der Katech., von 7—8 das Exercit., von 8—9 die Epistel und das Evangelium in I. explizirt und analysirt, in II. der Katech. ut supra, die Epistel und das Evangelium zu schreiben und zu expliziren; in III. müßen sie dieselben lesen." Der Rector erteilte Montags, Dinstags, Mittwochs und Sonnabends von 6—8 Uhr, Donnerstags und Freitags von 7—9 Uhr, und außerdem jeden Nachmittag Eine Stunde Unterricht.

Als Besoldung bezog der Rector jährlich aus dem Hospital zu Wolfhagen 24 fl., aus Kirchengefällen 2½ fl., 7 Vrtl. Korn, 1 Vrtl. Gerste, 4 Vrtl. Andacht. Ein Besoldungsstück von etwa 2 Thlr., welches dem Rector von

einem Legat gehörte, ward als nicht einkommend bezeichnet. — Der Unterschulmeister bezog aus dem Hospital 18 fl., von der Stadt 10 fl., von Kirchengefällen 2½ fl., „aus Jost Hopfen sel. Testament" 2 fl. 12 Alb., 4 Vrtl. Korn, 2 Vrtl. Hafer. — Zu Ostern brachte jeder Schüler 2 Alb., 20 Eier und zu Michaelis 3½ Alb., welche Gaben unter die Lehrer gleichmäßig verteilt wurden.

Liebenau.

Der Lehrer Antonius Richter, welcher zugleich Opfermann war, unterrichtete im Sommer etwa 18—20 und im Winter 9—10 Schüler im „Decliniren, Lesen und Beten," wofür er jährlich 26 fl., 6½ Vrtl. Korn und 1½ Vrtl. Hafer bezog und 2 Gärten so wie 3 Wiesen in Nutzung hatte. — Schulgeld ward nicht bezalt.

Trendelburg.

Auch diese Schule befand sich in der übelsten Verfaßung. Während des Winters ward dieselbe zuweilen von 50 Knaben besucht; im Sommer dagegen wurden die Schüler zum Hüten des Viehes und zu Feldarbeiten gebraucht. In drei Classen lernten die Schüler etwas Latein und Griechisch; aber die im Lectionsverzeichnis figurirenden Lehrbücher (Gramm. Maurit., Janua Comenii, Catech. Heidelb., Comp. graec. Crusii) waren nur selten in der Schule zu finden. Die 4. Classe bildeten die Abcdarii. Alle Lehrstunden wurden von Einem Lehrer erteilt, welcher die Schüler täglich Morgens 3 St. und Nachmittags 3 St. beschäftigte. An jedem Nachmittage wurden nach der Betstunde Psalmen gesungen.

Besoldung des Lehrers: Freie Wohnung im Schulhaus, 7 fl. 13 Alb. vom Kirchenkasten, 2 fl. „so der Herr Superintendens zur Verbeßerung der Besoldung zugeschoßen", 7 fl. 13 Alb. vom Rathaus, 9 fl. 22 Alb. („welche aber gar ungewiß, und schwerlich etwas davon zu bekommen") von

einem Heisischen Legat, 3 Vrtl. 12 Mtz. Korn vom Kirchenkasten, 1 Vrtl. Korn „aus den Siechengefällen, damit ihm die Besoldung vom Herrn Superint. verbeßert worden," und 1 Vrtl. 4 Mtz. Korn vom Rathaus; 2½ Acker Wiesen, (welche jedoch, weil sie zu entlegen waren und gewöhnlich von Fremden abgehütet wurden, in Ackerland verwandelt und gegen einen jährlichen Zins von 1½ Rthlr. vermeiert waren), und ein Gemüsegarten außerhalb der Stadt. — Schulgeld ward nicht bezalt.

Die Schule zu

Helmarshausen

war durchaus in derselben Weise eingerichtet wie die zu Trendelburg. Auch hier wurden alle Lectionen der 4 Klassen von Einem Lehrer erteilt. Die Lehrbücher, welche hier gebraucht wurden, *) waren: Gramm. Maurit., Colloq. Helvici, Colloq. Corderii, Catonis dist., Epist. Ciceronis minores, Catech. Heidelb., Janua Comenii, Gramm. graeca.

Besoldung: Freie Wohnung, 10 fl. vom Kirchenkasten, 3 fl. 10 alb. vom Rathaus, 5 Vrtl. 1 Mtz. Korn, 5 Vrtl. 2 Mtz. 2 B. Hafer vom Kirchenkasten, 1¼ Acker und ⅛ Acker Wiesen, ein Garten. Außerdem bezalte jeder Schüler jährlich 6 alb. Schulgeld, und jedes bewohnte Haus in und außer der Stadt lieferte zu Ostern 1 alb. und 2 Eier.

Immenhausen.

Der Lehrer Ludwig Kanngießer unterrichtete im Sommer etwa 40, im Winter etwa 60 Schüler in 3 Klassen. In I. wurden Exercitia geschrieben, in II. die Rudimenta gelernt, in III. deutsch gelesen und geschrieben. Die Lehrbücher waren: Catech. Heidelb., Gramm., Cat. dist., Poëtica, Colloq. Helvici, Gramm. graec. und Catech. graec. — Täglich wur-

*) Oder richtiger: gebraucht werden sollten.

den die Schüler Morgens 3 und Nachmittags 3 Stunden hindurch beschäftigt.

Besoldung des Lehrers: 4 Vrtl. Korn und 4 Vrtl. Hafer aus der herrschaftlichen Renterei, 22 fl. aus dem Kirchenkasten, wovon jedoch 1 fl. 8 alb. 6 hlr. für Benutzung eines Wiesenplatzes und eines Gartens zurückgegeben werden musten; 13 alb. für die armen Schüler; 10 fl. 6 alb. 8 hlr. aus dem Heisischen Legat; 3 fl. und 2 Vrtl. Korn „aus den Siechengefällen, wegen der sonntäglichen Kinderlehre biß auf Wiederabschaffung", wozu noch 1 fl. und 2 Fuder Holz als Zulage kamen; Schulgeld wurde nur von den Kindern auswärtiger Eltern erhoben, welche im Ganzen jährlich 2 Rthlr. bezalten.

Grebenstein.

Hier wurden in 4 Klassen, im Sommer etwa 60, im Winter oft mehr als 100 Schüler von 2 Lehrern (Franz Langhans und Joh. Heinrich Deichmann) unterrichtet, zwischen denen Amt und Einkommen durchaus geteilt war. Der Lehrplan war folgender:

„Die Lunae: Primus praeceptor hat die erste Stunde von 6—7 Uhr; I., II. und III. hat praecepta grammatica in etymologia zu recitiren; da dann I. und II. alle Wörter zu deutsch müßen geschrieben haben, sie memoriter auch herzusagen wißen. Secundus praeceptor hat die übrigen 2 Stunden von 7—9 Uhr, da I. u. II. ihre lateinischen Autoren zu explizieren haben; I. hat epistolas Ciceronis minores; II. disticha Catonis; III. muß decliniren, compariren, conjugiren; IV. muß lesen und buchstabiren. — Nachmittags nach gehaltener Singstunde muß I. erstlich recitiren medullam latinitatis; II. portulam lat. linguae; danach wird ein exercitium deutsch gelesen; unter währender Composition muß III. ihre vocabula mit der derivatio vocabulorum recitiren; IV. muß lesen und buchstabiren.

„Die Martis hat secund. praeceptor die erste Stunde von 6 — 7 Uhr, da abermals I. und II. muß recitiren praecepta grammatica in verbis anomalis, desgleichen müßen alle Wörter geschrieben sein und auswendig recitirt werden können, wie droben in etymologia. Die übrigen 2 Stunden hat prim. praeceptor, da abermals I. u. II. andere lateinische Autoren zu interpretiren haben, nemlich I. hat Dialogos Castalionis, II. colloquia ex Corderio, und zwar, wie droben, sauber und rein geschrieben, III. fähret fort, wie droben, im Decliniren, Compariren und Conjugiren, IV. ut supra. — Nachmitttags nach gehaltner Singstunde hält secund. praec. 2 St. von 1—3 Uhr, und hält's dieser ebenso wie der primus den Montag.

Die Mercurii Morgens von 6—7 Uhr hat I. catechesin Heidelb. lat. mit den dictis zu recitiren; II. eandem deutsch mit den dictis; III. hat den hessischen lateinisch; von 7—9 Uhr hält der secundus, und hat I. das Evangelium auf instehendem Sonntag griechisch halb zu expliziren mit der analysi etymologica; II. u. III. muß lesen und schreiben; daneben werden sowol mit Inferioren als auch mit Superioren catechetica tractirt. — Nachmittags von 12 — 1 Uhr muß I. ein griechisches verbum geschrieben haben aus dem Evangelio, und dasselbe recitiren, desgleichen poëtica, daneben die superiores in arithmeticis wißen, und werden ihnen gegeben etliche versus corrupti, dieselben zu restituiren, desgleichen ein exercitium domesticum."

Für die zweite Hälfte der Woche war die Lectionsordnung fast durchaus dieselbe wie für die erste. Die erste Stunde jedes Tages ward mit einem gemeinsamen Gebete aller Schüler „aus des Herrn Superintendenten Gebetbuch", an welches sich die Recitation eines Psalms und des lat. Pater noster schloß, eröffnet.

Die Schulgesetze machten den Schülern zur Pflicht,

während des Unterrichts fleißig aufzumerken, nicht mit einander zu reden, und die Explicationen der Lehrer in ihren Manualien sorgfältig aufzuzeichnen, an den Gottesdiensten andächtig Teil zu nehmen, „auf den Gaßen sich gegen ihre vorgesetzten superiores mit Hutabziehn fein ehrerbietig, desgleichen zu Hause gegen ihre Eltern fein gehorsam und dienstfertig zu erzeigen."

Als Besoldung erhielt jeder Lehrer von der Stadt 47 fl., 2 Vrtl. Korn. Aus dem Hospital bezog der erste Lehrer 6 fl., 2 Vrtl. Korn, 1 Vrtl. Hafer; der andere aus dem Kirchenkasten 6 fl., aus dem Hospital 2 Vrtl. Korn, 1 Vrtl. Hafer. Aus dem Alsfeld'schen Legat bezog jeder Lehrer zu Martini 1 fl., aus dem Pfeiffer'schen Legat 1 fl. 3 alb.; ersteres zalte der Kirchenkasten, letzteres die Stadt aus. Außerdem lieferte die Stadt jedem Lehrer jährlich eine Klafter Holz. — Der Ordnung nach sollte jeder Stadtschüler zu Martini, zu Neujahr, auf Fastnacht und auf zweien Märkten 1 alb. Schulgeld zalen, allein die wenigsten brachten das Geld. Die auswärtigen Schüler zalten jährlich 1 Thlr. 8 alb. Holzgeld.

Hofgeismar.

Erst vor Kurzem war die dasige Schule von dem Rector M. Arnold Staubesand namentlich nach dem Vorbilde des Genfer Gymnasiums in der Weise reorganisirt worden, daß die Schüler in sieben aufeinander folgenden Classen Gelegenheit erhielten, sich für den Besuch der Universität vollständig vorzubereiten. Leider ward aber die Schule durch das allzuschwache Lehrerpersonal, — außer dem Rector (Staubesand) waren nur noch ein Cantor (Heinrich Grimm) und ein Tertius (Justus Alberti) vorhanden — gehindert, sich auf die Dauer zu derjenigen Bedeutung zu erheben, welche sie nach ihrer sonstigen Organisation haben sollte. Auch die dürftige Einrichtung des Schulhauses war dem Aufblühn der Anstalt hinderlich, denn die drei vorhand-

nen Lehrzimmer musten so verwendet werden, daß der Rector in einem die drei oberen Klassen, der Kantor in dem andern die beiden folgenden, und der Tertius in dem dritten Zimmer die beiden letzten Klassen unterrichtete. Die Unterrichtsstunden begannen täglich um 7 Uhr. In I. wurden die Schüler besonders zum Anfertigen griechischer und lateinischer Stilübungen angehalten, und in der Metrik (griech. u. lat.), Rhetorik, Poetik und Logik unterrichtet. Nur in VII. ward kein Latein gelehrt.

Besoldung des Rectors: 61 fl., 10 Vrtl. Waizen und 11 Vrtl. weniger 4 Mtz. Hafer; des Cantors: 50 fl., 5½ Vrtl. Waizen, 2½ Vrtl. Hafer; des Tertius: 42 fl., 5 Vrtl. Waizen, 5½ Vrtl. Hafer. Außerdem zalte jeder in Geismar einheimische Schüler vierteljährlich 1 alb., und jeder auswärtige Schüler in den vier oberen Klassen vierteljährlich 6 alb. und in den drei unteren Klassen 8 alb. Schulgeld. —

Anhang.

a) Homberg. *)

Die Schule zu Homberg bestand aus vier Klassen, deren Lectionsplan folgender war:

In prima classe proponitur:

Diebus. Lun. et Mart. } horis { 7. Terentius, 7. Syntaxis, 8. Virgilius, 12. Musica, 1. Rudimenta graeca, 2. Etymol. 3. usque ad 4. Dialogi sacri Castalionis et epistolae Ciceronis.

---

*) Nachrichten über die Homberger und die folgenden Schulen liegen in den statistischen Berichten, auf welche sich meine bisherigen Relationen stützen, nicht vor. Das Lectionsverzeichnis der Homberger Schule, welches hier mitgeteilt wird, fand sich in einem Convolut Marburger Universitätsakten von 1608.

Mercurii, hora 6. Catech. lat., 7. Prosodia illustrissimi principis, 8. Catech. graec.

Jov. et Ven. { eaedem lectiones, quae Lunae et Martis proponuntur.

Sabbati, hora 6. Catech. lat., 7. Prosod. illustr. princ., 8. Ordinarium evangelium graece a discipulis legendum.

In secunda et tertia classe proponitur:

Lun. et Mart. { horis { 6. Praecepta Catonis, 6. Syntaxis, 8. Psalterium Eobani Hessi, 12. Musica, 1. libellus Erasmi de civilitate morum, 2. Etymologia, 3—4. Dialogi sacri et Epistolae Ciceronis.

Merc. hora 6. Catech. lat., 7. Nomenclatura. 8. Psalterium Eobani Hessi.

Jov. et Ven. { eaedem lectiones, quae Lunae et Martis proponuntur.

Sabb. hora 6. Catech. lat., 7. Nomenclatura, 8. Evang. lat.

In quarta classe:

Lun. et Mart. { horis { 7. Rudimenta grammatices, 7. Exercitia conjugationum et declin., 12. Itidem exercitia conjug. et declin., 1. Nomencl., 2. Exercitium scriptionis literariae, 3—4. Colloquia puerilia Sebaldi Heiden.

Merc. hora 7. Catech. germ., 8. lectio germanici ordinari evangelii.

Jov. et Ven. { eaedem lectiones, quae Lunae et Martis proponuntur.

Sabb. hora 7. Catech. germ., 8. Lectio germanicae epistolae dominicalis.

In II. und III. wurden außerdem an jedem Mittwoch und Sonnabend lateinische Exercitien geschrieben.

b) Schmalkalden. *)

Die erste ordentliche Lehranstalt erhielt Schmalkalden i. J. 1545, indem der Magistrat die biß dahin ganz planlos bestandene Stadtschule reorganisirte und neben dem Rector einen Cantor und einen Baccalaureus anstellte. Zwei Jahre später, nachdem die Säcularisation des Stifts zu Schmalkalden bereits erfolgt war, dotirte Graf Georg Ernst von Henneberg mit einem Teile der eingezogenen Gefälle eine neue Lehranstalt, die fürstliche „Berg- oder Stiftsschule", an welcher ein Rector, ein Cantor, ein Baccalaureus und ein Infimus Unterricht erteilten. Allein wenn auch L. Wilhelm IV. die Schmalkalder Schule thunlichst zu heben suchte, so war doch der Streit über die Competenzverhältnisse der hennebergischen und der hessischen Regierung bei der Verwaltung der Anstalt, so wie die später (1583) grassirende Pest dem Aufblühen derselben hinderlich, und die Mauritianische Kirchenreform, welche Schmalkalden mit ihrem ganzen Unsegen heimsuchte, richtete das Schulwesen völlig zu Grunde. Die Bemühungen des Landgrafen, demselben die erwünschte Blüte zu verschaffen, konnten daher bei der fortwährenden Abneigung der Bürgerschaft gegen die antilutherische Kirchenreform nur geringen Erfolg haben.

Zunächst fand es Moritz für angemeßen, auf den Antrag einer nach Schmalkalden deputirten Commission **) die Vereinigung der Bergschule mit der städtischen Lehranstalt vorzunehmen. Aber die eigentliche Reorganisation der Schule erfolgte erst drei Jahre später (1616). Das Lehrercollegium ward aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt (Rector, Conrector, Subconrector oder Tertius, mit dem Kantor der

*) Die hier folgenden Nachrichten über das Schmalkalder Schulwesen sind aus Geisthirt's Chronik, welche auf der Landesbibliothek zu Kassel handschriftlich vorhanden ist, geschöpft.

**) S. des Verf. Gesch. der Einführung der Verbeßerungspunkte in Hessen, S. 154.

Stadtkirche und dem Kantor der Schloßkirche und einem Infimus). Die Besetzung des Rectorats behielt Moritz sich selbst vor; die der übrigen Lehrerstellen überließ er dem Magistrat. Geteilt ward die Schule in eine deutsche und in eine lateinische Abteilung; die erstere umfaste drei, die letztere sieben Classen. Für beide erließ Moritz folgenden Lectionsplan:

A. Für die deutsche Schule:

Classis infima.

Diebus Lunae, Martis, Jov. et Ven.: post preces germanice et caput biblicum eadem lingua recitatum cum psalmo Lobvasseri vel alio praemisso fiat.
hora VI. recitatio catecheseos minoris germ.
— VII. exhibitio scripti alphabetici et syllabici cum analysi prosodiaca.
h. XII. Musica.
h. I. Lectionis exercitium ex evang. s. epist. dominic.
h. II. Scriptionis exercitia desumpta ex praedictis lectionibus.
Dieb. Merc. et Sat. h. VI. Arithmetices initia in notatione et numeratione simplici.
h. VII. Recapitulatio legum pro alphabeto et orthographia propositarum.
A meridie feriae.

Classis media.

Dieb. Lun., Mart., Jov. et Ven. h. VI. Praecepta etymologica gramm. germ.
h. VII. Praelectio auctoris germ. puri et moralis.
h. I. Exercitatio analytica in lectionibus vocum.
h. II. Scriptionis germ. exercitia.
Dieb. Merc. et Sat. h. VI. Cateches. germ. perfectior oder „Fragstücke."
h. VII. Arithmeticae Vrstisianae lectio.
A meridie: Scriptionis dictatae exceptio; post feriae.

Classis suprema.

Dieb. Lun., Mart., Jov. et Ven. h. VI. Praecepta syntact. gramm. germ.
h. VII. Praelectio auctoris, si haberi potest. rhytmici.
h. I. Exercitatio analytica in vocum structuris.
h. II. Scriptionis exercitia genetica epistolae vel requisitionis compositio.
Dieb. Merc. et Sat. h. VI. Catechesis germ. perfectior.
h. VII. Arithmeticae Vrstisianae praelectio.
A meridie: Scripti dictati exceptio et correctio. feriae.

B. Für die lateinische Schule.

Class. I.

Dieb. Lun, Mart., Jov. et Ven. h. VI. Gramm. lat.
h. VII. Auctor. lat. praelegendus.
h. I. — — repetendus.
h. II. Analysis etymolog.
D. Merc. et Sat. h. VI. Catecheseos compend. lat.
h. VII. Arithm. Vrstisiana.
A meridiae: feriae.

Class. II.

D. Lun., Mart. Jov. et Ven. h. VI. Gramm. lat. lib. II. de syntaxi.
h. VII. Auctor. lat. cum interpretatione.
h. I. — — repetendus.
h. II. Analysis syntact. ex eodem auctore.
D. Mc. et St. h. VI. Catech. lat.
h. VII. Arithmetica Vrstisiana.
h. I. Exercit. styli conversionis e lat. in germ. — post feriae.

Class. III.

D. Lun., Mart., Jov. et Ven. h. VI. Lexicon lat. ling. grammaticum.
h. VII. Exercit. styli conversionis e germ. in lat.
h. I. Repetitio lexigographica.

h. II. Analysis gramm. lib. utriusque ex exercitiis.
D. Mc. et St. h. VI. Catech. lat.
h. VII. Exercit. graeca.
h. I. Exercit. ex ore praeceptoribus componenda, et post feriae.

Class. IV.

D. Lun., Mart., Jov. et Ven. h. VI. Poëticae Mauritianae lib. I. de melod.
h. VII. Auctor poeticus.
h. I. Auctoris poet. repetitio cum analysi poët.
D. Mc. et St. h. VI. Catechesis cum reliquis lat. classibus.
h. VII. Arithmetica integra, h. e utriusque libri.
h. I. Exercit. versificationis.
Post feriae.

Class. V. (Dialectica).

D. Ln. Mt. Jov. et Vn. h. VI. Praelectio dialecticae.
h. VII. Auctor moralis, ut officia Cic.
h. I. Auctoris repetitio cum analysi dialect.
h. II. Exercitium synonymicum vel amplificatorium.
D. Mc. et St. h. VI. Themata s. loci commun. theolog.
h. VII. Arithm. lib. II.
A meridie feriae.

Class. VI. (Rhetorica).

D. Ln., Mt., Jv. et Vn. h. VI. Praelectio rhetorica.
h. VII. Poëticus auctor.
h. I. Auctoris repetitio cum analysi rhet.
h. II. Exercitium geneticum cum imitatione troporum et figurarum.
D. Mc. et St. h. VI. Themata theologica.
h. VII. Arith. lib. II.
Post feriae.

Class. VII. (Oratoria).

D. Ln., Mt., Jv. et Ven. h. VI. Oratoriorum praeceptorum praelectio.

h. VII. Orationes Cic. vel talis.

h. I. Orationis repetitio.

h. II. Exercitia analyt.

D. Mc. et St. h. VI et VII. Disputatio thematum theologicorum et logicorum altern.

NB. Quorum hi in praecedentibus scholis et classibus in arithmeticis instructi videbuntur, in hac classe nulla ordinaria ejus praelectione, sed saltem sesquimestri tentamine arithmetico exercendi erunt." —

Die Wahl der deutschen Schriftsteller gab Moritz dem Ermeßen des geistlichen Ministeriums und des Magistrats anheim. Die lateinischen Schriftsteller, welche er vorschrieb, waren: dialogi Castalionis, dist. Cat., epist. Cic., Terent., colloq. Erasmi, Justini hist., Sleidani compend., Virgil., Ovid. und Horat. odae. Außerdem bestimmte Moritz, daß, wenn noch ein besonderer Unterricht in der griechischen, französischen, italienischen und anderen Sprachen erforderlich werden sollte, derselbe separatim und nicht zum Nachteil der vorgeschriebenen Lectionen zu erteilen sei.

Allein die neue Verfaßung der Schule hatte sich nur eines kurzen Bestandes zu erfreuen. Die Darmstädtische Pfandherrschaft vertrieb i. J. 1627 alle reformirten Lehrer, und besetzte ihre Stellen mit Lutheranern, welche vor Allem den reformirten hessischen Katechismus mit dem lutherischen vertauschten, aber auch im Uebrigen die Lectionsordnung mannigfach veränderten; und im Jahre 1648 ward in Folge des Schmalkalder Abschieds vom 19. December die bißherige Lehranstalt in eine lutherische und eine reformirte geteilt. Die letztere ward, anfangs mit 2, nachher mit 4 Lehrern vorläufig in die Kanzlei am Schloßberge verlegt, und aus dem Vermögen der früheren Bergschule dotirt, während die lutherische Schule mit fünf Lehrern in dem bißherigen Schulhause verblieb.

Von Alters her waren in den Schmalkalder Schulen jährlich zwei Prüfungen üblich, die eine in der Woche nach

Laetare, die andere im Herbst. Am Schluße der Prüfungen erhielten die Schüler Bretzeln, die jüngeren auch Zuckerwerk, während den Lehrern eine Gratification in Geld gegeben ward. Andere Schul-Feierlichkeiten waren das Martin's- *) und das Gregorsfest (letzteres jedoch nur in der lutherischen Schule), welche mit öffentlichen Gesängen der Lehrer und Schüler, und mit Bretzel-, Wein- und anderen Spenden celebrirt wurden.

c) Marburg.

Zu denjenigen hessischen Schulen, welche durch den dreißigjährigen Krieg am meisten gelitten hatten, gehörte namentlich das Pädagogium zu Marburg. Schon oben (S. 81) ward bemerkt, daß sich i. J. 1648 an demselben außer dem Pädagogiarchen nur noch Ein Lehrer, nemlich ein Student der Theologie befand. Die hervorragende Stellung, welche früherhin das Pädagogium unter den übrigen Gymnasien und der Pädagogiarch unter den Rectoren eingenommen hatte, **) war daher für immer verloren.

---

*) Geisthirt erzält folgende in Schmalkalden cursirende Sage über die Entstehung des Martinsfestes: „Es habe sich ein gewißer fremder Kaufmann in dem vor Zeiten um die Stadt Schmalkalden stehenden dicken und finstern Wald so sehr verirrt, daß er lange nicht herauskommen können, biß er dem Klang der in der Stadt gezogenen großen Glocke nachgegangen, und habe dadurch den Weg nach Schmalkalden gefunden, und dieses Fest zum ewigen Andenken gestiftet.“ —

**) Schon im Titel der Lehrer zeigte es sich, daß die ganze Stellung der Marburger Schule, — die ebenso wie die Stipendiatenanstalt als integrirender Teil der Universität angesehen ward — ursprünglich eine wesentlich andre sein sollte, als die der übrigen Gymnasien. Während nemlich die Vorsteher der letzteren durchweg den Titel, die Rectoren, führten, hieß der Regent jener Pädagogiarch, und es galt als besondere Auszeichnung, wenn ein ordentlicher Professor mit dem Pädagogiarchat betraut ward; und während die Lehrer der übrigen Gymnasien eben so wie die der gewöhnlichen Stadtschulen als

Allerdings trugen die Schwierigkeiten, welche die Restauration der Schule als hessischer Sammtanstalt fand, Vieles dazu bei, das Wiederaufleben des Pädagogiums zu hindern. In dem zwischen den fürstlichen Häusern von Kassel und Darmstadt am 14. April 1648 aufgerichteten Hauptvergleich war nemlich vereinbart worden, daß die Universität und das Pädagogium zu Marburg als gemeinschaftliche Anstalten beider Landgrafschaften ganz in der früheren stiftungsmäßigen Weise fortbestehen sollten. Namentlich war über die Anstellung des Pädagogiarchen und der übrigen Lehrer der Schule beschlossen worden, „daß jedesmal zu Ersetzung deren im Paedagogio vacirenden Stellen von allen vier Facultäten zwei tüchtige Personen, und zwar wenn mit dem Pädagogiarchen Veränderung vorgegangen, zween aus der philosophischen Facultät den beiden fürstlichen Teilen nominirt, und sodann einer aus derselbigen auf vorgehende Vergleichung bestellt und confirmirt werde.“

Aber auch als das Project einer hessischen Sammt-Universität aufgegeben, und die Erneuerung der Hochschule als reformirter Hessen-Kasselscher Universität i. J. 1653 erfolgt war, blieb das Pädagogium, dessen Reorganisation in demselben Jahre der Rector Dr. Crocius im Auftrage des Landgrafen vornahm, lange Zeit doch nur ein Schatten von dem, was es in beßern Tagen gewesen war. Statt der früheren fünf Lehrer hatte man, neben dem Pädagogiarchen, jetzt nur zwei, von denen dem einen 115—130 fl. und dem andern 92—105 fl. als Gehalt zugesichert wurden; *) und bei der Visitation der Universität im Jahrr 1659 trug der

---

Conrectoren, Cantoren, Collaboratoren u. s. w. bezeichnet wurden, hießen die Lehrer des Pädagogiums nicht anders als „des Pädagogiarchen Collegen.“

*) Früherhin hatte der erste Lehrer (nach dem Pädagogiarchen) 130 fl., der zweite 115 fl., der dritte 105 fl., der vierte 92 fl. und der fünfte 85 fl. bezogen.

Pädagogiarch den landesherrlichen Commissaren eine ganze Reihe Gebrechen vor, an denen die Anstalt krank lag. Er erklärte nemlich, „daß das Pädagogium noch zur Zeit so wenig an Fremden als an Einheimischen zunehmen wollte; denn so viel jene belange, wollten sich die praeceptores in den Landschulen einer Exemtion ihrer Schule ad lectiones publicas anmaßen, welche dann allhier zuweilen auch aufgenommen würden, da doch deren primarii nicht einmal ad secundam classem paedagogii qualifizirt und collocirt zu werden würdig, auch dabevor gebräuchlich gewesen wäre, daß die aus solchen Landschulen anhero geschickten Knaben sich zuvor im paedagogeo ad examinandum sistiren müßen.“ Ferner klagte der Pädagogiarch, daß sich viele Schüler, wenn man ihnen eine wolverdiente Strafe zuerkenne, oder wenn man ihnen nicht nach ihrem Wunsche das Zeugnis der Reife zum Besuche der Universität geben wolle, gegen den Willen ihrer Eltern nach Gießen zu begeben pflegten, wo sie alsbald immatriculirt würden. Auch thue der Rector der Stadtschule dem Pädagogium vielfachen Abbruch, indem er Schüler, die sich bei den öffentlichen Prüfungen als zum Besuche des Pädagogiums vollkommen befähigt erwiesen hätten, zurückhalte.

Den ersten Beschwerdepunkt betreffend, versprach der Senat, sich mit der Universität Gießen dahin zu vereinbaren, daß solche Ausläufer „an keinem Ort angenommen, sondern ihre Namen auf eine absonderliche Tafel geschrieben und im Paedagogeo oder in der Klasse affigirt würden“, wogegen sich der Vizekanzler bereit erklärte, dahin zu wirken, daß diejenigen Schüler, welche gegen den Willen ihrer Eltern das Pädagogium verließen und sich noch in Marburg aufhielten, dem Pädagogiarchen durch den Oberschultheißen zur Bestrafung übergeben würden.

Die wegen des städtischen Rectors geführte Beschwerde veranlaste die Commission, bei dem Landgrafen zu beantragen, daß zur Ueberwachung der städtischen Schule den halb-

jährigen Prüfungen in derselben immer ein Mitglied der philosophischen Facultät oder auch der Pädagogiarch beiwohnen sollte.

d) Rosenthal.

Erst im Jahre 1696 ward hier, wo biß dahin nur eine deutsche Schule bestanden hatte, ein eigentliches Rectorat begründet. Die mit der Aufschrift „In gloriam Dei patris, filii atque spiritus sancti“ von Pfarrer, Bürgermeister, Rat und Vorstehern der Gemeinde Rosenthal aufgestellte „Fundation und Schulstiftung vom 24. Juli 1696“ giebt über die Einrichtung der Schule folgenden Aufschluß:

Der Unterricht sollte zwischen dem Rector und dem zweiten Lehrer so verteilt werden, „daß die Knaben absonderlich, und dann die Mägdlein und kleinsten Knaben auch absonderlich, und jeder Teil von seinem dazu bestellten praeceptore soll informirt werden.“ Demnach solle der Rector *) täglich fünf Stunden publice informiren; die sechste Stunde sollte ihm zur Erteilung von Privatunterricht („in musicis, latinitate, oder sonst nach seinem Gutdünken“) frei gelaßen werden. Die Eltern der betreffenden Kinder sollten aber diesen Privatunterricht nach Billichkeit vergüten. Mittwochs und Sonnabends sollte er nicht mehr als Eine Stunde, und zwar in musicis zu informiren gehalten sein. In horis publicis sollte er die Jugend sowol in lateinischer als deutscher (und wo Einige den studiis gewidmet würden, auch in griechischer) Sprache, und zwar unentgeldlich, unterrichten. Da „das Gesänge“ in schlechter Ordnung, so solle er die Jugend dazu fleißig anhalten, auch in der Kirche den Choralgesang selbst dirigiren, „biß man damit vergnügt sein wird, alsdann soll ihm dieses zu unterlaßen, und hingegen die Orgel zu

---

*) Der damalige Rector hieß Joh. Heinrich Klimpffer, der von den Unterzeichnern der Stiftungs-Urkunde präsentirt und von dem Superintendenten Fenner zu Marburg bestätigt war.

schlagen frei gelaßen sein." Alle vier Wochen sollte er die Jugend durch Pfarrer und hierzu verordnete Scholarchen tentiren, des Jahres aber zweimal, zu Ostern und zu Michaelis', examiniren laßen. Alle noch nicht confirmirten Kinder sollten die Schule regelmäßig besuchen, und wenn sie oder ihre Eltern sich hierin säumig bezeugten, so sollten die Kinder bei dem gewöhnlichen Tentamen der Schulstrafe und Züchtigung, die Eltern aber, wenn sie die Schuld trügen, „oder sich sonst gegen die praeceptores morose bezeugen würden", bürgerlicher Strafe und Gefängnis verfallen sein.

Als Besoldung sollte der Rector folgende Emolumente beziehn: 1) 30 fl. Frankfurter Währung, (den fl. zu 30 alb. gerechnet); 20 fl. nemlich von der Stadt und 10 fl. vom Kirchenkasten; 2) 20 Mött Korn; 3) 6 Morgen Land; 4) 3 Wagen Heu, nemlich 2 von der Stadt und 1 von der Kirche; 5) 2 Gärten; 6) freie Wohnung von der Stadt, auch von derselben 2 Kühe und 3 Schweine, Befreiung von allen bürgerlichen Lasten und freie Mast im Stadtwald, wie die anderen Bürger; 7) vom Leichensingen je 10 alb.

Allein die ersten Früchte, welche die Stadt von dem neu errichteten Rectorat empfing, waren trauriger Art, indem sich der Rector Klimpffer nicht im entferntesten an die ihm vorgeschriebene Schulordnung kehrte, und durch seine Willkür und Fahrläßigkeit in jeder Beziehung Aergernis erregte. In einer Beschwerdeschrift vom 12. März 1700 trugen daher der Magistrat und der Gemeinde-Ausschuß der Regierung zu Marburg vor: Klimpffer habe die ihm anvertraute Schule ganz ruinirt, indem er „die Kinder in's Gesammt, kleine und große, aus ihren beiden Schulstuben vertrieben, und selbige mit alten Rumpelkisten, Flachs und Graß versperrt, so daß die Kinder fast ein ganzes Jahr zu keiner Schule gekommen." Der Pfarrer habe ihn schon öfter gebeten, die Schulstube zu räumen, aber ohne Erfolg; so oft die städtische Behörde sie habe räumen laßen, habe er sie wieder besetzt. Nur seiner „Affections- oder Favoritenschüler" nehme er sich an.

Man möge ein examen rigorosum sowol mit den Schülern als mit dem Rector selbst anstellen, dann werde es sich zeigen, wie es um ihn und die Schule stehe. Als Cantor habe er seine Schuldigkeit gar nicht gethan, sondern sich vielmehr eine Freude daraus gemacht, „wenn er eine Disharmonie verursachen, und den Gottesdienst mit einem jämmerlichen Geplärr zerstümmeln könne.“ Seines Amtes, und sonderlich seines „Pultes in der Kirche“ habe er sich geschämt. Man möge ihnen daher einen brauchbareren Lehrer geben, oder der Gemeinde verstatten, die ganze, eben erst gegründete Stelle wieder aufzuheben.

Die Regierung gab, wie es scheint, dem Pfarrer zu Rosenthal auf, mit den Schülern das beantragte examen rigorosum vorzunehmen. Unter dem 17. März 1700 berichtete nemlich der Pfarrer und der Rentmeister zu Rosenthal über die Ergebnisse einer vorgenommenen Prüfung. Der Pfarrer legte exercitia scholastica bei, welche die Schüler in seiner und der Scholarchen Gegenwart ausgearbeitet hatten. Die Knaben waren im Alter von 11 — 16 Jahren. Alle sündigten gegen die ersten Regeln der lateinischen Grammatik.

Beilagen.

No. 1.

Schreiben des Landgrafen Moritz an L. Ludwig zu Marburg, die Reformation des Schulwesens betreffend.

Unnser freundlicher Dienst, vnnd was wir mehr liebs vnnd guts vermögen alzeit zuuor, Hochgebornner Furst, freundlicher lieber vetter, vatter vnd Gevatter, E. L. werden sich noch zweiffels frey freundlich zu erjnnern wißen, welchergestald wir jungst als wir bey E. L. gewesen erwehnung gethan, das wol gut vnnd nöthig wehre jnn vnsern scholis trivialibus eine gute Reformation vnd andere anstellung zu thun, Damit viell herliche Ingenia nicht verseumbt wurden, Weill wir dann damals vernommen, das E. L. nicht ohngeneigt darzu gewesen, So haben wir vnns das werck sieder deme noch mehr angelegen sein laßen, vnd ein schreiben an die philosophische Facultet zu Marpurg, deßen Copien wir E. L. hierneben sub litera A. zuschicken, gethann, dorynnen wir jnen eine Grammaticam vnd Rudimenta von vns selbst gemacht, neben einer specificirten Tabula, wie man in vnderschiedenen Classibus die lectiones von Tag zu Tag anstellen könte, vberschickt, vnd jr judicium daruber begert, welches sie vns dann souiel die Tabula belangt, albereit zugeschickt, Inmaßen E. L. ab beiliegender Copia sub litera B. zusehen,

vnd darab zu uernehmen, daß sie vnsern gethanen vorschlag vor nutzlich vnd gut halten, vnd auch begeren, daß wir solches bei E. L. ferner befordern helffen wolten.

Nachdem dann gleichwoll bei jtzigen Zeiten vff die seminaria Reipublicae in den Schulen woll zu sehen ist, das die Jugent darin woll erzogen vnd instituiret werde, So haben wir nicht vnderlaßen wollen, E. L. hirmit freundlich zu erjnnern vnd zu bitten, das dieselbige dem gemeinen Nutzen vnd der studirenden Jugent zum Besten sich souiel bemuhen, vnd nicht allein das werck, so wir E. L. hierneben überschicken, selbst vbersehen, sondern auch anderer mehr judicia daruber horen wolten, Da es dann E. L., wie wir vns versehen, gefellig sein werde, So bitten wir freundlich, E. L. wollen den nechsten die versehung thun, das ein beuelschreiben in E. L. vnd vnserm Namen an vnsere Universitet abgehn möge, das solche Tabula, den nechsten gedruckt, vnd es hin vnd widder in den furnembsten Schulen, jnsonderheit aber jm paedagogio zu Marpurgk darnach im Schwanck gebracht werde, Doch wollen wir E. L. hierin nicht vorgegrieffen, sondern diß alles zu deroselben gutachten gestelt haben, vnd nicht zweiffeln, wann E. L. andere mehr gelerte Leut darumb fragen, sie alßdann erfahren werden, das wann vf diesen schlag die vornembsten Schulen angestelt, vnd die andere geringere in inferioribus classibus nachfolgen werden, das man alßdann nit allein mit viel geringer Zeit vnd vncosten, sondern auch weniger muhe vnd arbeit gelerte Leute ziehen könne, Bitten derowegen nochmals vmb E. L. rathsames bedencken vnd forderliche erclerung, vnnd seindt deroselben zu freundvetterlicher Diensterzeigung woll geneigt.

Datum Ziegenhain am 17. Martij Ao. 98.

Moritz von Gottes gnaden Landgraue
zu Hessen, Graue zu Catzenelnpogen,
Moritz L. z. Hessen.

No. 2.

Schreiben des L. Moritz an die philosophische Facultät zu Marburg, denselben Gegenstand betreffend.

Mauritius x.

Clarissimi et fideles, cum in reipublicae praesertim meae gubernandae scopo insitum imprimis esse debeat, ut et bonae leges constitutionesque rerum gerendarum excolantur, et bona institutio iuventutis ad seminaria tam ecclesiastici quam politici status educanda inter nos floreat et vigeat, cumque principis praecipuum munus sit, ut et leges tueatur, et institutionem seu disciplina seu favore alat, utrumque lubens suscepimus, utrumque emendare conati sumus, utrumque iam ad consultationem emittimus. Non enim tam gloriosum nobis ducimus, si nostro tantum nutu et constitutiones et disciplinae promulgatae fuerint, quam si communi nostrorum statuum et consiliariorum approbatione publicentur. Quod vero ad legum emendationes attinet, nondum plene perfectum opus dedimus, sed adhuc laboramus, elaboratum brevi ad facultatem politicam seu juridicam emissuri. Caeterum disciplinae scholasticae tanta nobis fuit cura et adhuc est, ut eam praeferentes constie tutionibus, non eò solum quod in hac personae ad exercendas constitutiones nascantur et praeparentur, verum etiam in hoc, quod sine illa disciplina alterum, videlicet constitutiones, persistere nequeant. Dum enim desint, qui constitutiones non intelligant, nec sint, qui propter legum vim sibi cognitam easdem revereantur, illae ipsae facillime collabuntur. Itaque accelerantes opus scholasticum, ut maturius disciplina emendata respiraretur, quanta potuimus adhibita accurata diligentia confecimus aliquid, quod ad studiosae iuventutis emolumentum pertinere existimaremus.

Primum verò maximopere necessarium esse putamus una methodo in omnibus Hassiacae reipublicae scholis do-

ceri, eaque tali, quae non solum praeceptis perspicua et vera, verum et usu copiosa et neruosa sit.

Quam cum disquirimus, prae ceteris Ramaeam illam auream esse deprehendimus, eamque nostro iudicio prae ceteris eligimus. Deinde Autorum praeclaram et non iudicio carentem selectionem desideramus, in quibus non tam usus logicorum praeceptorum, quam etiam ipsius vitae gubernandae exempla latė pateant. Suspectum n. satis nobis usquė hac fuit, quod et in paedagogijs et ipsis quoque academicis lectionibus nulli alij, praeter obscuros oratores et fabulantes poëtas iuventuti proponerentur. E quibus maxima pars auditorum non solum aetate, verum etiam iudicio lectionibus impar, aut parum aut nihil utilitatis percepit, neque quod imprimis requiritur, aliquid iucunditatis ad recreandos studentium animos hausit. Contrà verò cum ex historicis classicis tam romanis quam graecis, quin et ipsis nostri seculi viris minimum aspernandis, non solum iucunditas maxima auditoribus exhibeatur, verum etiam utriusque Logicae ac Ethicae usus longė lateque demonstretur, dubium non est, si eos in scholis nostris recipiamus, quin audientibus et acceptiores, et discentibus utiliores futuri sint.

Nec tamen ita poëtas cum oratoribus abrogamus, ut eos prorsus ab institutione excludamus, sed longė praestantiorem eorum rationem habemus. Videtur n. nobis unà cum historicis poëtas gradatim permittendos, oratores vero non nisi profectioribus proponendos esse.

Cum enim in politica nec non ecclesiastica vita summa laus, summus usus, imò summum momentum in perfecta perorandi facultate consistat, et ad hanc consequendam non tam logicarum artium exacta cognitio, quam ipsorum quoque exemplorum illustriorum poëticaeque delectationis foecunda ubertas requiratur, quis non viderit, haec tanquam praeparatoria praemittenda, oratoriam v. et elaboratam dicendi facultatem tanquam altius quoddam fastigium

remorandam esse. Igitur ut vos nostram de hac re mentem plenius perspiciatis, et nos de eadem vestrum judicium cognoscamus, mittimus vobis absolutam à nobis Grammaticorum praeceptorum Synopsin, unà cum extractis ex rudimentarijs elementis, clementer vobis injungentes, ut diligenti inuestigatione ea perlegatis, et numnė legibus veritatis, iustitiae et sapientiae correspondeant, numnė utiliter studiosae iuuentuti proponi queant, videatis, simulque si quid fortė correctione indigeat, id ipsum ut faciatis vobis liberum damus. Praeterea tabulam lectionum siue Diarium scholae Cassellanae perlustrandum adiungimus; et si id ipsum vobis, ita ut nobismet ipsis placuerit, mandamus, ut habito communi consilio eadem forma in paedagogio praelectiones fieri curetis, et an consultum sit, ut tali methodo et lectionum formula praeter Marpurgense et Cassellanum paedagogium etiam Hirsfeldianum et Schmalcaldense instituantur. Cum n. et loci commoditas in utroque et stipendiorum qualitas talis sit, ut ad lectiones tam paedagogi quam discipuli sufficientes ibi degere possint, nobis non iniquum videtur, ut pares cum Cassellanis et Marpurgensibus labores subeant. Caeterae verò inferiores scholae contentae sint aliquae tertia, tanquam potiores, aliquae vero quarta sive grammatica classe tanquam inferiores, ita tamen ut ad minimum perfectos grammaticos tam Cassellas Marpurgumque, quam Schmalcaldiam et Hirsfeldiam ratione situs et commoditatis veluti ex Homberga, Eschwegio, Allendorfio, Grebensteinio, Treisa, Rotenburgo, Facha alijsqui mittere possint. Nolumus a. quicquam hac in re inscio patruo et conpatre nostro clarissimo Ludovico, tanquam Academiae hoc tempore primas tenente, concludere et statuere. Sed id solum contendimus, ut quam primum conueniatis et iudicium vestrum de utroque nobis remittatis. Eo officium debitum praestabitis et rem nobis gratam perficietis.

№ 3.

Antwort der philosophischen Facultät an L. Moritz.

Illustrissime et potentissime princeps, Domine atque Maecenas clementissime, Literas quas illustrissima Celsit. V. superioribus diebus ad collegium philosophicum misit, maturum et liberum nostrum tum de utroque opere Grammatico, tum de Diario lectionum, iudicium clementer flagitant. Utrumque negocium quà fieri debuit subiectione et qua potuit festinatione expedire conati, illud quidem ferè, hoc autem omninò ad finem, divino numine aspirante iam perduximus. Quamquam v. nostram de utroque sententiam ad illustrissimam Cels. V. eodem tempore remittere voluimus: attamen cum videremus infelicem propemodum scholarum nonnullarum conditionem vix exiguam moram ferre posse, praemittendum utique duximus diarium, quod propediem sequetur Synopsis grammaticae latinae. Lectiones itaque diarij omnes et singulas, utpote longè optimas et utilissimas, additisque linguae Hebraeae initijs, plenissimas atque perfectissimas futuras, omninò probamus, eademque methodo praecipua Hassiae gymnasia institui, id verò consultissimum et exoptatissimum fore iudicamus. Ut in brevitatis studio de multis alijs hujus rei fructibus nihil iam dicamus, eorum haudquaquam minimum hunc esse censemus, si adolescentes in inferioribus primum Hassiae scholis, deinde in praecipuis quoque eiusdem Gymnasijs eadem utrobique ratione utcunque exculti et veluti praeparati, in vera tandem Academiae tanquam fabrica, minoribus sumptibus plenius et exactius expoliantur. Quod consilium longè utilissimum non in tribus modò Hassiae inferioris Gymnasijs, Hirsfeldiano nimirum, Cassellano et Schmalcaldensi, sed in ipso quoque Paedagogio Marpurgensi (si quidem indubitatus illustrissimi principis ac Domini, Domini Ludovici Hassiae Landgravij, Domini nostri clementissimi consensus accedat) facilimè locum habiturum,

felicissimeque tum processurum speramus, si loci et stipendiorum commoditas eadem, et praeceptores sint tales, qui negocium illud tum suscipere ultro velint, tum susceptum dextré perficere possint — — —

Datae Marpurgi 6. d. Martij. a. 98.

Illustrissimae Cels. V. subiectissimi
et humilimi
Theodorus Vietor,
professor graecus et pro tempore decanus, ac reliqui professores facultatis philosophicae.

Illustrissimo et potentissimo principi ac Domino, Domino Mauritio Hassiae Landgravio etc. etc.

No. 4.

Schreiben des L. Ludwig an L. Moritz.

Hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Vetter, Sohn vnd Geuatter, Wir haben E. L. ferner schreyben, den 24. huius datiret, endtpfangen, vnd E. L. begehren, vnserer erclerung halben, vff die durch E. L. vor gutt angesehene Reformation in den scholis triuialibus, daruon E. L. in neherm vnserm beysamen Wesen, wie auch vorschienen 17. hujus in schriefften freundtliche erwehnung gethan, darab freundtlich, vnd daß E. L. sich solch werck der Jugendt halben so fleißig angelegen sein laßen, ganz trew vndt wohlmeinendt verstanden,

Wan wir vnß nun erinnern, daß auch hieuor lang darmit vmbgangen, vnnd vor gutt angesehen worden, daß in vnserer Universitet alhier dem Paedagogio vnd andern scholis trivialibus jn diesen vnser der vntern Furstenthumben, der praeceptorum Grammaticorum vnd anderer Rudimenten halber, ein gleicher Methodus angerichtet vnd gehalten werden möchte, dahin wir auch E. L. meinung verstehen, vnd dann ab vnserer philosophischen Facultet andtwortlichem schreyben vernehmen, daß sie sich die durch E. L. vnß vber-

schickte Tabulam vnd Diarium Lectionum gefallen laßen, vnd wir dann wohl die praecepta Grammatica noch nicht gesehen, welche wir aber fordern, vnd weil wir der sachen nicht verstendig genug E. L. freuntlichem andeuten nach andere gelerte daruber hören wollen, So laßen wir vnß jedoch die Tabulam Lectionum, so jn einer jedenn Classe getrieben vnd Exerciret werden sollen, also, vnd daß dieselbe Ordtnung jn dem paedagogio alhier vnnd andern trivialibus scholis eingefuhret vnd zu Werck gerichtet werde, gefallen, Doch wollen wir E. L. hierbey freundtlich erinnern, Ob man die praecepta vnd schriefften Philippi Melanthonis so gahr auß den Schulen schaffen vnnd vbergehen wolle, Weill gleichwohl dieselbe auch viel guts in den schulen gefruchtet,

Sonsten halten wir daruor, alß viell die Augustanam Confessionem vnd Catechesin anlangen thutt, welche in den Schulen vff die Mittwochen Exerciret vnd der Jugent vorgehalten werden sollen, Es werde E. L. meinung sein, daß der Catechismus Lutheri so bißher in den schulen der Knaben vorgelesen, darin behalten, vnd die jn Gottes wortt gegrundte Augustana Confessio, so Anno 30 durch die Stende Augsburgischer Confession Kayser Carolo vbergeben, der Jugent nach derselbem einfeltigen wahren verstande, der Apologi vnd Schmalkaldischen Articuln, deßgleichen der hernach Anno 36 eruolgten Concordiae Buceri, ohne andere anhänge vnd Erclerungen, deren sich viele jtziger Zeitt zu behauptung vnnötiger getzengk mißbrauchen, gemeß vorgetragen vnd Expliciret, darzu auch jederzeitt solche praeceptores genommen vnd bestellet werden, welche sich der einfalt befleißigen, vnd die Jugent nicht auf vnnötige gezenck, jnmaßen heutiges Tages von der Tauff, dem Abentmahll des hern, von der Persohn Christi vnd Praedestinatione, leider mehr alß gutt vnd zu weniger fruchtt erreget werden, fuhren,

Wan wir die praecepta Grammatica gesehen, vnd andere Gelerte daruber gehörett, wollen wir E. L. vnsere Erclerung darauf gleichergestallt zuerkennen, vnd vff E. L. fer-

ner zuschreyben die Tabulam Lectionum dem Trucker vnder handt geben laßen,

Mochten wir E. L. hinwieder freundtlich nichtt verhalten, vnd seindt deroselben angenehme vetterliche dienst zu erzeigen jederzeitt ganz geneigtt vnd willig, Datum Marburg am 26. Martij Anno 98.

Ludwig.

An Hern Moritzen
Landtgrauen zu Hessen.

No. 5.

Antwort des L. Moritz an L. Ludwig.

Vnnser freundlich dienst vndt was wir mehr liebs vnd guts vermogen alzeit zuuor, Hochgeborner Furst, freundlicher lieber Vetter, Vatter vndt Geuatter, Wir haben E. L. andtwortliches schreiben vom 26. huius die vor gut angesehene Reformation jn den scholis triuialibus betreffendt, empfangen, vnnd das E. L. sich die Tabulam lectionum, so in einer jeden Classe getrieben werden sollen, jn dem Paedagogio vnd anderen Trivialibus scholis zu werck gerichtet werden mogen, freundlich gefallen laßen, darob vernohmen,

Was nun E. L. angeheffte freundliche erjnnerung, scriptorum Philippi Melanthonis, wie auch Augustanae Confessionis vnnd Catechismi Lutheri halben belangt, jst vnnsere meynung nicht das dieselbige auß den Schulen gar abgeschafft werden sollen, Sondern was dieselbigen betrifft, pleibt es damit jm alten stande, sollen auch keine andere Exemplaria gebraucht werden, dann wie E. L. andeutung thun, versehen vns aber auch, E. L. werde nicht zuwidder sein, das das Examen Philippi vnd Augustana Confessio, alternis vicibus gelesen werden, So wirdt auch ein Synopsis logicorum Praeceptorum gemacht, darin Ramus vnd Philippus miteinander concilijrt vnd conferiret werden sollen, auf das die Knaben vmb souiel desto beßer sich darin finden können,

Weill dann nunmehr die Ostern herbeynahen, vnd wir gerne sehen mochten, daß solche nutzliche anordnung alßdann, oder je baldt nach dem Osterfest jn schwang gebracht wurde, So bitten wir freundlich, E. L. wolle die verordnunge thun, das die Tabula lectionum nunmehr zu Marpurg sobaldt gedruckt, vnd vns die praecepta grammatices wann sie E. L. durchsehen vnd andere daruber gehortt, den nechsten auch zugeschickt werden mögen, damit wir dieselbige gleichfals sobalt drucken laßen konnen,

Wann dann solche Exemplaria also verfertiget, sehen wir vor gutt, das alßdann 2 Personen auß vnserer Universitet Professorn verordnet werden, deren einer von E. L. wegen jn deroselben Landtsschulen, vnd der andere in vnsern Schulen mit den Exemplarn vmbher gezogen wehren, vnd die Schulmeister jedes orts darinnen vnderrichtet vnd angeführet hätten, damit wann etzliche eigensinnige Köpffe vorhanden weren, die sich hierin widersetzen wollten, Man dieselbige so uiel beßer vnderweißen und berichten laßen konnen, Bitten derowegen gleichfals freundtlich E. L. bei vnser Universitet deshalben erjnnerung vnd beuelch thun laßen wollen, damit solches also forderlich jnns werck gerichtet werden möge,

Wolten wir E. L. also hinwider freundlich nicht verhalten, vnd seindt deroselben andwordt hierauf forderlich widerumb gewerttigk, vnnd E. L. zu freundtvetterlicher Dienst-erzeigung woll geneigt,

Datum Ziegenhain den 31. Martij Anno 98.

Moritz von Gottes gnaden Landgraue zu Hessen,
Graue zu Catzenelnpogen,
Moritz LzHessen.

No. 6.

Gutachtliche Aeußerung der theologischen Facultät zu Marburg über die Einführung des Heidelberger Katechismus in Hessen (vom Jahre 1608).

Auff die von den Herren Deputierten vorgelegte Frag, was man im Paedagogeo für ein Catechismum, vnd in

publico Collegio Theologico für ein Ideam Theologiae hinfür proponieren vnd lesen soll? etc.

Haben wyr vndenbenante antwortet vnd antworten nachmals nach vnser einfalt, besten wissen vnd verstand, das wenn man etwas auß denen Catechismis vnd Ideis, so sonsten anderswo publiciert vnnd außgangen, eligirn vnd in vnsern schulen einfuren wolte, so wißten wyr vnder allen andern keinen besseren, als die Heydelbergische Catechesin Minorem et Majorem, Dieweil in denselben die Christliche leer orthodoxe et perspicue verfasset, vnd in etlichen Ecclesijs Reformatis breuchig ist.

Jedoch will den selbigen in Paedagogeo vnd andern schulen dieser Zeitt einzufueren vast bedencklich sein, auß volgenden vrsachen,

I. Dieweyl auff jungst gehaltnem General Synodi schluß ein Catechismus auß den bißhero gewohnlichen Fragstucken vnd Catechismo Lutheri zusammen gezogen, vnd vff vnsers gnedigen Fursten vnd herrn llnediger Beliebung vnd ratification Teutsch vnd nunmehr auch Lateinisch gedruckt, vnd in allen schulen in aller stille vnd gutem successu eingefurt vnd gebraucht worden, So lassen wyr vns beduncken, wan man neben diesem Catechismo den Heydelbergischen allhier im Paedagogeo introducieren werde, so werde es nicht allein wider die bißhero in allen Deliberationibus gesuchte conformitet, sondern auch wider die Synodali'sche abscheidt, vnd nach stehende Kirchenordnung lauffen, vnd ein merkliche disparitet gebären, als das man in der Stattschul allhier, wie auch sonsten allenthalben im Land den gewohnlichen catechismum, jm Paedagogeo aber allhier den Heydelbergischen leeren und threiben soll.

II. So hat das Christlich verbesserungswerck bißhero nichts so seer auff gehalten, dann die von den Gießnern dem volk tieff eingebildete Opinion, es stecke was anders dahinder, nemlich der Heydelbergische Catechismus, vnd werd also dan es bey diesen verbesserungspunckten nicht bleiben, Dawider man gleichwol

allzeit protestirt, vnd zu ableinung dessen, vnsere Confession vnd Catechismum edirt hatt. Solte man nuhn den Heydelbergischen Catechismum allhier im Paedagogeo einfüren, würdt dadurch vnsere vielfeltige Protestation vnd ableinung geschwecht, vnd der schwere vnd hinderliche verdacht im volk mechtig gesterckt.

III. Dannenhero zu befahren, es werden die Burger allhier nicht allein ihre kinder (deren zal gleichwol im Paedagogeo am meisten ist) herauß behalten, sondern sich jemehr vnd mehr vnsern Predigten vnd Gottesdienst eussern, auß meinung wyr werden nuhnmer anderst denn bißhero (damit sie gleichwol zufrieden gewesen) leeren vnd predigen.

IV. Weil leider nicht ohn, das ein besorglicher grosser streit wieder den Heydelbergischen Catechismum allbereit in den Niederlendischen Kirchen sich entsponnen vnd hochzubefahren, es werde solcher streit vnd fewer ferner gereiffen, So will fast bedenklich sein, eben ytziger Zeit, den in streit gezogenen Heydelbergischen Catechismum einzufüeren, vnd sich immisciren, Zugleich auch dem Volck im lande ferner vrsach geben, hac mota lite, ihren assensum zu vnser confession zu verwaigern, Dieweil auch diejenigen, so den Heydelbergischen Catechismum bißhero gebraucht, nuhnmehr anfangen, darüber zu disputieren vnd zu streitten, ob er recht oder unrecht sey.

V. So werden auch von dieser einfürung Catechismi Heydelbergensis, welches gerücht bald allenthalben im landt vnd sonsten erschallen wirt, die Ritterschafft an der Werr sich zu sperren desto mehr vrsach nemmen.

VI. Sonderlich aber will dieses mit der institution vnserer jungen Fürsten vnd Herrschafft bedencklich fallen. Dann der elter Herr, Herr Otto, hat sein Catecheticam doctrinam allbereitt ex Synopsi scholae aulicae (Gott lob) wol gefaßt. Solte er nuhn wie auch die andere fürstliche Kinder in derselben Synopsi oder Catechesi fortfahren, vnd aber in jhr furstlichen Gnaden Paedagogeo Denen mit Jhr F. G. auffwartenden landtkindern einanderer, nemlich Heydelbergen-

sis Catechismus proponirt werden, werde daraus eine diversitas catechismorum vnd anders mehr ervolgen. Ob nuhn ein solches nicht in acht zu nemmen, stellen wyr den Herren Visitatoribus zu reifferem bedencken anheim.

VII. Vber das so der Heydelbergische Catechismus allhier im Paedagogeo soll exercirt werden, müßte er propter conformitatem zugleich auch in der schul zu Cassel, praesertim in prima Classe, vnd in anderen vornemmen stetten, eingefurt werden, welchs aber dem verbesserungswerck noch ferner ein besorglichen auffhalt causiren vnd machen wirdt.

VIII. Wan wyr nuhn diese Motiven vnd vrsachen mit ihren besorglichkeiten, vnd daneben die necessitatem introducendi Catechismi Heydelbergensis auff eine wag legen vnd ponderirn, können wyr den außschlag dieser necessitet nicht sehen noch finden, was dann so große nottwendigkeit sey, den Heydelbergischen Catechismum, zu diesen schwürigen Zeitten einzufüren. Da ja die orthodoxa doctrina eben so gnaw an diesen Catechismum einig vnd allein nicht gebunden, das man ohne denselbigen die Jugent in orthodoxa fide nicht vnderrichten konnt, sintemal wissendt, das dieser Catechismus in den Schulen zu Basel, Zürch, Genff ꝛc. vnd in vielen andern orthodoxis Ecclesijs et scholis nicht gebreuchlich vnd doch nichts destoweniger die orthodoxa doctrina auffrichtig propagirt vnd der consensus orthodoxus cum Ecclesia Heydelbergensi steiff vnd vest vnd ohne einigen abbruch erhalten wirt.

IX. So ist dan gleichwol nitt ohn, das in vielgedachtem Catechismo Heydelbergensi nicht allein etwas in Methodo, sondern auch in perfectione aller Capitum doctrinae Christianae desiderirt wirdt, dann es mangelt erstlich die definitio catechesis: secundo mangelt das principium Theologicum, nemlich locus de scriptura sacra. Tertiò mangelt der locus de angelis, de miraculis, de electione, de necessitate integrandi Decalogi et frangendi panem vnd andere mehr, darvon vnsere Jugent zu dieser Zeitt nottwendig

zu vnderrichten. Nuhn aber soll ja Catechetica doctrina in prima classe Paedagogej proponenda also beschaffen sein, ut omnium capitum doctrinae christianae summam plenè comprehendat, zugeschweigen, daß etliche definitiones vnd responsiones allzulang, vnd der jugendt zu memoriren vnd zu behalten all zu schwer sein. Sonsten sagen wir noch wie zuvor, daß alles dasjenige, so darinnen ist, orthodoxè et perspicuè tradirt wird.

Dieß ist also vnser einfeltiges vnd von grund vnsers Hertzens wolgemeintes bedencken vber obgesetzte Frag, welches wyr doch den Herren Deputirten, zuvorderst aber Vnsern Gn. Fursten vnd Herren zu Censiren demütig vnd vnderthenig vndergeben, gantz bereit zuvolgen, was hierinn von Ihr Fürstlich Gn. für gutt vnd rathsam wirt erachtett vnd statuirt werden, Ob nemlich der Heidelbergisch Catechismus (welches vns zwar privatas ob causas am liebsten wehre) in vnsern schulen introducirt werden oder aber ein eigner, so zu vnsern Kirchen vnd verbeßerungswerck wie auch der publicierten Kinderleer vnd Synopsi scholae aulicae accommodirt zu stellen, vnd darüber zu mehrer gewißheit vnt autoritet anderer orthodoxorum theologorum judicium einzuholen sei. Under deß, weil dieses nicht ein geringes werck ist, konte das Examen Philippi im Paedagogeo behalten, vnd der Jugent expliciert werden.

Ego Caspar Sturmius Eph. simpliciter assentior.

Gregorius Schönfeldt.

Ego Johannes Moltherus formam doctrinae in Corpore doctrinae Philippi traditam in qua sum educatus, et quam hactenus professus sum, retineo: et omnibus modis ne extranei catechismi introducantur, publici boni causa dissuadeo.

Ego Raphael Eglinus Iconius supra scriptis sine exceptione assentior.

Berichtigung. S. 32 ist die Anmerkung zu streichen.

Heppe, Heinrich

Beiträge zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens im 17. Jahrhundert

Kassel 1850